

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### B. Commissionsbericht

[urn:nbn:de:bsz:31-327074](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327074)

alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens vorangestellt ist, wird eben dadurch zugleich, im Einklang mit der ganzen evangelischen Kirche, das Recht des freien Gebrauchs der heiligen Schrift, so wie der im heiligen Geist gewissenhaft zu übenden Erforschung derselben anerkannt, und für alle Glieder der Kirche, insbesondere aber für ihre mit dem Lehramte betrauten Diener die Pflicht ausgesprochen, sich solcher Schrifterforschung unangesezt zu befeizigen.“

Dieser Zusatz ist hiernach als eine Ergänzung der oberkirchlichen Vorlage zu betrachten.

### B. Commissionsbericht.

Hochwürdige General-Synode!

Der Groß. evangelische Oberkirchenrath hat an Sie einen Vortrag gerichtet, betreffend „den Bekenntnißstand der evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogthum Baden und insbesondere die hierüber in §. 2 der Unions-Urkunde enthaltenen Bestimmungen.“ Sie werden dafür mit Ihrer Commission der hohen Behörde sich zu aufrichtigem Dank verpflichtet fühlen. Es ist ja eine nicht abzuläugnende Thatsache, daß auf dem sonst so klaren und festen Rechtsboden unserer badischen Union in der genannten Beziehung eine Rechtsunklarheit und Rechtsunsicherheit eingetreten ist. Wie verschieden man auch über die Ursachen ihrer Entstehung urtheilen mag, das Factum selbst läßt sich nicht hinwegdeuten. Die Diöcesan-Synoden haben die Sache vor die General-Synode gebracht, und so ist es denn um so unzweifelhafter an dieser, die Rechtsunsicherheit in einem Punkte zu beheben, der für die gedeihliche Fortentwicklung unserer evangelisch-protestantischen Landeskirche von der eingreifendsten Bedeutung ist. Der Groß. Oberkirchenrath ist eben dieser Ansicht gewesen, und hat mit Recht geglaubt, im Interesse

der Sache die General-Synode zur Behandlung des Gegenstandes ausdrücklich veranlassen zu sollen. Er hat dieß mittelst eines Vortrags gethan, der denselben auf die eingehendste Weise beleuchtet und durchgängig aus einem Geiste redet, von dem und in dem eine glückliche Lösung dieser Aufgabe unter Gottes Segen zuversichtlich zu erwarten steht.

Die Maßregel selbst, welche der großh. Oberkirchenrath zu dem angegebenen Zweck empfiehlt, ist ein auf S. 36 f. der Vorlage verzeichneter Beschluß der General-Synode. Dem Wunsch eines Theils der Commission freundlich entgegenkommend, hat die hochverehrliche Behörde im Laufe der Commissionsverhandlungen den dort gemachten Vorschlag noch einigen Modificationen unterworfen, indem sie theils eine Abänderung des den beabsichtigten Beschluß der Synode einführenden Satzes, theils einen diesem Beschluß selbst an seinem Schluß hinzuzufügenden Zusatz proponirte. In dieser modificirten Gestalt geht der Antrag des großh. Oberkirchenraths dahin, die hochwürdige General-Synode wolle nachstehende Erklärung beschließen und Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten zu allerhöchster Sanction unterthänigst unterbreiten:

Zur Beseitigung der über den Sinn des §. 2 der Unions-Urkunde entstandenen Zweifel und der daraus entsprungnen Mißdeutungen desselben beschließt die General-Synode:

Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden gründet sich auf die heilige Schrift alten und neuen Testaments als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens, und hält unter voller Anerkennung ihrer Geltung fest an den Bekenntnissen, welche sie ihrer Vereinigung zu Grunde gelegt hat. Diese in Geltung stehenden Bekenntnisse sind die noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienenen, und unter diesen namentlich und ausdrücklich: die augsburgische Confession, als das gemeinsame Grundbekenntniß der evangelischen Kirche Deutschlands, so wie die besondern Bekenntnisschriften der beiden früher getrennten evangelischen Confessionen des Großherzogthums, der Katechismus Luthers und der Heidelberger Katechismus, in

ihrer übereinstimmenden Bezeugung der Grundlehren heiliger Schrift und des in den allgemeinen Bekenntnissen der ganzen Christenheit ausgesprochenen Glaubens.

Indem bei dieser Bestimmung des Bekenntnißstandes der evangelischen Landeskirche die heilige Schrift als alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens vorangestellt ist, wird eben dadurch zugleich, im Einklang mit der ganzen evangelischen Kirche, das Recht des freien Gebrauchs der heiligen Schrift, so wie der im heiligen Geist gewissenhaft zu übenden Erforschung derselben anerkannt, und für alle Glieder der Kirche, insbesondere aber für ihre mit dem Lehramte betrauten Diener die Pflicht ausgesprochen, sich solcher Schrift erforschung unausgesetzt zu befleißigen.

Ihre Commission beantragt die Annahme dieser Proposition; und zwar im Allgemeinen einmüthig, — nur mit der Beschränkung, daß zwei Commissionsmitglieder sich den Antrag erlauben:

es möge statt des letzten Theils des Schlußsatzes, nämlich statt der Worte: „das Recht des freien Gebrauchs der heiligen Schrift . . . unausgesetzt zu befleißigen“ gesetzt werden: für ihre mit dem Lehramt betrauten Diener das Recht und die Pflicht freier, d. h. im heiligen Geist unter gewissenhafter Anwendung der wissenschaftlichen Hilfsmittel zu übender Schrifterforschung anerkannt.

Ueberdies beantragt die Majorität Ihrer Commission noch weiter, Sie wollen an das hohe Kirchenregiment den Antrag stellen:

daß zur Regelung des Verhältnisses zwischen der Freiheit des Einzelnen in der Lehre und den Rechten der kirchlichen Gesellschaft der General-Synode eine nach Maßgabe der der Abschnitte IV und V der Vorlage des großh. Oberkirchenraths entworfene Lehrordnung vorgelegt werde.

Wenn Ihre Commission so, einen einzigen Differenzpunkt abgerechnet, einen einmüthigen Antrag vor Sie bringt, so gehen gleichwohl die Motive zu demselben in ihrem Schooße auseinander. Die Mitglieder derselben können deßhalb bei der Erörterung

der Gründe, mit denen sie den obigen Antrag zu unterstützen haben, nur eine kurze Strecke ihren Weg gemeinsam gehen, und müssen sich dann in zwei Berichterstattungen trennen, der Zweifelt der Ansichten gemäß, die sich unter ihnen herausgestellt haben, ohne daß eine Verständigung erreicht werden konnte.

Ehe wir indeß diese Differenzen hervortreten lassen, sprechen wir zuvor im Nachstehenden das aus, worin wir uns in der oberschwebenden Frage alle einverstanden finden. Es ist die feste Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Bekenntnißschriften für die Kirche.

Es ist von großer Wichtigkeit und gereicht uns zugleich zur lebhaftesten Genugthuung, die Thatsache einer principuellen Uebereinstimmung zwischen dem Großherzogl. Oberkirchenrath und Ihrer Commission gerade bei einer so äußerst delicatesen und für die evangelische Kirche Deutschlands schwierig, ja wahrhaft dornicht gewordenen Frage ausdrücklich constatiren zu können. Denn es bedarf ja nicht erst eines ausführlichen Beweises, daß wenn irgend ein kirchlicher Act, gewiß vor Allem die Festhaltung an einem durch den Wechsel der Jahrhunderte sich gleichbleibenden Ausdruck religiös-confessioneller Eigenthümlichkeit, näher: an den Bekenntnissen des Reformationszeitalters und der ältesten Kirche, noch immer darauf gefaßt sein muß, in weiten Kreisen und in den verschiedensten Regionen der evangelischen Kirche auf die stärksten Vorurtheile, auf einen hohen Grad von Widerwilligkeit, auf den lebhaftesten Tadel zu stoßen. Ist doch unter Geistlichen, wie Nichtgeistlichen noch immer die Vorstellung verbreitet von den Symbolen der evangelischen Kirche lediglich und unterschiedslos als Producten einer unerträglichen Schärfe und Säure der theologischen Auffassung des Christenthums, eines bornirten Schulgeistes, einer traurigen dogmatischen Eugherzigkeit, einer maßlosen confessionellen Erhizung, eines verwerflichen polemischen Eifers, einer bößlichen Neigung, die strebenden Geister in Fesseln zu legen. Gemäß diesem vermeintlichen Ursprung aus ungebändigter Zanksucht und Streiklust, sowie unchristlichem Haß gegen Andersglaubende, weiß man sich für keine

und auch für diese unsere Zeit keine andere Zweckbestimmung der genannten Schriften innerhalb der Kirche zu denken, als die, seinen Nebenmenschen unter einem schicklichen Rechtsvorwand zum Keizer machen zu können, als solchen hassen und verfolgen zu dürfen, vor Allem einen Geistlichen um Amt und Brod zu bringen.

Um so mehr wird es für Ihre Commission Pflicht sein, die höchst verständigen Erwägungen des Groß. Oberkirchenraths im Eingang seines Vortrags nicht bloß mit einer einfachen Zustimmung zu begleiten, sondern ihnen noch eine Reihe ergänzender Bemerkungen über diese Materie beizufügen.

Wer wird nicht bereit sein, den Gefühlen, aus welchen die unter so vielen Gliedern unserer deutsch-evangelischen Kirche verbreitete Abneigung wider die Symbole entsprungen ist, billige Rechnung zu tragen? Denn wie es bei Aufstellung, Einführung und Handhabung einzelner symbolischer Bücher herging, das ist ja durch eine Reihe unbestrittener Thatsachen sattjam documentirt. Um von Anderem und Früherem zu schweigen, ist es ja Thatsache, daß es einst einen Kurfürsten August von Sachsen gab, der, weil sie der calvinischen Abendmahllehre im Herzen zugethan waren und einer Wirksamkeit im Sinne derselben, aber auch des sächsischen Mitreformators Melancthon, überführt wurden, seinen Kanzler Gracov so lange foltern ließ, bis er an den Folgen der Folter starb; der seinen Prediger Stöbel so lange im Gefängniß peinigten ließ, bis er im Wahnsinn endete; der seinen Leibarzt Peucer zwölf Jahre hindurch in strenger, schwerer Haft hielt und mittlerweile die sogenannte Concordienformel unter Anwendung des härtesten Gewissenszwanges gegen seine melancthonisch gebildete Landesgeistlichkeit einführen ließ; der dem für Peucer sich verwendenden Kaiser Maximilian II. die bekannte Antwort gab: „Ich will nur solche Diener gebrauchen, die in der Religion nur das glauben und bekennen, was ich glaube und bekenne“, und dem betroffenen katholischen Monarchen dadurch die Entgegnung abnöthigte: „Das wage ich von meinen Dienern nicht zu fordern“; der endlich von blindem Eifer zu der Aeußerung sich hinreißen ließ, daß wenn auch nur eine calvinische Ader an seinem Leibe sei, er wünsche, daß der Teufel sie ihm ausreißen möge. Es ist ja ferner Thatsache, daß gegen den großen sächsischen Staatsmann zu Aus-

gang des sechszehnten Jahrhunderts, den weit vorausblickenden und die durch den Religionszwist der Protestanten unvermeidlichen Eventualitäten des herannahenden dreißigjährigen Krieges vorahnenden Kanzler Nic. Crell von den Landständen Kurpfalz auf Grund ähnlicher Anklagen eine Criminaluntersuchung betrieben und die Akten gegen den Mann, der durch Herstellung des confessionellen Friedens die deutschen Protestanten politisch zu einigen und zu kräftigen bemüht gewesen war, dem katholischen Hofgericht des katholischen Kaisers in Prag zur Aburtheilung überwiesen wurden, in Folge deren selbstverständlich 1601 das Haupt Crells unter dem Beile fiel. Nicht minder ist es ja Thatsache, daß schamvolle Erinnerung gleicher Art für den reformirten Zweig des Protestantismus an den Scheiterhaufen Servets in Genf, an die Kämpfe zwischen Remonstranten und Contraremonstranten, an die Synode von Dortrecht, an die Einferkung des berühmten Hugo Grotius, an die Hinrichtung des ehrwürdigen Johann Oldenbarnevelde sich knüpfen. Es ist ja endlich auch das Thatsache, daß die sächsische Praxis in Betreff der Symbole in dem bekannten Werk Carpzovs über Consistorialjurisprudenz einen klassischen Ausdruck empfang, und ungeachtet ihrer ungläublichen Härte fast ein ganzes Jahrhundert lang durch dasselbe Werk in einer bis auf Spener und Thomajus nur selten angefochtenen klassischen Sanction für das lutherische Deutschland sich behauptete <sup>1)</sup>.

1) Man vergleiche über jene Praxis und die ihr zu Grund liegenden religiösen und Rechtsanschauungen beispielsweise aus Bened. Carpzovii *Jurisprudentia ecclesiastica s. consistorialis* lib. II, tit. XVII. defin. 266. Es heißt dort: *Non equidem sine ratione opinantur saniores politici, Magistratum in republica plures simul religiones minime tolerare debere; cum fieri nec soleat, nec possit, ut quis Deum sincere et ex toto corde diligit, qui diversas simul religiones fovere desiderat. Certum enim inde est, neutrum credere religionem, qui contrarias admittit.* Als solche saniores politici werden nun citirt voran der Jesuit A. Possevin, dann Bellarmin, Erasmus von Rotterdam und andere katholische Schriftsteller; dann Berufungen auf das römische Zwölftafelgesetz, Cicero, sowie auf Josaphat, Josias und andere jüdische Könige, die den Götzencultus stürzten. Attanen, heißt es dann weiter, *obtineri si in re publica nequeat unitas religionis, toleranda potius diversitas, quam turbandum regimen status. Ut*

Angesichts solcher Thatsachen, so wie nicht minder der leider in unsern Tagen in steigendem Maße da und dort von Seiten nicht bloß einzelner Privatpersonen kund gegebenen Symptome eines leidenschaftlichen Eifers gegen Andersgläubige, und wären es auch nur Calvinisten, Calvinizanten und Philippisten, sondern auch der auf Seiten einzelner Kirchenbehörden documentirten Wiederhineingung zu den Grundsätzen des Carpzov'schen Kirchenrechts, wer sollte da nicht gestimmt sein, einer doch wahrlich nicht bloß fleischlich zu nennenden Wallung vieler unserer Kirchenglieder wider die Symbole und wider eine gefürchtete Erneuerung der alten Symbolpraxis die von uns geforderte billige Rechnung wirklich zu tragen? Ihre Commission wenigstens ist der Meinung und des guten Gewissens, daß es in unsern Tagen sogar heilsam sei, die Gemüther gar vieler Glieder der evangelischen Kirche, wenn auch zunächst noch nicht unserer badischen, auf solche Erinnerungen zurückzuleiten, um in ihnen ein recht lebendiges Gefühl der Scham, besser: der aufrichtigen Buße zu erwecken.

enim eulibet magistratui summis viribus eo adnitendum concedamus, quo unica, eaque vera vigeat religio; si tamen efficere hoc nequeat, medicos imitari debet, qui in morbis gravioribus quandoque plus proficiunt quiescendo, quam movendo et agendo etc. Praestat siquidem aliquam habere rempublicam, licet variis de religione dissidiis turbatam, quam nullam. Tolerantur ergo, fährt Carpzov fort, Catholici inter Lutheranos. Sed num etiam Calviniani? Ferendi omnino si privatim errent, quiete res suas agentes, neminem turbantes nec errorem spargentes, quin potius ad cedendum parati, si meliora edoceantur. Magistratui insuper obtemperent et onera civilia aequae ac alii non inviti sustineant. Quod si vero erroris admoniti ad veram et orthodoxam religionem Lutheranam accedere nolint, sed malitiose et perdinaciter in errore perseverent, jure expellentur ex jussu D. Apostoli, qui observare jubet eos qui dissensiones et offendicula praeter doctrinam sanam faciunt Rom 16. vers. 17. Unam nimirum et alteram admonitionem requirit, quae si nihil proficit vitare et rejicere jubet Tit. 3. vers. 10. Et fieri vix potest, ut admonitione sprete in errore perseverantes Calviniani aliis scandalum haud praebeant et tandem seditionis clanculariae semen spargant, quae vel sola expulsionis causa sufficere posset, nedum severior obtineat coercitio. Nun ein Citat aus des berühmten Chemnitz's consilium de vitandis Calvinianis, in welchem dieser den Obrigkeiten riet, die Zwinglianos dogmatistas, tanquam cornupetas bestias et homines in ma-





ferner auf die nothwendige Unvollkommenheit aller Anfangsbildungen, deren Gestaltungsbedürfnis die Masse und Macht des Hergebrachten spröde entgegensetzt und deren frischem, jugendlichem Gestaltungstrieb die zähe Macht des Hergebrachten ja zu allen Zeiten Concession für Concession abzurufen gewußt hat; nicht minder wird die Geschichte hinweisen auf die im Reformationszeitalter bestehenden staatlichen Einrichtungen und öffentlich rechtlichen Verhältnisse im deutschen Reich, welche auf die engste Verbindung des Kirchenthums mit dem Staat hindrängten, und welche die Gestaltung der neuen Kirche als Staatskirche im strengsten Sinne, die Gestaltung des protestantischen Staates aber als Confessionsstaat <sup>1)</sup> in eben so strengem Sinn so gut als unausweichlich machten. Alle diese Verhältnisse eines von dem Geiste und den Gewohnungen des Papstthums sich nur nach und nach frei machenden Zeitalters billig mit in Anschlag gebracht, wird uns die Aufstellung der Symbole als unverbrüchlicher Staatsgesetze innerhalb des protestantischen Confessionsstaats, die rein juridische Art der Geltendmachung der Symbole in der protestantischen Confessionskirche nicht wundern. Wir werden alsdann nicht versucht sein, dem offenbaren Mangel unserer theologischen Vorfahren an Sinn für Individualisirung des christlichen Glaubens und Lebens, dem ebenso offenbaren frühen Uebergang der reformatorischen Geistesbewegung aus dem heiligen Liebesgeist der ächten Kirche Christi in den exclusiven Schul-, Universitäts- und Consistorialgeist, der Ueberhandnahme eines harten, polemischen Symboldoctrinarismus, der einseitigen Punctualisirung alles Interesses auf das Prädicat der Einheit, mit Absehen von der Heiligkeit und Allgemeinheit der Kirche, alles Uebel allein zuzuschreiben.

Aber sollen wir nun, weil die confessionelle Basis für den Staat entschieden zu enge und der heutige Staat darüber hinausgewachsen ist, für diesen ein religiöses Fundament von schlechthin grenzenloser Weite verlangen, das den Staat in thesi entchristlichen müßte? Oder sollen wir die für den Staat unerläßliche breitere religiöse Basis auch als die für die Kirche passende und

<sup>1)</sup> Vergl. die nächstvorhergehende Note.

genügende erachten und befürworten, wie beides ein großer Theil der Zeitgenossen verlangt?

Nimmermehr! denn es beruht eine jede dieser beiden Lebensordnungen auf ihrem eigenen besondern Gesetz, und man soll weder beide Ordnungen, noch die Gesetze beider miteinander vermischen. Nach demselben Gesetz, nach welchem das Symbol als Norm für den Staat sich als unzureichend und sogar bedenklich erweist, nach demselben ergibt sich, daß die Kirche nie vermögen wird, denselben zu entrathen.

Eben darum wird sich Ihre Commission nie dazu verstehen, in das blinde Eifern Vieler gegen die Symbole an sich einzustimmen, nie ihre Einwilligung dazu geben oder dazu helfen, daß man die schändliche Unduldsamkeit und rohe Gewaltsamkeit, mit welcher einzelne Symbole hin und wieder zur Geltung gebracht worden sind, die Bekenntnisschriften unserer Kirche in Bausch und Bogen entgelten läßt.

Wir werden uns zunächst zu einem solchen Vorgehen schon allein aus dem Grunde nicht herbeilassen, aus welchem wir die Criminaljustiz nicht abgeschafft wünschen können, obschon in früherer Zeit die Tortur dabei angewendet wurde und leider noch immer einmal ein Fall von Justizmord vorkommt, oder aus welchem wir die Civiljustiz nicht für einen Hohn gegen die Menschheit erklären können, obschon etwa zu Zeiten einmal Jemand durch Ungeschicklichkeit seines Anwalts oder Gewissenlosigkeit seines Richters in einer offenbar gerechten Sache nichts desto weniger den Kürzern gezogen hat. Auch die sichtbare Kirche Christi unterliegt dem Gesetze alles Endlichen, wer will sich darüber täuschen? Die Kirche, welcher General-Synoden und Consistorien vorzustehen haben, ist ja noch nicht der Leib Christi, sondern ringt darnach, diesen hohen Namen zu verdienen.

Wohl aber kann sich Ihre Commission der Pflicht nicht entschlagen, ausdrücklich auf das hinzuweisen, was von der herrschenden großen Unbekanntschaft mit diesen Büchern regelmäßig übersehen wird. Nämlich ein Jeder, welcher diejenige Kenntniß von den Symbolen der evangelischen Kirche wirklich besitzt, welche mit Recht von Jeglichem gefordert wird, der in diesen Dingen das Wort zu ergreifen wagt, wird und muß wissen, daß aus der be-

trächtlichen Anzahl von Bekenntnisschriften des reformatorischen Zeitalters nur etwa drei, die deutsche Concordienformel, die helvetische Consensformel und die Beschlüsse der Synode von Dortrecht den Charakter einer engen und strengen Schultheologie an sich tragen, und daß ebenso nur von diesen Symbolen, deren Entstehung in die Zeit der reformatorischen Epochen, ja zum Theil sogar weit über dieses Zeitalter hinausfällt, behauptet werden kann, daß ihre Einführung auf dem Wege des Zwangs erfolgt sei. Von allen übrigen dagegen tragen nur einzelne und zwar unter diesen manche wiederum nur nach einzelnen Theilen ihres Inhalts den Charakter der Schul- und Streittheologie an sich. Weit aus die meisten dagegen sind anstatt Angriffschriften vielmehr Schutz- und Vertheidigungsschriften; anstatt Kriegsschriften vielmehr Friedensschriften, d. h. Grundlagen zu Vergleichsunterhandlungen zwischen streitenden Parteien; anstatt Fundamentirungen eines engherzigen Hierarchismus vielmehr Ausweisungsschriften gegenüber dem Staat und kirchliche Constitutionsurkunden auf einer sehr weitherzigen Basis; anstatt Festsetzungen eines trotzigen Fanatismus lediglich Aufstellungen einzelner Haupt- und Grundartikel, von denen man freilich unter keiner Bedingung weichen zu wollen, hingegen mit Bezeichnung einer Reihe von nicht unwichtigen Streitpunkten, rücksichtlich deren man ausdrücklich ebenso sich bereit erklärt, mit den Abweichenden noch weiter zu verhandeln; endlich anstatt Producte einer abstrusen Scholastik vielmehr eigentliche populäre Lehrschriften, in denen der gediegene Kern des Evangeliums für Jung und Alt in der Gemeinde in unübertrefflicher Kraft und Popularität des Ausdrucks zusammengestellt und erläutert ist, Katechismen von ewiger Jugend und nie aufhörendem Werthe.

Nicht theologische Atrocität oder pöfische, auch nicht politische Willkür, sondern das unabweisbare Bedürfnis der Kirche als Societät hat diesen Büchern den Ursprung gegeben und ist selbst bei einzelnen jener nicht ganz außer Rechnung zu lassen, welche wir, wie die Concordienformel, sonst nicht in diese Kategorie zu stellen vermögen. Nicht Zwang und Gewalt, sondern dasselbe Bedürfnis hat ihre Einführung bewirkt. Das nämliche Bedürfnis hat sie überall in Schätzung erhalten, wo sie ihre Geltung ungeschwächt bewahrt haben, und wiederum das gleiche

Bedürfniß ihre erneuerte Geltung da gefordert, wo sie dieselbe factisch eingeblüßt hatten und die Forderung einer erneuerten Geltung Bestreitungen erfahren hat.

Dazu kommt, daß die fast ein volles Jahrhundert hindurch fortgesetzte principielle Bestreitung der Symbole ein Phänomen ist, das im Grund nur der Kirchengeschichte des evangelischen Deutschlands allein angehört. Klagen über und Widerstand gegen einen durch die Symbole geübten Gewissensdruck, und dem zu Folge Erörterungen über die Symbolfrage, d. h. über Recht und Nothwendigkeit der Symbole in der protestantischen Kirche, sind bekanntlich in Holland und England schon längst hervorgetreten und angestellt worden, bevor diese Frage in unserer vaterländischen Kirche in Anregung kam. Aber eine Streitverhandlung, welche wie die der deutschen Kirche über diesen Gegenstand bereits seit 1767 andauert und gleichwohl noch zu keinem eigentlichen Abschluß hat gelangen können, ist in der Geschichte unserer evangelischen Nachbarkirchen ohne Beispiel. Die richtige Behauptung, daß das wahre innere Band der Kirche ein anderes sei, als ein theologisches Lehrsystem, ist in manchen ausländischen Kirchen weit früher, in fast allen der Reihe nach wenigstens ebenso laut und bestimmt ausgesprochen worden, als unter uns. Aber die grundfalsche Verlehrung dieser Behauptung, wonach sie so viel heißen soll, daß es ein anderes inneres Band für die Kirche geben könne, als das Band einer bestimmt aussprechbaren und ausgesprochenen christlich-religiösen Ueberzeugung, eines dem Ganzen der Kirche gemeinsamen, festen und unter allem Wechsel der Zeiten und ihrer Bildung unveräußerlichen Wahrheitsbesitzes, die Aufstellung der wunderlichen These, daß die Aufgabe unserer Kirche nicht bestehe in der Wiederherstellung einer Glaubens- und Lehrenconformität nach Maßgabe der Symbole, sondern in der Erweiterung und Belebung ihres Organismus zu Darstellung eines christlichen Gemeinlebens, — das Verdienst, dieses seltsame *category proterogor* in allem Ernst aufgestellt zu haben, ist allein einer Anzahl von Stimmführern unserer deutschen Kirchen vorbehalten geblieben, ist lange Zeit als die Abstimmung des ganzen oder wenigstens achten deutschen Protestantismus über die Symbolfrage proclamirt worden, wird noch bis auf unsere Tage als die Stimme der sogenannten

lebendigen Gemeinde von Manchen proclamirt, und sie wird nach wie vor als unlösbares Räthsel für alle übrigen evangelischen Kirchen diesseits und jenseits des Oceans stehen bleiben.

Nicht minder einzig in ihrer Art und innerhalb der größern constituirten Kirchenkörper des evangelischen Auslands geradezu unerhört sind neben der principiellen Ueberflüssig- und Schädlicherklärung der Symbole die Fälle der letzten Jahrzehnte, wo sich gegen einzelne Symbole oder Bestimmungen der Widerspruch regte, etwa wie in Magdeburg, wo der theologische Oppositionsgeist gegen eine der geheiligtesten Festsetzungen des niceanoconstantinopolitanischen Symbols offen und direct sich erhob, oder wie in Leipzig, wo auf die Abschaffung des uralten apostolischen Symbols bei der Taufe ebenso offen und laut gedrungen werden konnte. Selbst in den Perioden eines auch in ausländischen Nachbarkirchen weit vorgeschrittenen Abfalls von den evangelischen Grundwahrheiten, selbst unter kirchlichen Einrichtungen, welche auch dort hin und wieder von einer eigentlichen Verpflchtung der Kirchendiener auf die Symbole Umgang nehmen, selbst unter der unbestrittenen verfassungsmäßigen Herrschaft eines kirchen- und christenthumfeindlichen Radicalismus haben in den uns an Sprache und theologischer Bildung am Nächsten verwandten Schwesterkirchen eigentliche principielle Streitigkeiten über die Frage: Symbol oder nicht Symbol? sich nie entsponnen, noch viel weniger irgendwo Fälle grober Antastung uralter Symbole oder geheiligter Symbolwahrheiten sich je zutragen. Der kirchliche Gemeingeist, das instinctive religiöse Schicklichkeitsgefühl hätten dergleichen nicht geduldet, der gesunde Sinn sich wider die obige These gesträubt, die Pietät für die Religion der Väter eine Verunehrung dessen, was diesen heilig war, nimmermehr ohne Ahndung durch die öffentliche Stimme gelassen. Und so hat es überall im Ausland, selbst dann, wenn der ächte Lebensgeist aus der Kirche selber entwichen war, dem Symbol wenigstens als integrirendem Bestandtheil der ererbten nationalen Institutionen zu keiner Zeit an der gebührenden Achtung und selbst dem Widerspruch nicht an einem sichern Maß gefehlt.

Es mag schwierig sein, diese unterscheidende Physiognomie der deutsch-evangelischen Kirchengeschichte in ihren Ursachen zu ergründen, und völlig verfehlt, dieselbe nur aus einer einzigen Ur-

fache allein erklären zu wollen. Allein man wird nicht leicht irre gehen, wenn man zur Erklärung zunächst sich an zwei unleugbare Thatsächlichkeiten hält. Erstens: es dürfte auf dem europäischen Continent schwerlich irgend eine Nation geben, die in ihren äußern Schicksalen seit zwei Jahrhunderten so beharrlich die Wahrnehmung darbietet, daß ihre geschichtlichen Verbände, die geschichtlichen Verknüpfungen ihres Daseins willkürlich zerrissen, die Fülle ihrer angestammten Lebenstrieb zurückgedrängt und in der Vereinzelnung verkümmert, ihre innern natürlichen Gliederungen aufgelöst, ihre historische Stetigkeit als Ganzes und in der Stammesbesonderung so oft und so schonungslos unterbrochen worden wäre, als die unferige. Es liegt nicht in unserer Absicht, den Gang der göttlichen Vorsehung in Absicht auf unsere Nation zu meistern, auch nicht die mannigfachen Vortheile in Abrede zu stellen, welche diese Beiseitzung des Geschichtlichen, dieses Herausgesetztsein aus dem stetigen, geschichtlichen Entwicklungsgang, den die Nachbarvölker einzuhalten vermochten, uns gebracht hat. Dagegen ist unleugbar, daß von daher mit der Zeit auch auf das Inwendige des Nationalgeistes die erheblichsten Rückwirkungen ausgegangen sind. Diese äußere Schicksalsverknüpfung hat ihm nicht bloß eine ungeschichtliche, sondern eine geschichtswidrige, zuletzt geschichtsverachtende Richtung und Neigung eingeimpft, ihn gegen geschichtliche Bestände verstimmt, gegen geschichtliche Güter und Werthe abgestumpft, den Gemüthern das Verständniß geschichtlicher Mächte erschwert, die Bestrebungen vieler der Begabtesten auf eine geschichtslose abstracte Höhe getrieben, von der aus man mit einer principiellen Schonungslosigkeit wider alle geschichtlichen Ueberlieferungen vorzugehen pflegt, und von der jene specifische Pietätlosigkeit gegen die religiösen Ueberlieferungen der Väter nur als eine einzelne Abwandlung zu betrachten ist. Als das zweite jener erklärenden Momente wird aber wohl mit Recht jenes frühzeitige Uebergewicht des Schulgeistes in der Kirche, jener theologische Doctrinarismus bezeichnet werden müssen, dem seit Aufstellung der Concordienformel zunächst die lutherische Kirche, wenigstens die officielle Staats-, Lehr-, Streit-, Universitäts- und Consistorialkirche des lutherischen Deutschlands mehr und mehr zur Beute ward. Hatte dieser einmal sich daran gewöhnt, die reine Lehre als eins zu fassen mit

reiner, d. h. eracter theologischer Doctrin, und wiederum die reine Lehre nicht mehr als Mittel für die Zwecke der Kirche: das Reich Gottes unter den Menschen zu pflanzen; sondern als den eigentlichen Zweck der Kirche selber anzusehen, ging sonach vermöge der überlieferten Anschauungen des deutsch-protestantischen Kirchenthums und der festgewurzelten Neigung seiner Stimmführer alles kirchliche Interesse in jenem reinen Lehrinteresse auf, so war die unabwehrliche Folge der mit dem vorigen Jahrhundert beginnenden Abkehr der daran nachgerade überfüllten Gemüther von der correcten Symbolorthodoxie, sowie der wachsenden Geschichtslosigkeit des Nationalgeistes, eine neue Strömung des der Kirche eingeimpften Lehrinteresses, und zwar eine solche, welche allerdings im Gegenfatz, aber freilich auch wiederum in Analogie zu der ehemaligen, im consequentesten und strictesten Aufbau der reinen Doctrin sich erschöpfenden, jetzt nur in der ungehemmtesten Zerföhrung, in der völligen Auflösung der letztern sich genughun zu können glaubte, und darum auch principiell von allen Symbolen, fogar von den letzten Fundamentirungen des allen christlichen Kirchen gemeinsamen Glaubens sich loszusagen keine Scheu trug. Die moderne negative Theologie mit ihrer absoluten Verwerfung der Symbole, sowie ihr Niederschlag im Gemeindebewußtsein sind trotz ihres negativen Charakters nur die Rehrseite der alten positiven Orthodoxie selbst mit ihrer superstitiösen Verehrung der Symbole. Beide sind Zwillingsgeschwister, beide nur Modificationen eines und desselben principiellen Irrthums über das Wesen und den wahren Zweck der Kirche.

Es erhellt hieraus eine wie umsichtige Erwägung jene specfischen, aus der kirchlichen Entwicklung des deutschen Protestantismus hervorgehobenen Thatsächlichkeiten vermöge ihrer Eigenschaft als einzelne Züge aus einem größern Lebenszusammenhang erbeischen, wie sehr es in die Aufgabe einer besonnenen, die heilende Hand an offene Wunden legenden Kirchenleitung fallen muß, diese Verknüpfungen nie außer Acht zu lassen.

Während der letzten drei bis vier Jahrzehnte ist nun allerdings im Geiste unserer Nation immer sichtbarer ein merklicher Umschwung eingetreten. Die geschichtslose Richtung des Nationalgeistes hat sich in den eigentlich productiven Regionen des letztern erschöpft; es ist eine entgegengesetzte an deren Stelle getreten und



hat mehr und mehr Terrain gewonnen. Ja so merklich ist der Einfluß der letztern bereits hervorgetreten, daß jene erst durch den leidenschaftlichen Kampf gegen diese veranlaßt worden ist, ihre äußersten Consequenzen hervorzutreiben. Der anfängliche Schwach-, dann der offene Unglaube an das Christenthum hat sich in völligen Nihilismus aufgelöst; der Rationalismus, der redlich an der reinen Lehre Jesu festzuhalten sich bewußt und entschlossen war, hat sich durch den Augenschein von der Unhaltbarkeit seiner rein deistischen Positionen überzeugen müssen. Es ist eine Fülle von weit über die Sphäre der bloßen Doctrin hinausliegenden, ächt practischen Momenten in unserem Leben und auch in unserer Kirche zu anerkannter Geltung gelangt. Vielerlei Ursachen haben dazu mitgewirkt; für das öffentliche Kirchenthum stehen unter letztern gewiß vor allem andern voran die nie dankbar genug anzuerkennenden Verdienste des Pietismus, diese fruchtbaren und so lange verschmähten Anregungen und Rückwirkungen, welche die deutsche Staats- und Amtskirche endlich erfahren und willig aufgenommen hat von Seiten der deutschen Haus- und Volks-, d. h. Bibel-, Katechismus-, Lieder- und Gebetbuchkirche. Eine neue kirchliche Wissenschaft hat sich ausgebildet, ein neuer Schosß aus den alten, unversgänglichen Wurzeln. Sie ist bemüht, den einseitig religiösen Anschauungen der alten Zeit die sittlichen Anschauungen des Evangeliums ergänzend, berichtigend und reinigend zur Seite zu stellen und in diesem Sinn den Symbolen ihr Recht in der Kirche zu revindiciren.

Aber nun erheben sich nach den reichen Erfahrungen der Vergangenheit die beiden wichtigen Fragen: Auf welchen Titel hin für den Christen, und in welcher Bedeutung, in welchem Umfang der Bedeutung für die kirchliche Societät?

Leicht und einfach ist die Beantwortung der ersten Frage. Denn der Kern unserer Symbole ist kein anderer, als ein Theil vom Kern der Schrift selber. Die Wichtigkeit der reformatorischen Schriftauslegung ist von Seiten der freien Schriftforschung der neuern Zeit je länger, desto mehr fast in allen Hauptpunkten unbefangen anerkannt worden. Wer daher die Bibel ernstlich will, kann die Symbole nicht im Ernst verschmähen. Dem heißen Fortschrittsdrang aber, so lange er nur in den Symbolen allein ein

Hinderniß erblickt, wird sich immer das entgegenhalten lassen, daß der Gott, der uns vom Himmel gibt Regen und fruchtbare Zeit, und Korn auf den Fluren und Wein an den Bergen wachsen läßt, gerade noch auf dieselbe Weise, wie vor dreihundert, und unsere Herzen mit Speise und Freude erfüllt, genau noch durch den gleichen Natursegen, wie vor achthundert Jahren und von Anfang der Welt, — derselbe Gott, in dem kein Wandel und Fortschritt, uns auch im Gesetz und Evangelium eine über allen Wandel und Fortschritt erhabene geistliche Nahrungs- und Segensquelle zu eröffnen vermocht hat, eine Quelle ewig wie alle Wahrheit. Ferner: hätte die freie Schriftforschung der ersten schöpferischen Anfangszeit unserer Kirche nur einen solchen Lehrbegriff aufzustellen vermocht, mit welchem wir jetzt schlechterdings nicht mehr auskommen vermöchten, so läge darin die innere Incompetenzklärung des ganzen kirchenreformatorischen Beginnens ausgesprochen, der religiöse Protestantismus wäre nichts als ein großer Irrthum, ein Widerspruch gegen die Schrift; es wäre damit auf den tiefsten Grund der Existenz unserer Kirche, ihr göttliches Recht verzichtet. Dagegen wird durch diese Wirklichkeit ihrer Uebereinstimmung mit der heiligen Schrift, zugleich aber ebenso auch nur durch den Grad und den Umfang dieser Uebereinstimmung der ideale, keiner Verjährung unterworfenene Rechtstitel der Symbole für unsere Kirche begründet.

Weniger unmittelbar selbstverständlich ist die Beantwortung der zweiten Frage nach der praktischen Bedeutung der Symbole für die kirchliche Societät.

So viel ist gewiß, schon als nothwendige Folge aus dem Ersten, daß in ihnen die Norm, die Richtschnur gegeben ist für die öffentliche Lehre der Kirche. Aber wie sehr hat man darauf zu achten, diese normative Autorität nicht einseitig von den Gesichtspunkten einer Zeit aus aufzufassen, über die uns die obigen geschichtlichen Erfahrungen zu Gebote stehen, einer Zeit, für deren Eifergeist und rein juristische Geltendmachung der Symbole wir Entschuldigungen aufzubringen vermöchten, aber Entschuldigungen, die eben darum nicht mehr uns zu gut kommen würden, wenn wir, was in so manchen Regionen der Kirche theils bereits geschieht, theils zu geschehen droht, in die Fehler der Vergangenheit, in die sächsisch-carpzovische Praxis zurückzusehen!

Es war damals eine Zeit des Streits. Auch unsere Zeit ist eine solche Zeit des Streits. Man benutzte die Symbole zur Entscheidung von Lehrstreitigkeiten, um die Kirche zu pacificiren. Auch in unsern Tagen ist ein tiefes, lebhaft empfundenes und ächtes Bedürfnis nach Entfernung von Streit und Widerstreit in unserer Kirche, welches nach den Symbolen, als einer richtenden Autorität, verlangt. Diesem Bedürfnis muß und es wird ihm durch die Wiederherstellung des Ansehens der Symbole ein, freilich aber stets nur bedingtes, Genüge geschehen. Denn man möge sich doch vor nichts so sehr hüten, als vor der Täuschung, gerade in dieser Beziehung die Erwartungen von den Symbolen zu hoch zu spannen. Es ist kein leichtes Werk, religiöse Lehrstreitigkeiten zum Austrag zu bringen, auch nicht mit Zuziehung von Symbolen. Die Erfahrung hat es gelehrt in dem Ungenügen, das die alte Orthodorie für diesen Zweck auf ihrem Wege an denselben Symbolen, ja an noch exactern empfand, als diejenigen, welche uns zu gleichem Zweck zu Gebot stehen. Wäre es nach dem Sinn der Rein-Lehr- und Streitkirche gegangen, so wäre auf die Concordienformel noch eine ansehnliche Reihe weiterer Symbole gefolgt. Sie glaubte, ohne solche dem Bedürfnis, die Streitelemente in der Kirche einzuthun, nicht genügen zu können.

Wohl thun uns daher Symbole Noth; aber ebenso und vielleicht noch viel mehr thut uns Noth ein anderer, als der alte Weg, um Streit und Widerstreit über die Lehre zu comesciren, und nur als die große, summarische Lapidarschrift der Kirche werden uns auf dem neu einzuschlagenden Weg, die Aufsicht über die Lehre zu führen, die Symbole Hilfe leisten können. Den neuen Weg selbst aber zeigen uns Abschnitt IV und V der Vorlage des Groß-Oberkirchenraths. Hier ist entschieden abgelenkt von jenem carpyzischen Begriff der Häresie, überhaupt von dem Begriff der Häresie als eo ipso einer pravitas und der reinen Lehre als eo ipso der Liebe Gottes; hier erscheinen die Früchte der Erfahrungen über den Fehlweg unserer Vorfahren gesammelt, und wo und wie sie es bedurste unsere Kirchengesetzgebung durch ein Actenstück voll kirchlicher Weisheit vermehrt. Mit dem lebhaftesten Dank nehmen wir Gelegenheit, ganz besonders von dieser Seite unsere principielle Uebereinstimmung mit dem Groß-Oberkirchenrath zu constatiren.

Wenn hiernach nicht Ihrer Commission erst die Pflicht obliegt, jenes Ergebniß neuer Religions- und Kirchenwissenschaft zum Besten unserer Landeskirche zur Geltung zu bringen, welches eine höhere, freiere und liebevollere Auffassung religiösen Dissensus als Princip einer wahrhaft gedeihlichen, Friede stiftenden und Friede erhaltenden Führung der Lehraufsicht zum Ausgangspunkt zu nehmen rath, anstatt einer engen und strengen, buchstäblichen Bindung an die Symbole und der juridischen Instruction eines peinlichen Processus wider Contravenienten gegen die reine Lehre, so ist es uns ebenso erfreulich, durch die Vorlage des Großh. Oberkirchenraths dispensirt zu sein von der Pflicht der Warnung, von der Reactivirung der Symbole allein eine Neu belebung der Kirche zu erwarten. Wie übertrieben gespannt da und dort, vielleicht auch in manchen Regionen der bairischen Landeskirche, in dieser Hinsicht Hoffnungen und Erwartungen sein mögen: wir werden ihnen stets die offenkundige Thatsache entgegenhalten müssen: nicht die Symbole haben einen neuen, frischen Lebensgeist in unsere Kirche ein-, sondern umgekehrt: der neue, von ihrem Haupt in unsere Kirche ausgegangene Pfingstgeist hat unsere Kirche auch zur gebührenden Schätzung ihrer Symbole zurückgeführt.

Dagegen kann Ihre Commission nicht umhin, auf einen Gedanken über die praktische Bedeutung der Symbole, welchen die Vorlage des Großh. Oberkirchenraths nur sehr kurz angedeutet hat (S. 23), noch etwas ausführlicher zurückzukommen, weil ihr darin der Hauptmerv der Symbolfrage zu liegen scheint.

Es ist bisher stets nur der kirchliche Ordnungsgedanke und das Interesse: der Kirche im Wechsel der Zeiten und dem Durcheinandervogen der verschiedensten Meinungen die ihrer göttlichen Stiftung und ihrem Wesen als Trägerin göttlicher Wahrheit entsprechende, für ein segensreiches Wirken aber zugleich unerlässliche Charakterbestimmtheit zu vindiciren, für den Gesichtspunkt maßgebend gewesen, unter welchem man die Symbolfrage betrachtet, und besprochen hat. Nur diese beiden Interessen eigentümlich gepflegt von denen hervorgehoben zu werden, welche in dem deutschen Symbolkampf auf Seite der alten Bekenntnisse traten; wiederum aber waren es auch nur diese, über welche die negirende Kritik derer sich erging, welche in jenen Bekenntnissen eine drückende

Gefüßesessel, einen Hohn gegen das Fortschrittsbedürfnis des Zeitalters erblickten. Beide Parteien standen in Betreff der genannten Interessen so schroff und ohne jegliche Vermittelung einander gegenüber, daß die Einen den Gedanken der Ordnung in der Kirche und der charaktervollen Ausprägung ihres unveränderlichen Wahrheitsbesitzes in einem stabilen Symbol mit einer Einseitigkeit und einer Consequenz festhielten, die sich nicht schente, jede individuell freiere Lebensregung des christlichen Geistes durch Geltendmachung buchstäblicher Symbolförmigkeit ganz eigentlich zu ersticken; die Andern dagegen in ihrem abstracten Widerspruch gegen die Symbole mit dem starren Eigensinn des in seinen lustigen Theorien verfangenen Idealismus verharren, selbst auf die Gefahr hin, unter den ihnen Angehörigen das tot capita, tot sensus zur Norm und Regel zu machen, d. h. die Kirche als lebendige Gemeinschaft aufzulösen.

Wird man nun durch das Phänomen solch' bitteren Widerstreits nicht von selber zu der Erwägung hingeleitet, daß weder der Ordnungsgedanke für sich allein, noch das Interesse, den Gemüthern in der Kirchenlehre einen festen, unerschütterlichen Anhaltspunkt zu gewähren, für sich allein den vollausreichenden Gesichtspunkt zu Lösung der Symbolfrage gewähre? wird man nicht unwillkürlich zu der Frage veranlaßt: ob nicht nur der kirchenzerstörenden Tendenz zu schlechtthiniger Lehrfreiheit, da, wo sie nur auf einem Selbstmißverstand und der Irreleitung eines an sich achtungswerthen Triebes beruht, in der Hinweisung auf ein gleich hohes und edles Ziel ein Correctiv entgegenzustellen, sondern auch dem starren Ordnungs- und Stabilitätsgedanken in einem nicht minder geheiligten Interesse eine bisher mangelnde Ergänzung und Berichtigung beizugesellen, ein bis dahin un- oder wenig erkanntes Bedürfnis sich verrathe? fühlt man sich nicht durch solch' symptomatische Erscheinungen in der Vermuthung bestärkt, es müsse der deutsch-protestantischen Kirchenidee im Großen und Ganzen ein nicht unwesentlicher Fehler anhaften?

Mag es immer kühn und vorgreiflich erscheinen, so wagt es doch Ihre Commission getrost, ihre Ansicht über diesen Fehler zur Aussprache zu bringen.

Der Vortrag des Groß. Oberkirchenraths macht S. 23

darauf aufmerksam, daß „in einem unsicheren Bekenntniß-  
 stand gewiß nicht ein Merkmal der Stärke und ein Stützpunkt  
 der Kraftentwicklung gefunden werden könne gegenüber dem Katho-  
 licismus und seinen hierarchischen Bestrebungen, gegenüber dem  
 stets sich wiederholenden Vorwurf der innern Auflösung des Pro-  
 testantismus.“ Gewiß eine unbestreitbare Wahrheit! Aber wir  
 haben den hier ausgesprochenen Gedanken wohl auch im Sinne  
 seiner Urheber noch in einer viel tiefern und allgemeinem Bedeu-  
 tung zu fassen, als der polemischen. Die Kirche ist gestiftet, auf  
 daß von ihr eine Kraftentwicklung nach allen Richtungen ausgehe,  
 eine Entwicklung jener Kraft Gottes, welche angethan und be-  
 stimmt ist, „selig zu machen alle, die daran glauben.“ Ihre Zweck-  
 bestimmung ist daher eine durch und durch und in erster Linie  
 practische Heilsbeschaffung für die heilsbedürftige Menschheit; ihr  
 Wirken ein practisch-sittliches; ihre Zweckbestimmung und ihre Ge-  
 meinschaft eine sittlich-religiöse, den Sünder durch Buße und  
 Glauben zur Gerechtigkeit zu führen, die vor Gott gilt, auf daß  
 der Mensch heilig sei, wie sein Vater im Himmel heilig ist. Mit  
 einem Wort: die Bestimmung der Kirche ist, das Reich Gottes,  
 die Gemeinschaft der Heiligen zu pflanzen auf Erden. Wo aber  
 lebendiger Drang und innerliches wahres Bedürfnis eines solchen  
 practisch, d. h. sittlich-religiösen Wirkens vorhanden ist, da ist  
 es nicht ohne das gleichzeitige Bedürfnis der Gemeinschaft. Jede  
 Gemeinschaft aber bedarf eines Gemeinsamen; jede Gemeinschaft  
 des Wirkens eines gemeinsamen Bodens, auf dem die Wirkenden  
 stehen, eines gemeinsamen Ziels, auf das sie hinschauen und hin-  
 streben, eines gemeinsamen Weges, auf dem sie dieses Ziel zu er-  
 reichen suchen; gemeinsamer Triebkräfte, eines gemeinsamen Aus-  
 gangspunktes, von dem ihre Kraftentwicklung ausgeht, auf den sie  
 zurückkehrt, um sich auf ihm zu erneuerter Energie des Wirkens zu  
 sammeln. Es kann dem, der wirklich den ernststen Willen besitzt, in  
 diesem Sinne zu wirken, so wenig innerhalb der Kirche, als in-  
 nerhalb irgend eines andern Lebensgebietes begegnen, daß er gleich-  
 gültig hinwegsehe weder über das Wer? noch über das Wie? seiner  
 Mitwirkenden. Denn das rechte Wer? und das rechte Wie? der  
 Wirkung ist zugleich Bedingung für die rechte Energie und den  
 rechten Erfolg der Kraftentwicklung. Die Concentration des Wir-

tens ist aber bedingt durch jene Einheit des Ausgangs- und Zielpunktes, des in der Mitte zwischen beiden liegenden Weges zum Ziele, wie der wesenhaften Gleichartigkeit der auf demselben zur Verwendung kommenden Triebkräfte. Ueberall, wo in diesen Rücksichten die rechte Einheit ist, ist daher auch Kraftentwicklung, und überall, wo Kraftentwicklung stattfindet, da ist sie nur die Frucht solcher Einheit. Auf diese Weise aber wird durch die Lebendigkeit und den Ernst des sittlich-practischen Kirchengedankens auch die Einheit und im Interesse dieser wiederum das Symbol postulirt. Das Symbol ist Bedürfniß für die Kirche in ihrer Eigenschaft als practische Institution. Im Symbol legt sie den christlichen Glauben in derjenigen Fülle und substantiellen Bestimmtheit dar, durch welche ihr erst die Macht verbürgt wird, alle sonstige Mannigfaltigkeit in ihrem Schooß zu einer wirklichen beharrenden und einer wahrhaften Kraftentwicklung fähigen Einheit energisch zusammenzufassen. Daraus erhellt, wie sehr es für die Kirche um ihrer practischen Ziele willen Bedürfniß ist, über die Aufrechthaltung und Reinheit des in ihren Symbolen niedergelegten Lehrbegriffs zu wachen. Aber es erhellt auch, wie sehr es Lebensbedingung für sie ist, diese Basis ihres Wirkens nicht über Gebühr zu verengen, die Zahl der fruchtbar Mitwirkenden dadurch zu vermindern, die Mannigfaltigkeit der zum kirchlichumfassenden, nicht zum engen Sekten-Wirken erforderlichen Gaben durch einen mißverstandenen Einheitsdrang zu ersticken oder auszuschließen.

Treulich ruht aber auch wiederum gerade auf dem wahren practischen Kirchengedanken der Segen, dem falschen Einheitsdrang Schranken zu setzen und zwar durch die ihm lebendig innewohnende stete Erinnerung an das zweite große Grundgesetz der Kirche: die Heiligkeit. Denn die Heiligkeit der Kirche besteht ja nicht darin, daß alle ihre Glieder wirklich Heilige sind, sondern darin, daß sie es werden wollen. Heiligkeit der Kirche postuliren heißt daher nichts Anderes, als die Aeußerung der vollen Lebendigkeit der sittlichen Lebensfunction im Bewußtsein der kirchlichen Gemeinschaft postuliren. Das Wesen der sittlichen Lebensfunction aber ist die Liebe. Die Liebe aber erkennt nicht nur in jeder Gestalt das Verwandte, sondern sie duldet und trägt auch das noch nicht ganz Verwandte und hadert und zankt nicht um Kleinigkeiten. So ist

die Heiligkeit von dieser Seite die Schutzwehr gegen übertriebene Verengung des Symbolbodens. Sie ist es aber auch noch von einer andern. Denn eine Kirche, die im Bewußsein ihrer Heiligkeit, aus dem glaubensvollen Liebesdrang thätig und regsam ist, macht tausend Erfahrungen, wie wenig im Grund an exakter Schuldogmatik dazu erforderlich ist, um das Reich Gottes in der Welt zu pflanzen, wie wenig schuldogmatische Symbole dazu nützen und tangen. Sie weiß, wie viel auszurichten ist mit dem schlichtesten Ausdruck der evangelischen Wahrheit allein, ja oft nur mit einem Stück vom Evangelium. Sie hütet sich daher, sich schuldogmatisch zu blähen und Aergerniß zu geben durch Hervorziehen und Hin- und Herzerren besonderer Meinungen, und Voranstellen persönlicher Liebhabereien, und findet darum ein Genügen an dem Symbol, sobald es die Summe der evangelischen Wahrheit enthält, vor Allem aber das Evangelium in seiner Wahrheit bezeugt, nicht etwa als die Wissenschaft, sondern als die Kraft Gottes, selig zu machen alle, die daran glauben.

Wie endlich innerhalb der Kirche der Einzelne mit dem Einzelnen verbunden ist durch das Band der Einheit im Confessions-Symbol, aber auch kraft des Gesetzes der Heiligkeit der Kirche durch das Band der Liebe neben dem Symbol, so steht auch Confession neben Confession auf der noch breiteren Basis der Einheit des offenkundigen Consensus neben dem ebenso offenkundigen Dissensus, und wiederum lassen selbst Kirche neben Kirche trotz des klaffenden Dissensus nie ganz von einander, sondern achten den übrig bleibenden Consensus auf der noch breiteren Grundlage des oekumenischen Symbols. Es schließt so die practische Strebung des kirchlichen Geistes, weil Wirkung und Abglanz der höchsten Wesensbezeichnung Gottes selbst, der Liebe, alle drei in sich: die Einheit, die Heiligkeit und die Katholicität der Kirche. Es ergreift einzig in dieser practischen Bestimmung die Kirche sich in der vollen Wahrheit und zugleich einzig in ihr die Bedingungen der Wirklichkeit und zugleich Möglichkeit ihrer selbstständigen gesellschaftlichen Existenz.

So stehen Symbol und Symbolpraxis in engem und unauflösllichem Zusammenhang mit der Kirchenpolitik oder den stets gleichbleibenden Grundgesetzen der kirchlichen *πολιτεία* oder



Societät der Kirche als practisch-gesellschaftlicher Organismus, und zwar schon mit den ersten und einfachsten dieser Grundsätze, nach Maßgabe welcher das practisch-gesellschaftliche Freiheitsbedürfnis seine Regelung und Organisation sich zu geben hat. Sie werden nur aus diesem Zusammenhang richtig verstanden und wer sie nicht aus diesem obersten Gesichtspunkt zu begreifen weiß, der wird über die Symbolfrage schwerlich in's Reine kommen, vielmehr stets in das eine oder in das andere der beiden bezeichneten Extreme zu gerathen oder in demselben gefangen zu bleiben Gefahr laufen.

Man kann nun der alten deutschen Staats-, Lehr-, Streit-, Universitäts- und Consistorialkirche in einer Menge von Beziehungen allen Respect zollen, man kann namentlich ihren dogmatisch-wissenschaftlichen Bestrebungen volle Gerechtigkeit widerfahren lassen, und selbst ihren Eifer- und Hadergeist vielfach entschuldigen. Aber das wird man ihr schwerlich nachrühmen wollen, daß sie im Großen und Ganzen dieser praktischen Zweckbestimmung der Kirche sich lebendig bewußt geblieben sei, daß sie im Einklang mit derselben die Pflanzung des Reiches Gottes unter dem ihr befohlenen Volk zu ihrer ersten und vornehmsten Sorge gemacht, daß sie an dem Aufbau der einen Kirche zugleich als einer heiligen und allgemeinen mit ächter Beflissenheit gearbeitet habe. Nicht wir, sondern eine Reihe von treuen Zeugen des Evangeliums aus ihrem eigenen Schooße, sowie zuletzt die pietätische Volkskirche legen Zeugnis wider sie ab, daß in großen und entscheidenden Zeiträumen nicht der Pfingstgeist, sondern der Schulgeist sie erfüllt, nicht der Eifer für das Haus des Herrn, sondern der Eifer für die reine Doktrin sie verzehrt, daß sie einem sich selbst mißverstehenden kirchlichen Einheits- und Ordnungsgedanken unter wissenschaftlich werthvoller, aber kirchlich fruchtloser Sisyphusarbeit Alles, wir sagen: Alles geopfert hat! Denn die der Kirche unerläßliche Einheit wird nimmermehr weder auf dem Wege des Schulgeistes, noch auf dem Wege eines dem bürgerlichen nachgebildeten Begriffs der kirchlichen Autorität erreicht werden, sondern nur aus einem Glauben, der sichtbar wird in der heiligen Liebe. Dies einfach darum, weil die Kirche ihrem Wesen nach nicht bloß ein Anderes ist, als der Staat, sondern auch ein Anderes, als die Schule. Der Schulgeist ist ebenso nothwendig und von Rechts- und Amtswegen exclusiv bis

auf Kleinigkeiten und unduldsam bis auf's Aeußerste, als der Geist der Kirche, weil Geist der Gemeinschaft, nothwendig und von Amteswegen duldsam und inclusiv in Beziehung auf Alles ist, was das Heil sucht auf dem alleinigen Heilswege. Was auf dem einen Gebiet der größte Fehler, das ist auf dem andern eine unerläßliche Tugend. Gerade darum aber, weil die alte officielle Kirche von jenen practischen Impulsen seit 1580 je länger desto weniger mehr erfüllt war, weil sie dem Volk ihre Schulstoffe vorschüttete, ohne zu erwägen, daß hartschalige Dogmatik für das arme Volk keine Speise ist zum ewigen Leben, weil sie das Evangelium anstatt als eine Kraft Gottes, zu einer Wissenschaft von Gott umgestaltete, selig zu machen alle, die daran glauben, und sei es polizeilich oder criminell zu bestrafen, welche nicht daran glauben, so scheiterten die Bestrebungen selbst vieler auf diesem Wege redlich Irrenden, so brachte sie es selbst nicht einmal zu jener Einheit, der sie so heilige Güter zum Opfer gebracht, so war der Schulgeist daran, in der Kirche Symbol auf Symbol, im Staat Visitationsartikel auf Visitationsartikel, Symboleide auf Symboleide zu häufen, ohne sich je genug zu thun und der Natur der Sache nach genughun zu können, so konnte endlich das protestantische Kirchenthum Deutschlands sich niemals ausbilden zu einem innerlich gegliederten selbstständigen Organismus, sondern blieb das, wozu es durch die Noth des Anfangs gemacht worden war, die confessionelle Seite des protestantischen Confessionsstaates, beschirmt und gepflegt von der christlichen Weisheit und bischöflichen Klugheit von Württembergischen Christophen und Gothaischen Ernssten, aber auch gewaltig und mit Willkür regiert von dem Eifer Sächsischer Auguste und Braunschweigischer Juluse, und gehütet, nicht ohne solche Hüt nur zu sehr verschuldet zu haben, von landesfürstlichen Staatsmännern, wie jener Braunschweigische Kanzler, welcher im 17. Jahrhundert unter den syncretistischen Streitigkeiten von den Männern der herrschenden Theologie schrieb: „Man muß die unbändigen Leute per magistratum, politicum coërciren.“<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Dr. Joh. Schwarzkopff (Kanzler Herzog August des Jüngern von Braunschweig) an G. Calixt, d. d. 19. April 1649, nennt jene Theo-

So wenig aber als dem Schulgeist der alten Orthodorie, ebenso wenig war es dem auf sie folgenden Schulgeist der Aufklärung gegeben, zu einem Verständniß des Symbols und einer realen Kirchenbildung durchzudringen. Ebensofehr, als dem System der „reinen Lehre“, lag auch dem System der Aufklärung über die „reine Lehre“ der Gedanke an die praktische Bestimmung der Kirche fern. Die Aufklärung, wie bemerkt, nur die Rehrseite, die Zwillingeschwester der Orthodorie, war ein Schulsystem, wie jene, ausschließlich wie alle Schulsysteme und ebenso frostig und steril. Die ganze Fülle der materialen Stoffe des reformatorischen Protestantismus schrumpfte in der Aufklärung zusammen zu dem rein formalistischen Princip der freien Forschung. Es war ein Princip, das einem wirklichen Forschungstrieb zu gut kam, dessen Früchte immer in gebührender Schätzung sich behaupten werden. Es diente aber noch viel häufiger nur zum Vorwand und Feldgeschrei einer geistigen Beschaffenheit, die sich nie darüber betreffen ließ, etwas erforscht zu haben. Gänzlich unbefriedigt endlich ließ dieses Princip als religiöses Princip viele Tausende, denen Gott die äußere Lage und die Mittel versagt hat, frei zu forschen, denen allen er aber seinen Sohn gesendet hat, auf daß sie nicht verloren gehen, sondern das ewige Leben haben, denen er das Evangelium seines Sohnes gegeben hat, nicht als Wissenschaft, sondern als Kraft selig zu machen alle, die daran glauben, und die er an die Kraftentwicklung einer Kirche gewiesen hat, welche sein soll nicht eine Schule und Schulsekte, sondern eine heilige, allgemeine Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen. Wie hätten aber die Bedürfnisse der Tausende Befriedigung finden können in der Gemeinde einer freien Forschung, die, wie ein geistreicher reformirter Theologe der fran-

logen homines non amplius indoeti et invidi, sed plane rabiosi et perversi, und fährt dann fort: „Ich bleibe noch bei meiner vorigen alten Meinung, daß die unbändigen Leute anderer Gestalt nicht als per magistratum politicum coërcirt und in officio gehalten und dem großen Unheil gesteuert werden könne. Istud autem sive licere, sive incumbere magistratui ist wenig Leuten bekannt, præsertim politicis, und weiß ich gewiß, daß man am Sächsischen Hof fast nicht recht darnach fragen darf.“ Calixt's Briefwechsel, herausg. v. Henke. Halle 1833. S. 179—180.

jösßchen Zunge zu sagen pflegte, immer auf der Abreise begriffen war, ohne jemals anzulangen; die für ihre eigene innere Zerfahrenheit keinen Mittelpunkt besaß, geschweige denn durch irgend eine Kraftentwicklung im Stande gewesen wäre, Andern zu einem Mittelpunkt zu verhelfen; die ihr in hundert Fällen höchst unberechtigter Forschungs- und Prüfungsdünkel unerreichbar hoch hinaufstellte über die Massen, die einer Führung bedürfen durch die Gaben, die Gott seiner Gemeinde zu schenken pflegt; die, wenn einst die Dorothee alle ihre Schulstoffe dem Volk vorgeschüttet hatte, nun viel verächtlicher mit dem Volk umging, weil sie in den Zeiten, wo es am Besten mit ihr stand, doch stets des zuversichtlichen Glaubens war, daß, was von ihrer freien Forschung nebenbei abfalle, für die große Menge immerhin gut genug sei.

Demgemäß gab es so wenig, als in der alten Staats-, Lehr-, Streit-, Universitäts- und Consistorialkirche, und zwar aus demselben Grund, ein Verständniß für das Symbol in der neuen Landes-, Aufklärungs-, Forschungs-, Vernunft- und Polizeikirche. Beiden mangelte es mit den tiefen practisch-sittlichen Impulsen an Allem, was zum Verständniß der Symbolfrage hilft und was die Kirche zur Kirche macht. Und wie jene, wahrlich nicht minder bedurfte diese zur Sicherung ihrer Existenz gegen die Maßlosigkeiten des Schulgeistes, von dem sie beide zu Zeiten fieberisch geschüttelt wurden, eines coërcirenden magistratus politicus.

Hiermit glaubt Ihre Commission den Gesichtspunkt deutlich gemacht zu haben, unter welchem sich ihr die Symbolfrage darstellt. Sie kann aber zugleich mit Bezugnahme auch auf unsere Badische Erfahrung nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß sich in unsern Jahrzehnten naturnothwendig überall, wo in Deutschland der Schulstrost wich, die Schultrivialität ihren Kredit verlor, das Evangelium von Neuem als Kraft erkannt ward, das christliche Leben erwachte und sich zur „Kraftentwicklung“ stärkte, ferner, weil das Leben sich in Unvermischtheit mit dem Schulgeist zu behaupten wußte, ein wirklich kirchlicher Sinn sich wieder regte, mit dem neuen Bewußtsein von der practischen Bestimmung der Kirche, ihrer socialen Mission, ihrer Mission für Zeit und Ewigkeit, gleichzeitig auch das Verständniß der allerersten und vornehmsten Bedingungen kirchengesellschaftlicher Gestaltung und practisch-einheitlichen Wir-

tens: einer bestimmten gemeinsamen, religiösen Lehrform von selbst und von Innen heraus wiederhergestellt, und während die Symbolsymbole der Schule überlassen blieben, die ächten Kirchensymbole wieder hervorgezogen wurden.

Und so liegt allerdings in den Symbolen die von dem Groß-Oberkirchenrath mit Recht betonte Stärkung und Befestigung unseres formlosen, zerfahrenen, und dadurch zu einem energischen praktischen Wirken untauglichen gegenüber dem bekanntlich überall mindestens sehr geformten katholischen Bewußtsein.

Immer aber wird das die bei Weitem wichtigste Errungenschaft sein, die für die deutsche Kirchenbildung von der neu gewonnenen christlichen Erkenntniß und dem neuen practisch-christlichen Lebenstrieb ausgeht, daß man die Einsicht von der Unentbehrlichkeit von Symbolen überhaupt gewonnen, den specifischen Widerwillen gegen das Symbol principiell überwunden, sie und endlich sich selber dabei von dem Vorurtheil der Schimpflichkeit emancipirt hat. Mit ihrer Anwendbarkeit für den kirchlichen Ordnungsgedanken und das Aufsichtsinteresse mag es sich immerhin so verhalten, wie oben gezeigt, so ist mit dem Gedanken, daß Symbole sein müssen, Alles gewonnen, nämlich das große Princip, mit dem eine kirchliche Politeia als gegliederte Societät steht und fällt, und der Sieg über den schwärmerischen Geist, der uns deutschen Protestanten lange genug die Möglichkeit einer solchen in sich geschlossenen und gegliederten kirchlichen Existenz unmöglich gemacht hat. Unsere General-Synode aber, indem sie diesen unter uns lange in Schatten gestellten Grundsatz, wie der Groß-Oberkirchenrath beantragt, auf's Neue stabilirt, wird damit nicht zunächst alle Ansymbolförmigen mit einem Zauber Schlag zu Symbolförmigen umgewandelt zu haben sich vermessen oder auch nur dergleichen wollen. Aber welche Antriebe für die Gewissenhaften unter den Ansymbolförmigen in diesem Auspruch liegen zur Aufnahme eines lange unterlassenen ernstlichen Studiums dieser Bücher, zu einer Vergleichung derselben mit der heiligen Schrift, und welche Resultate sich daraus nach unsern Prämissen, sobald die vielfach persönlich unverschuldete Unkenntniß zunächst nur unter Stadtpfarrern und Landpfarrern, und dann unter Kirchengemeinderäthen und gebildeten Laien verschwindet, ergeben müssen, das bedarf wohl keiner nähern Auseinandersetzung.

Ihre Commission darf also getrost rathen, mit allem Ernst den Weg jener Principien zu betreten, in denen sie sich mit dem Groß-Oberkirchenrath freudig und dankbar einig bekennet. Aber sie kann sich zugleich nicht enthalten, auf eine Pflicht hinzuweisen, welche gerade unsere unirte Badische Kirche hat, auf diesem Wege besannener Symbolschätzung jeder andern deutschen Kirche voranzuschreiten.

Zu unserer General-Synode senden jenes einst reformirte Bretten und jenes einst lutherische Pforzheim ihre Abgeordneten, in denen der unvergeßliche Mitreformer Deutschlands, Luthers Philippus, das Licht der Welt erblickte und die erste Ausrüstung zu geistiger Ritterchaft empfing. Der Verfasser des unübertroffenen Kirchensymbols, der Augsburgischen Confession, der organisatorische Genius der deutschen Reformation in Lehre und Verfassung, der Mann, welcher schon 1525 dem beginnenden Schulstreit mit dem Dringen auf das Eine, das Noth thut, und mit den Forderungen des Gesetzes der Heiligkeit für die Kirche und ihre Theologen entgegentrat <sup>1)</sup>, und dieser Forderung unter dem Hader der folgenden Jahrzehnte unwandelbar treu blieb, der Mann endlich, der in dem carpzovischen Sachsen vom Haß der Schultheologen zu Tode getränkt, sein müdes Haupt in die Gruft legte, — stand nicht in der Diverse unserer General-Synode und unseres Kirchenregiments seine Wiege? Hätten darum nicht wir vor allen eine Pflicht, seine Kirche, die Kirchenbildung, welche seinem Geiste vorschwebte, zur vollkommenen Erscheinung zu bringen? Und hat nicht auf den Ländern und Kirchen, zu denen Bretten und Pforzheim einst gehörten und jetzt vereint gehören, sein Geist geruht? Geht nicht, wenn irgendwo in deutschen Landen, ein Zug christlicher Mäßigung durch die Geschichte der kleinen Badischen

<sup>1)</sup> Mel. ad Camerarium 22. Jan. 1525: De negotio *εὐχαριστίας* non aliud adhuc susceptum video, nisi ut hac occasione in intricatas, obscuras et profanas quaestiones ac rixas conjecti animi a conspectu doctrinae necessariae tanquam turbine quodam auferantur. — Ego mihi ita conscius sum, non aliam ob causam unquam *εὐθρολογημένας*, nisi ut vitam emendarem. Andere ähnliche Stellen bei Gieseler, Kirchengesch. Bd. 3. Abth. 2. S. 189 ff.

Kirche, von den Tagen an, da die wider die Concordienformel sich sträubende lutherische Geistlichkeit Badens schließlich wenigstens dazuhalf, die mildernden Erklärungen in Betreff der Abweichenden im Vorwort derselben zu erwirken, bis zu den Tagen, da der fromme und ritterliche Markgraf Georg Friedrich 1629 mit seinen badischen Lutheranern den nicht bloß von allen andern Lutheranern, sondern von aller Welt verlassenen, reformirten Pfälzischen Brüdern zu Hilfe zog; und wieder von da an bis zu den Tagen, da Karl Friedrichs kirchenregimentliche Weisheit den Abendmahlsbann der Lutheraner gegen die Reformirten löste und die Geltung der trennenden Concordienformel in der Kirchenrathsinstruction von 1797 aufhob? Und sollen wir von der Churpfalz reden, die nie ein Schulsymbol acceptirt hat, sondern mit der Augsburgerischen Confession und dem Symbol ihres mittlerweile für die Reformirten gewissermaßen oekumenisch gewordenen Landeskatechismus sich zu begnügen wußte? Sollen wir reden von Friedrich III. und der Heidelberger Friedenstheologie? von dem engen Verhältniß der Badischen und der Pfälzischen Kirchengenossen trotz der confessionellen Unterschiede, von ihrer äußeren Vereinigung zuerst unter dem Summeepiscopat des vielgesegneten Karl Friedrich, und endlich der Vereinigung der Badischen Unionslutheraner mit den Pfälzischen Unionsreformirten im Jahre 1821 zu unserer jetzigen unirten Kirche? von der ehrlichen, rechtlichen, soliden Vereinigung, die damals zu Stande kam, die bisher von edlen Fürsten so ehrlich und rechtlich gepflegt wurde? Oder ist nicht, wenn irgend, im heutigen Baden alter geschichtlicher Unionsboden, uns Badischen Protestanten das Erbe Melancthon's anvertraut, das Erbe der Union auf dem Grund der ächten, wahren Kirchensymbole, das Erbe eines allein auf der breiten Grundlage der Apostel und Propheten zu ermöglichenden Aufbaues der Kirche in würdiger Selbstständigkeit, in rechtlich verfaßter gesellschaftlicher Gestaltung? Gewiß; und noch mehr: es hat in wunderbaren Bewahrungen, in unbegreiflichen Führungen, in heilsamen Gestaltungen, in Festsetzungen, welche im Zurückgreifen auf die Vergangenheit eine noch ferne liegende Zukunft anticipirten, und die viele ihrer eigenen Schöpfer nur erst undeutlich begriffen, der Geist Gottes sich zu unserem heimischen Kirchenthum bekant. Wohlan, so vertrauen wir ihm und arbeiten

nir getroßt und in ächter Treue, um solcher Güten und Gnaden  
uns werth zu zeigen!

Von hier aus wird es nun aber nöthig, die beiden Theile  
der Commission jeden für sich seine Ansicht von der uns zur Be-  
gutachtung vorliegenden Frage ausprechen zu lassen, und es folgt  
zunächst die an den Antrag des Groß. Oberkirchenraths sich voll-  
ständig anschließende Meinungsäußerung der Minorität.

#### Die Ansicht der Minorität.

Die Minorität Ihrer Commission begründet den Antrag, so  
weit er gemeinschaftlich ist, indem sie 1) von einer andern  
Beurtheilung des §. 2 der Unions-Urkunde ausgeht, 2)  
das Verhältniß von Schrift und Bekenntniß in  
historisch-kirchlichem Sinne feststellt, und 3) auch  
über die Rechtsfrage anders urtheilt. Sie hat hierbei  
das kirchlich-practische Interesse und den Standpunkt kirchlicher  
Wissenschaft vor Augen. Sie geht von dem Postulate aus, daß  
die Theologie, unbeschadet der wohlverstandenen Lehrfreiheit der  
theologischen Facultäten, der Kirche dienen muß. Sie fürchtet sich  
vor keiner „Strömung“ der Zeit, weil sie dem Herrn der Kirche  
fest vertraut und seinem Geiste, der die Kirche läutert, und sie ist  
gewiß, daß jeder historische Verlauf dazu dienen muß. Auch steht  
ihr die Geschichte der evangelischen Kirche mit dem Beweis zur  
Seite, daß jene „Strömung“ eine längst überwundene Entwicklung  
ist und bleibt und nach der geschichtlichen Entwicklung und geistigen  
Eigenhümlichkeit unseres Volkes wenigstens in den frühern Formen  
und Mischänden nicht wieder aufkommen, ihr Glaubens- und Le-  
bensinhalt aber der Kirche in freier Aneignung desselben nur zum  
Segen gereichen kann.

Die Minorität bekennt sich in Betreff der Nothwendigkeit  
der Bekenntnisse zu den Grundsätzen, wie sie S. 4—11 des  
Oberkirchenraths-vortrags entwickelt sind, und im Allgemeinen auch  
zu der deßfalligen Erörterung, welche dem Leser von Anfang die-  
ses Berichtes vor Augen tritt, insoweit sie das historisch-kirchliche



Verhältniß der Schrift zur Geltung des Bekenntnisses ausspricht (vergleiche 2 dieser Minoritätsbegründung), ohne jedoch einzelne Behauptungen irgendwie mitvertreten zu wollen. Der Grund der Nothwendigkeit einer Erläuterung oder nähern Bestimmung des §. 2 der Unions-Urkunde liegt nach dem Urtheil der Minorität darin, weil der gegenwärtige Bekenntnißstand der evangelischen Landeskirche durchaus ungenügend ist, und wir stimmen deßfalls demjenigen bei, was der Oberkirchenrathsvortrag auf S. 11 — 28 ausgeführt hat. Bekanntlich beschreibt der genannte §. 2 den Bekenntnißstand unserer Landeskirche. Jedermann weiß, daß derselbe die verschiedenste Auslegung im In- und Auslande von Geistlichen, Kirchenobern und berühmten Theologen und Juristen erfahren hat. Schon das wirkt auf den Paragraphen, der doch eine bestimmte, unumwundene Feststellung über das Fundament der unirten Kirche — den Bekenntnißstand — sein soll, das allerschlimmste Licht. Hierin allein schon liegt Grund genug für die Hochwürdige General-Synode, auf das Bestimmteste sich für eine Erläuterung desselben zu erklären und dadurch ein feierliches Zeugniß für das Bekenntniß der Kirche unzweideutig abzulegen. Denn das gebietet ihr ihre Würde und Ehre, aber auch die weitere Nothwendigkeit, auf diesem allein offenstehenden Wege die Schmähungen gegen die unirte Kirche Badens zum Schweigen zu bringen, die ihren Anlaß und Anhalt in diesem Paragraphen gefunden haben.

Wir können daher füglich dahin gestellt sein lassen, welche Auslegung desselben die richtige ist; eine jede hat ihre Gründe, und wir achten auch jene Durchführung eines verehrten Mitgliedes der Majorität Ihrer Commission <sup>1)</sup>, obschon wir eine entgegenstehende Auslegung auch wohl zu begründen wissen und begründet haben <sup>2)</sup>. Ob also der Paragraph in der zweiten Hälfte durch das

<sup>1)</sup> Dr. Hundeshagen: Die Bekenntnißgrundlage der vereinigten evangel. Kirche im Großherzogthum Baden.

<sup>2)</sup> Detan Lic. Eberlin: Schrift und Bekenntniß, oder die Grundbedingung der Kirchenvereinigung in Baden und ihrer Befestigung.

„Insofern und insoweit“ aufhebt, was er in der ersten Hälfte sagt, oder ob er das normative Ansehen der Bekenntnißschriften anerkennt und dasselbe durch das bekannte quatenus nur begrenzt, wobei er freilich das quia läugnen würde, ob der Paragraph für den Bekenntnißstand ausgelegt werden müsse oder nur könne, das ist Sache der subjectiven Auslegung, über welche man selbst mit Herbeiziehung der Acten der constituirenden General-Synode von 1821 zu keiner allgemeinen Uebereinstimmung gelangen kann. Denn der geschichtlichen Erörterung kann immer die lebendige Tradition im badischen Lande, der Hinweisung auf den Beschluß der Lehrbuchcommission jener General-Synode der Beschluß ihrer Plenarversammlung und manche Erscheinung in der Entwicklung unserer unirten Kirche entgegengehalten werden. Auch das lassen wir dahingestellt, ob die Mitglieder der constituirenden General-Synode von 1821 die Anerkennung der Bekenntnisse aufrecht erhalten wollten oder nicht, oder ob die zweideutige Fassung des §. 2 aus einem gegenseitigen Abkommen hervorgegangen ist; jedenfalls war die damalige General-Synode, wenn sie die beiden Confessionskirchen vereinigen wollte, nimmermehr berechtigt, die Giltigkeit des consensus der Bekenntnisse auch nur im Geringsten in Zweifel zu ziehen.

Unter allen Umständen steht die Thatsache fest, daß der §. 2 die subjectivste Auslegung zuläßt; sonst gebe es keine Verschiedenheit in derselben. Läßt er aber eine solche Auslegung zu, so muß er auch in der Anwendung von Pfarramt und Kirchengemeinderath durch das Decanat hindurch bis zur obersten Kirchen- und in Fällen letztlich entscheidenden Staatsbehörde dem Subjectivismus allen Vorschub leisten, so daß Alles dem subjectiven Ermessen und damit der Willkür anheimfällt, und das Lehramt selbst auf dieselbe alle innere Einheit der Kirche bedrohende und die Gemüther verwirrende Weise gehandhabt werden kann. Jedenfalls gibt er auch der wohlgesinntesten und treuesten Kirchenbehörde keinen sichern Anhaltspunkt für die Ausübung der Lehraufsicht. Und hierin erblicken wir eine große Schattenseite unserer badischen Kirchengeschichte seit 1821; hierin erblicken wir den letzten Grund einer unrichtigen Entwicklung in Katechismus, biblischer Geschichte u. s. w., zu deren Abhilfe die hochwürdige General-Synode berufen ist. Ist sie nun bereits am Abschluß, sich über die bessern Consequenzen zu einigen,

so muß sie sich auch über den Grund derselben vereinbaren. Denn  
welch ein Widerspruch, wenn sie die Consequenzen, nicht aber den  
Grund derselben annehmen wollte! Sie würde wohl nicht in den  
Fehler verfallen, aus einem angenommenen Princip nicht die er-  
forderlichen Consequenzen zu ziehen, wohl aber in den wenigstens  
gleich großen Fehler, Consequenzen anzunehmen, ohne das entspre-  
chende Princip dafür zur Anerkennung gebracht zu haben.

Steht nun die Thatsache fest — und sie kann nicht geläng-  
net werden, — daß der §. 2 die subjectivste Auslegung zuläßt,  
weil es sonst keine Verschiedenheit in derselben gäbe, so darf man  
auch nicht verlangen, um billig zu sein, daß die Handhabung des-  
selben in Absicht auf die öffentliche und kirchenamtliche Lehre von  
den Behörden in objectiver Weise hätte geschehen sollen. Das  
wäre eine Unbilligkeit, die weder der Thatsache selbst, noch den  
Zeitumständen, noch andern sehr beachtenswerthen Verhältnissen  
Rechnung trüge, und eine Anklage deshalb könnte sich leicht gegen  
den richten, der sie erhebt. Man muß vielmehr so billig sein, den  
Grund der Thatsache in dem Paragraphen selbst zu suchen und  
anzuerkennen, und dieser Grund ist der, daß der Paragraph sich  
über den Bekenntnißstand auf eine unumwundene und unzweideutige  
Weise nicht ausspricht, selbst wenn man auch mit der Majorität  
Ihrer Commission annehmen wollte, daß er die Geltung der Be-  
kenntnisse festhalten will. Die nächste Folgerung hiervon ist nun  
die: die Fassung des Paragraphen genügt nicht, es ist eine neue  
Formulirung nöthig, durch welche sein Inhalt erklärt und der Be-  
kenntnißstand der evangelischen Landeskirche in unzweideutiger und  
bestimmter Weise festgestellt wird. Diese Formulirung ist der An-  
trag selbst.

Was nun  
2) das Verhältniß der Schrift zum Bekenntniß  
der Kirche betrifft, so muß die Formulirung dieses  
Verhältnisses in historisch-kirchlichem Sinne ge-  
schehen, d. h. die volle Geltung der Bekenntnisse muß anerkannt  
und gesichert sein; aber es darf auch die wohlverstandene freie  
Schriftforschung unter der Anerkennung der Bekenntnisse nicht lee-  
den; noch darf der Bekenntnißstand durch den Mißbrauch des Prin-  
cips der freien Schriftforschung alterirt werden. Eine Abweichung

von diesen Grundsätzen würde uns entweder zur starren Orthodoxie oder zum Nationalismus zurückschwerfen. Wir müssen daher einem Grundfehler in der Fassung des §. 2 begegnen, welcher die Auslegung begünstigt hat, als ob der Bekenntnißstand durch das Princip der freien Schriftforschung alterirt oder gar aufgehoben sei. Daß dieses die Meinung der Unions-Urkunde selbst nie sein kann, geht aus dem Eingang derselben unzweideutig hervor. Denn hier heißt es: Ungeachtet der Trennung beider, der lutherischen und reformirten Kirche, „umschlang doch beide selbst in dieser Trennung „Ein Band, der Glaube an Jesus Christus und an seine ewige, den Menschen mit Gott versöhnende Liebe; „und Ein Geist war es, der beide belebte, der Geist freier Forschung in der unversiegbaren Quelle dieses Glaubens, in „der heiligen Schrift“. Es ist klar, daß hier das Formalprincip, die Schriftauslegung, durch das Materialprincip, den Glauben an Jesum Christum, als den Versöhner der Welt, begrenzt ist. Der Bekenntnißstand darf folglich schon nach dem Wortlaut der Unions-Urkunde durch das Princip der Schriftforschung nicht gefährdet werden. Ebenso sehr muß demselben Grundfehler in der Fassung des §. 2 abgeholfen werden, durch welchen Manche zum Mißbrauch dieses Principis sich sogar berechtigt glauben konnten, in dem Sinne nämlich, als ob die unirte Kirche sich lediglich im Princip der freien Schriftforschung und in nichts Anderem einige; und darum die Wahrheit erst suchen müsse. Hierin liegt ja auch der Grund so vieler Schmähungen. Außerdem müssen wir auch durch die Fassung einem schrankenlosen quatenus entgegenwirken, welches ebenso ungeschichtlich ist, als das abstracte Princip der freien Schriftforschung. Daß der Anlaß zu diesen Irrungen in dem „insofern und insoweit“ liegt, ist offenbar. Darum muß dieses in der neuen Fassung wegfallen.

Hingegen in Betreff des andern Grundsatzes, daß die f. g. freie Schriftforschung unter der Anerkennung der Bekenntnisse nicht leiden darf, kann in der protestantischen Kirche nie die Meinung sein, als ob die Schriftforschung, d. h. die Schriftauslegung, von dem Buchstaben des Bekenntnisses beherrscht werden solle, wie sie denn ebensowenig der Knechtschaft der subjectiven Vernunft übersteuert werden darf, da letztere nur als das Mittel oder Werkzeug

der Schriftforschung gelten kann. Aber auch umgekehrt kann das Bekenntniß nicht von einer ungebundenen Schriftforschung in seinen bekannten Grundlehren, durch die es erst einen Inhalt erhält, beherrscht und in Folge davon — wie die Geschichte der Schriftauslegung bezeugt — negirt werden. Vielmehr kann die Schriftforschung nicht über diese Grundlehren hinans; sonst führt sie geschichtlich zum Umsturz. Welches diese Grundlehren sind, sagen namentlich die 21 Artikel der augsburgischen Confession und die beiden Katechismen, sagt der neue Katechismus: in ihnen sind sie enthalten. Die Schriftforschung des kirchenamtlichen Lehrers muß daher in den Grundlehren des Bekenntnisses ihre Grenze und Bestätigung für ihr kirchlich richtiges Resultat finden. Sie muß sich an diese Grundlehren halten, so lange die Kirche sich nicht von ihrem Bekenntnisse losjagt. Vermag sie es einmal, den Beweis zu liefern, daß die Bekenntnisse nicht schriftgemäß sind, dann ist die Kirche in ihrem Rechte, anders zu bekennen. Es gibt daher in der Kirche, d. i. für das Kirchenamt, nur eine Schriftauslegung im Glauben an die Grundlehren derselben zur Erforschung und Begründung, zur Aneignung und Belebung ihres Inhaltes. Dieß ist die alte regula fidei, als Gesetz für den Ausleger, und weder eine Schriftforschung „im heiligen Geiste“, noch „nach dem Gesetze der Sprachen“ kann vor dem Auslaufen oder vor Verirrungen in subjective Meinungen schützen, es sei denn, daß die volle Geltung der Bekenntnisse unerschütterlich feststeht. Hierbei wird nicht in Abrede gestellt, daß die Schriftforschung zu einer von der Ausdrucksweise des Bekenntnisses abweichenden Anschauung gelangen kann; allein der Glaubensgehalt muß bleiben, wie ihn meist unvermittelt das Bekenntniß enthält, womit man nur die weiter entwickelte Kirchenlehre der Dogmatiker nicht verwechseln darf. Ebenjowenig kann verwehrt werden, wenn der Theologe, sei er ein geistlicher oder akademischer Lehrer, die Schrift nach allen Regeln der Hermeneutik und unabhängig von den Symbolen in gelehrter Weise auslegt. Denn wir haben in obigen Grundzügen das Verhältniß der Schriftforschung, d. h. Schriftauslegung, zum Bekenntniß vom Standpunkt der Kirche und nicht der Theologie als Wissenschaft bezeichnet.

Um nun in der neuen Fassung des §. 2 auch der möglichen

Gefährdung des freien Gebrauchs der Schrift und der Schriftauslegung durch das Bekenntniß vorzubeugen, so hat der Commissionsantrag und der Vortrag des hohen Oberkirchenraths die Schrift in die erste Linie der Formulirung gestellt, sie „die alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens der Kirche“ genannt und die Bekenntnisse als die abgeleitete Quelle nachfolgen lassen. Dieß ist zu allen Zeiten als das richtige Verhältniß von Schrift und Bekenntniß in der protestantischen Kirche anerkannt worden, und niemand kann mit irgend einem Grunde argwöhnen, daß weil die freie Schriftforschung nicht ausdrücklich gewahrt ist, dieselbe in den Buchstaben der Synbole geknechtet werden solle. Vielmehr ist die Schriftforschung jedem evangelischen Christen zur Pflicht gemacht, da die Schrift die alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens und der Lehre ist. Aber auch die Bekenntnisse, welche in zweiter Linie in ihrer vollen Geltung anerkannt werden sollen, erforscht werden; denn sie sind die Zeugnisse davon, wie die evangelische Kirche die Schrift auslegt. Aber wahr man sich nur für die Schrift die Forschung und anerkennt man nicht zugleich auch die Pflicht der Letzteren für die Bekenntnisse, so wird dadurch die moderne Meinung, als ob die Bekenntnisse höchstens noch eine historische Bedeutung hätten, nur auf's Neue gestützt.

So wäre alsdann die Schriftauslegung in der Kirche und der freie Gebrauch der Schrift in ihr richtiges Verhältniß zum Bekenntniß und umgekehrt gebracht und die volle Geltung der Bekenntnisse gesichert.

Der Commissionsantrag enthält nun noch einen Zusatz, welcher sich S. 37 des Oberkirchenraths Vortrags nicht vorfindet. Der Grund seiner Entstehung liegt in den Bedenken, welche im Schooße der General-Synode über einen möglichen Vollzug der neuen Bestimmung über den Bekenntnißstand der evangelischen Landeskirche ausgesprochen worden sind. Der Zusatz hebt ausdrücklich noch hervor, was durch die Stellung der Schrift in die erste Linie der Formulirung und dadurch zur Genüge geschehen ist, daß die heilige Schrift als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens der Kirche anerkannt wird — das Recht und die Pflicht des freien Gebrauchs der Schrift

und ihrer gewissenhaften Erforschung im heiligen Geist für alle Glieder der Kirche, wie auch für ihre Diener. Hierdurch leidet die volle Geltung der Bekenntnisse nicht im mindesten. Denn eine gewissenhafte, durch den heiligen Geist geleitete Schriftforschung ist der Gegensatz zur natürlich subjectiven oder rationalistischen und kann, bei feststehender Geltung der Bekenntnisse, sich ebensowenig von denselben lossagen, als zur Negation ihres Inhaltes gelangen. Nur muß grundsätzlich das gelten, daß das Recht solcher Schriftforschung für alle Glieder der Kirche qualitativ ein ganz gleiches ist, während die Pflicht erhöhte Anforderungen an die Diener der Kirche stellt; denn man verkenne nicht, was man auf das Spiel setzt, wenn man dem evangelischen Grundsatz der *perspicuitas scripturae sacrae* nicht allen Nachdruck gibt.

Die Einleitungsformel des Antrags paßt auch zu der von uns erörterten Thatsache, daß der §. 2 der Unions-Urkunde die subjectivste Deutung zuläßt. Hierdurch sind Zweifel über den Bekenntnißstand in der evangelischen Landeskirche entstanden und in Folge davon allerlei Mißdeutungen. Dieß stimmt zusammen mit dem Inhalte der Diöcesanprotokolle, welche auf Grund dieser Thatsache eine Erläuterung oder nähere Bestimmung — historische Interpretation wünschen.

3) Die Rechtsfrage hat zu erörtern, aus welchen Gründen eine authentische Interpretation des §. 2 zulässig ist. Bevor wir jedoch auf die rechtliche Begründung eingehen, müssen wir zeigen, wie die Verschiedenheit der subjectiven Stellung zu dem Paragraphen ihre eigenthümlichen Konsequenzen für das Urtheil über den Rechtspunkt hat.

Diejenigen, welche der Meinung sind, der Paragraph treffe absichtlich eine richtige Feststellung im Sinn und Interesse einer solchen Union, in welcher alle sogenannten Richtungen nach Belieben und Willkür sich ergehen können, werden natürlich jeden erläuternden Zusatz für eine Abänderung der Unions-Urkunde und für unberechtigt erklären. Sie werden sagen: darauf hin hat man sich vereinigt. Sobald man den Paragraphen nur anrührt, so rüttelt man an der Union. Sonderbar, daß man sich gerade von dieser Seite aus dadurch in den größten Widersprüchen verfängt! Man hält hier das Princip des starren Stillstandes fest, während man

in allen übrigen Punkten zum „Fortschritt“ drängt. Hätten sie übrigens recht, oder könnten sie nur ihr Urtheil über den Paragraphen zur allgemeinen Anerkennung bringen, so würde derselbe allen Bekenntnißstand von vornherein leugnen, und es läge eben darin der entscheidendste Grund, den Paragraphen geradezu zu streichen und einen andern an seine Stelle zu setzen. Denn eine Union in diesem Sinne würde von der ganzen protestantischen Kirche verworfen werden und könnte vor dem deutschen Kirchenstaatsrecht nimmermehr bestehen.

Diejenigen, welche, wie die Majorität Ihrer Commission urtheilen, der Paragraph anerkenne den consensus der lutherischen und reformirten Bekenntnisse und thue das im ächt protestantischen Sinne mit Hervorhebung des Princips der freien Schriftforschung, jedoch in ungeschickter Fassung, können folgerecht zu nichts Anderem, als zu einer Erklärung, d. i. nähern Auseinandersetzung oder Exposition gelangen. Man beseitigt auf diesem Wege die Mißdeutbarkeit des Paragraphen, wenn man glücklich formulirt, kommt aber mit Herbeiziehung des §. 10 b. der Kirchenverfassung in Erörterung des Rechtspunktes doch endlich zu nichts Anderem, als zu einer authentischen Interpretation, so sehr man sich drehen und wenden mag, weil zugegeben wird, daß der Paragraph ungeschickt und daher mißdeutbar gefaßt ist.

Wer den Paragraphen für eine unbedingt richtige Feststellung des protestantisch-unirten Bekenntnißstandes erklärt, der muß folgerecht zu einer Zurechtweisung nach Oben und Unten kommen und Abhilfe durch eine neue Verpflichtungsformel vorschlagen.

Geht man endlich, wie die Minorität Ihrer Commission, von der unleugbaren Thatsache aus, daß der §. 2 die subjectivste Auslegung zuläßt, so ergibt sich folgerecht die Nothwendigkeit einer authentischen Interpretation oder einer nähern, neuen Bestimmung an die Stelle der alten, mit Beibehaltung jedoch des alten Paragraphen, und das allein ist es, was in den Diöcesanprotokollen verlangt wird.

Eine authentische Interpretation ist keine Abänderung des Paragraphen, denn sie stellt nicht fest etwas Anderes, Neues, etwa das Gegentheil von dem bisher Bestandenen, sondern sie will, unter Beseitigung der Mißdeutbarkeit der bisherigen Fassung, die richtige



Bestimmung über den Bekenntnißstand aufstellen. Sie unterscheidet sich wesentlich von der historischen Interpretation, denn diese wäre nichts als eine Auslegung, wie das derzeitige Kirchenregiment und die derzeitige General-Synode den nach ihrem Dafürhalten ursprünglich beabsichtigten Inhalt des §. 2 verstehen zu müssen glauben. Eine solche wollen wir nicht, denn sie würde nur wieder zu neuem Streit führen, wie der Vortrag des hohen Oberkirchenraths Seite 35 richtig bemerkt.

Die authentische Interpretation in oben bezeichnetem Sinne hat Gesetzeskraft. Ihr Inhalt tritt an die Stelle des durch sie erläuterten Gesetzes. Es fragt sich nun: liegt eine solche rechtskräftige nähere Bestimmung oder Erläuterung in der Competenz der General-Synode?

Wir sagen: allerdings! Denn indem die General-Synode eine solche bindende Erläuterung gibt, so tastet sie die Union und das Fundament der Vereinigung, Schrift und Consensus der Bekenntnisse, nicht im Geringsten an, sie befestigt es vielmehr. Denn sie geht von der Voraussetzung aus, daß die Vereinigung gar nicht stattfinden konnte, ohne daß letztere auf Grund des Consensus der beiden confessionellen Lehrbegriffe in den Bekenntnissen sich gestellt hätte; und daß die Union sich nur auf diesem Grunde vollzogen hat, geht unzweifelhaft aus §. 5 der Unions-Urkunde hervor, wo von der Lehre der reformirten und lutherischen Kirche die Rede ist, in welcher außer dem Abendmahl kein Widerspruch stattfindet. Der §. 2 konnte mithin die volle Geltung der Bekenntnisse nicht aufheben, noch die Union auf das formale Princip der freien Schriftforschung bauen wollen. Hätte er das gethan, so müßte er ausgestrichen und ein neuer an seine Stelle gesetzt werden, oder die Union wäre factisch aufgelöst. Indem nun die General-Synode jene bindende Erläuterung (authentische Interpretation) gibt, so reißt sie keineswegs die Gewalt und Vollmacht der constituirenden General-Synode von 1821 an sich; denn sie bestimmt nicht das Mindeste über das Fundament der Vereinigung, Schrift und Consensus der Bekenntnisse (dieses steht fest), sondern sie gibt dem Paragraphen eine unmißdeutbare Fassung und entzieht ihn der subjectiven Auslegung, die er erfahren hat. Sie könnte nur dann eine Bestimmung über das Fundament der Vereinigung selbst treffen,

wenn die Union es selbst nicht gelegt hätte, oder wenn sie den Consensus, den §. 5 der Unions-Urkunde, angreifen, oder sich zur Leugnung der Geltung der Bekenntnisse verirken, folglich den wesentlichen Inhalt des §. 2 vernichten würde. Die General-Synode von 1855 will aber dieses Fundament nicht antastan, sie will es durch ihre Interpretation befestigen, und hierin handelt sie in Folge der Vollmachtgebung der constituirenden General-Synode von 1821 diese ist folglich ihre Vollmachtgeberin.

Wie denn? Man wird fragen, wo steht diese Vollmacht geschrieben? Da steht sie geschrieben, wo jede General-Synode beauftragt ist, die zu ihrer Berathung ausgesetzten Vorschläge, das gemeinsame Wohl der evangelischen Landeskirche betreffend, zu vernehmen, zu prüfen, darüber gemeinschaftliche Beschlüsse zu fassen und durch die landesherrlichen Commissarien die Regierung zur Resolution darüber zu veranlassen, vergl. §. 10, e—h der Kirchenverfassung. Indem nun die General-Synode von 1855 in solcher Weise wohlberechtigt in ihrem Amt handelt, und den §. 2 interpretirt, so betrachtet sie denselben lediglich als eine Aussage über den Vollzug der Union in Betreff ihres Bekenntnißstandes und unterscheidet zwischen seinem materiellen Inhalt und seiner Form oder Fassung. Diese und nicht jener wird einer Veränderung unterworfen, weil sie die subjectivste Deutung, ja die Negation des Bekenntnisses zuläßt, in Folge deren sich nicht nur jede subjective Lehrmeinung für berechtigt erachten kann, sondern auch die Union selbst von grundstürzenden Gefahren bedroht ist. Die General-Synode hebt daher einen Grundschaden der unirten Kirche und bewahrt sie vor der hereinbrechenden Gefahr der Auflösung. Zu dieser ihrer heiligsten Pflicht muß sie in dem unbestreitbarsten Rechte sein.

Außerdem ist in dem höchsten Bestätigungsedict der Unions-Urkunde vom 23. Juli 1821 sub 2 ausgesprochen, daß die nächste General-Synode zur Förderung und Befestigung der neuen Ordnung einberufen werden solle. Das gilt unstreitig auch ihren Rechtsnachfolgern. Daß aber die beantragte authentische Interpretation des §. 2 zur Förderung und Befestigung der Union dient, wird Niemand in Abrede stellen.

Endlich ist auf Antrag der General-Synode von 1834 durch landesherrliche und oberbischöfliche Sanction vom 26. Mai 1835

ausgesprochen, daß zur Erläuterung, Ergänzung und sogar Aenderung der Unions-Urkunde drei Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend sein müssen und zu einer Entscheidung zwei Drittel der anwesenden Stimmen nöthig sind. Auch hieraus geht die Competenz der General-Synode für den vorliegenden Fall hervor.

Mit einem Vertragsverhältniß kann die Union gar nicht verglichen werden. Sie ist gar kein Vertrag, sondern die Thatsache der Vereinigung des consensus doctrinae beider Confectionen. Diese haben das Erbe ihrer Väter zu einer fortdauernden, unverleglichen und unaufschieblichen Festhaltung in Eins zusammengelagt; §. 1 der Unions-Urkunde. Ein Vertrag aber kann aufgehoben werden, wenn die Vertragschließer gegenseitig einwilligen; dieses kann aber bei der Union nicht der Fall sein.

Hochwürdige General-Synode, hochgeehrte Herren! Der Beschluß, den Sie fassen, wird zuversichtlich zur Befestigung der wankenden und zur Ehrenrettung der vielgeschmähten badischen Union dienen. Zeigen Sie den Feinden derselben im In- und Ausland, daß es Ihnen Ernst ist mit den Bekenntnissen, diesen heiligen Schätzen der Kirche aus einer großen Zeit, diesen treuen Zeugen des reinen und lauteren Wortes Gottes alten und neuen Testaments. Bewahren Sie die neue Fassung vor jedem Ausdruck, welcher das historisch-kirchliche Verhältniß der Schrift zu den Bekenntnissen mißdeuten und verwirren und der gesunden Unionsentwicklung ferneren Schaden bringen könnte. Nicht Bekenntniß allein, am wenigsten der Buchstabe desselben, aber auch nicht Schrift allein, am wenigsten subjective (freie) Schriftforschung, sondern Schrift und Bekenntniß, beide in mit und durch einander, seien der Grund der gesunden und darum auch dauerhaften Entwicklung unserer Union. Das wolle Gott!

Carlsruhe, den 2. August 1855.

Für die Minorität: )  
Decan Lic. Eberlin.

1) Dieselbe bestand aus den Decanen: Lic. Eberlin und Lic. Keck.

## Die Ansicht der Majorität.

I. Indem auch die Majorität die Nothwendigkeit von Bekenntnisschriften für die Kirche zuversichtlich behauptet, muß sie sich doch, bevor sie auf die specielle badische Bekenntnißfrage eingeht, auch noch mit aller Bestimmtheit über den Sinn erklären, in welchem ihrer Ueberzeugung nach in der evangelischen Kirche die Bekenntnisschriften Geltung in Anspruch zu nehmen haben. Gerade in dem gegenwärtigen Augenblick dürfen wir diesen Punkt am wenigsten mit Stillschweigen übergehen.

Zu diesem Ende sprechen wir denn zuerst von Neuem unser volles und freundliches Einverständnis aus mit den in dem Vortrage des Groß. Oberkirchenraths Abschnitt IV und V aufgestellten Grundsätzen. Mit ganz besonderer Genugthuung haben wir namentlich die Stelle (S. 59 f.) gelesen, die den Fall bespricht, wo es sich darum handeln würde, einen Geistlichen um der Lehre willen vom Amt zu entfernen. Hier heißt es nämlich: Sollten solche Fälle sich ereignen, „so wäre allerdings zu wünschen, daß alsdann eine möglichst sichere Bürgschaft für die Gründlichkeit und Unparteilichkeit des Urtheils gegeben, und damit auch dessen innerliche Anerkennung als eines gerechten von Seiten der ernstesten und umsichtigsten Kirchenmitglieder gesichert würde.“ Weiterhin aber wird fortgesetzt: „Wir denken uns Folgendes als möglich. Während die Fälle leichter Art ganz einfach, wie bisher, der Beurtheilung der Kirchenbehörde in ihrem gewöhnlichen Bestand unterliegen würden, könnte für schwierige Fälle, zumal solche, wo die Entlassung eines Geistlichen in Frage stände, eine Erweiterung und Verstärkung der Kirchenbehörde durch Einberufung von einsichtsvollen, nach Charakter und kirchlich-theologischer Tüchtigkeit allgemein anerkannten Männern angeordnet werden, welche mit dem Kirchencollegium zusammen einen geistlichen Gerichtshof, eine Art Schwurgericht für dieses Gebiet zu bilden geeignet wären.“ Diese letztere Idee, welche auch die preussischen Provinzialkirchen von Westphalen und Rheinland bei der Revision ihrer Kirchenordnung im Jahre 1850 auszuführen bestrebt waren, begrüßen wir mit der lebhaftesten Freude, erlauben uns aber zugleich die Bemerkung, daß eine solche Maßregel unseres Dafürhaltens ihrem Zweck nur unter der Voraussetzung würde ent-

sprechen können, wenn jene Vertrauensmänner aus der eigenen Wahl der Kirche, d. h. also näher der General-Synode hervorzugehen hätten.

Will man die kirchliche Geltung der Symbole in dem Sinne der Verfasser der Concordienformel und der Theologie des 17. Jahrhunderts verstehen, so protestiren wir feierlich gegen sie. Es liegt in der durch keinen Machtspruch zu ändernden Natur der Sache, daß die reformatorischen Symbole heut zu Tage nicht mehr in dem Sinne gelten können, in welchem sie bei ihrer Entstehung Geltung, und zwar mit Recht, für sich in Anspruch nahmen. Die Bekenntnisschriften sind, das apostolische Symbolum allein abgerechnet, wesentlich — wiewohl nicht alle in gleichem Maße — theologische, also wissenschaftliche Erzeugnisse, wissenschaftliche Darstellungen des Glaubens der Kirche, der ursprünglich mit der Wissenschaft nichts gemein hat; — was sie vor andern theologischen Producten auszeichnet, ist nur, daß sich in ihnen unter der Auctorität der Kirche selbst der Consensus ihrer theologischen Wissenschaft in einer bestimmten Zeit officiell darlegt. Was nun an ihnen Theologie ist, das hat seine Geltung gerade nur so lange und nur in dem Maße, als und in welchem es sich auf wissenschaftlichem Wege zu behaupten vermag; der in ihnen sich wissenschaftlich aussprechende specifische Glaube dagegen lebt fort und besteht zu Recht so lange die bestimmte Kirche, die er in's Leben gerufen hat, fort dauert. Die Symbole, wie alle wissenschaftlichen Erzeugnisse überhaupt, sind aus den Mitteln der Wissenschaft ihrer Entstehungszeit ausgestaltet, mittelst des in ihr gangbaren Alphabets der wissenschaftlichen Grundbegriffe. Hat dieses letztere seit den letztverflohenen 300 Jahren sich nicht wesentlich verändert und fortgebildet: so stehen wir heute noch eben so zu den Symbolen der Reformationszeit wie die Theologen dieser selbst; im entgegengesetzten Falle bindet uns die Theologie der reformatorischen Symbole eben so bestimmt nicht, als der Glaube derselben uns bindet. Welcher von beiden Fällen aber stattfindet, brauchen wir nicht erst zu sagen. Ganz auf die angedeutete Weise faßt unsere badische Kirchenraths-Instruction mit aller Schärfe das Verhältniß auf. Will man dasselbe anders stellen, so muß man von vornherein auf eine subjectiv wahre Theologie und kirchliche Lehrverkündigung ver-

zichten, und überdieß die Kirche mit ihrer Lehre aus dem übrigen geistigen Leben isoliren. Denn außerhalb der Kirche entwickelt sich in der Christenheit das geistige Bewußtsein fort und fort in neuer Weise. Die Kirche kann dieß nicht hindern, sie hat aber ein sehr reelles Interesse dabei, mit diesem geistigen Bewußtsein der Kreise um sie her in stetem gegenseitigem Verständniß (wir sagen nicht: Einverständniß) zu bleiben; denn ein solches Verständniß ist die Bedingung ihrer Einwirkung auf jene andern Gebiete, also ihrer eigentlich geschichtlichen Wirksamkeit.

Für die von uns geforderte Begrenzung der bindenden Kraft der Symbole hat die Kirche selbst von Anfang an wirksame Vorkehrung getroffen durch die Sanction des Rechts und der Pflicht der freien Erforschung der heiligen Schrift, welche sie zugleich mit der Autorisirung der Bekenntnisschriften aussprach. Sie konnte gar nicht anders. Denn ist ihr wirklich die heilige Schrift die alleinige Quelle und die oberste Richtschnur ihres Glaubens und ihrer Lehre: so muß sie ja wohl, wie fest sie auch von der Richtigkeit ihres Schriftverständnisses, wie sie es in ihren Bekenntnisschriften dargelegt hat, überzeugt sein mag, doch die Möglichkeit eines Irrthums dabei und folglich die Nothwendigkeit einer stets fortgesetzten Selbstkritik an dem Maßstabe der heiligen Schrift anerkennen, und überdieß sich die Aufgabe eines immer tiefer eindringenden, eines immer genaueren und reicheren Verständnisses derselben stellen, nach Maßgabe der fort und fort sich vermehrenden und vervollkommnenden wissenschaftlichen Mittel zu ihrer Auslegung. Kurz, sie muß zu dem quia das quatenus hinzufügen. Damit schafft sie sich eine wahrhaft lebendige Theologie, durch welche die in den Symbolen fixirte kirchliche Lehre in freiem Fluß erhalten wird, ohne doch von ihrem Fundament loskommen zu können, das sie ja eben an und in der heiligen Schrift hat. Ein festes Fundament ist nämlich die letztere in der That, und auch geschichtlich hat sie sich allezeit als ein solches erwiesen. Denn wie oft auch die wissenschaftliche Auslegung zu den verschiedensten Zeiten (und in der verschiedensten Weise) sich an ihr versündigt hat, sie hat sich allezeit auch wieder selbst corrigirt und ist immer zuletzt wieder auf die einmüthige Anerkennung des nämlichen allgemeinen Grundgehalts derselben zurückgekommen. Indem wir daher gern mit der Vorlage (S. 9—11)

anerkennen, daß, wenn es sich um die Feststellung der Glaubens- und Lehrgrundlagen für die Kirche handelt, die Berufung auf die heilige Schrift für sich allein nicht genügt, sondern dazu Symbole unentbehrlich sind: müssen wir doch die Autorisation des Rechts der freien, d. h. der durch kein anderes Gesetz als das der Auslegung selbst gebundenen Forschung in der heiligen Schrift für dabei gleichfalls wesentlich erachten, sofern nämlich von der evangelischen Kirche die Rede ist. Diese beiden gehören unauslösllich zusammen, nicht um sich gegenseitig zu beschränken, sondern um in Wechselwirkung zu treten und so organisch zusammenzuwirken. Wir denken aber freilich — und zwar ganz in Uebereinstimmung mit der althergebrachten Lehre in der evangelischen Kirche — als das diese freie Schriftforschung übende Subject nicht etwa den Einzelnen als solchen, sondern die Kirche selbst, welche dieselbe durch das Instrument ihrer Theologie <sup>1)</sup> vollzieht und zu allen Zeiten vollzogen hat, und autorisiren die Christauslegung des einzelnen Theologen nicht sofern sie ihm selbst für die richtige gilt, sondern nur sofern es ihr gelungen ist, sich in der Theologie seiner Kirche als die richtige zur Anerkennung zu bringen und mit Evidenz als wohlberechtigt geltend zu machen. Ein individuelles Schriftverständnis, so lange es noch ein bloß individuelles und noch nicht in die allgemeine Ueberzeugung der Sachverständigen übergegangen ist, in öffentlicher Ausübung des Lehramts der Gemeinde vorzutragen, wird nicht nur dem gewissenhaften, sondern auch schon dem überhaupt seiner Stellung sich bewußten Geistlichen gar nicht beifallen. Eines Verbots in dieser Beziehung wird es für einen solchen gewiß nicht erst bedürfen; sondern nur Eitelkeit und eigentliche Beschränktheit kann darauf verfallen, da, wo das Absehen gerade darauf gerichtet ist, die Gemeinschaft des religiösen Erkennens zu vollziehen, individuelle Ueberzeugungen einzumischen, die man, so gewiß sie einem auch persönlich sein mögen, doch eben als noch nicht gemeingiltige kennt. Eine Schwierigkeit aber kann dem Geistlichen aus einem etwaigen relativen Dissensus mit der Theologie der Symbole, wofern ihm nur der Glaube

<sup>1)</sup> Dieses heißt natürlich nicht etwa ohne Weiteres: der theologischen Facultäten.

derselben einwohnt, bei seiner amtlichen Lehrthätigkeit so gewiß nicht entstehen, als er ja überall nicht Theologie zu lehren hat, sondern Glauben oder Frömmigkeit.

II. Nunmehr zu unserer speciellen Frage übergehend, bemerken wir, 1) daß auch die unirende General-Synode vom Jahr 1821 die Nothwendigkeit nicht verkannt hat, daß jede Kirche ein deutliches Bekenntniß ihres Glaubens in Bekenntnißschriften, als Norm für die amtliche Lehre in ihr, ablege. Indem die beiden bisherigen protestantischen Landeskirchen im Großherzogthum, die lutherische und die reformirte, zu einer vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche zusammentraten, mußten sie natürlich sich darüber erklären, wie ihr Verhältniß zu den bisher bei ihnen in Geltung stehenden Bekenntnißschriften sich zu modificiren habe, und überhaupt über den Bekenntnißstand der forthinigen Einen evangelischen Landeskirche sich aussprechen. Es geschah dieß in dem §. 2 der Unions-Urkunde, und es fragt sich nur, ob auf wirklich ausreichende Weise. Urtheilen wir allein nach dem Erfolg, so müssen wir dieß freilich verneinen; denn es ist eine Thatsache, daß man in jenem Paragraphen die verschiedenartigsten Bekenntnißstände gefunden hat, und daß seine Auslegung seit etwa einem Decennium im Schooß unserer Landeskirche Gegenstand einer lebhaften Controverse ist, die sich noch immer fortsetzt.

2) Allein so unumstößlich diese Thatsache auch ist, so sind wir unferstheils nichtsdestoweniger überzeugt, daß der so viel geschmähte Paragraph demjenigen, der alle zu seiner Interpretation sich darbietenden Hilfsmittel anwendet, übrigens ohne irgendwie zu einer Künstelei seine Zuflucht zu nehmen, über seine wirkliche Meinung keinen Zweifel übrig läßt, und für diesen die Geltung der Symbole ebenso bestimmt ausspricht wie das Recht der freien Schrifterforschung, das ja an sich mit jener in vollem Einklang steht. Indem wir für diese Behauptung uns erlauben, auf die von einem Mitgliede der Commissions-Majorität zu den Synodalakten gegebenen druckschriftlichen Ausführungen zu verweisen, beschränken wir uns hier auf die nachstehenden Bemerkungen. Es ist eine Calamität, daß man von vornherein, statt den Paragraphen auf wahrhaft geschichtlich urkundlichem Wege zu interpretiren, den Schlüssel zu demselben in der von einzelnen Mitgliedern der uni-



renden General-Synode ausgehenden mündlichen Tradition gesucht hat, durch die sich doch im besten Falle nur so viel constatiren läßt, in welchem Sinne diese einzelnen Personen den betreffenden Beschluß der General-Synode sich zu deuten ein Interesse gehabt haben mögen, keineswegs aber, in welchem Sinne die General-Synode selbst ihn gemeint hat. Statt auf solcherlei Anekdoten zu hören, haben wir uns, wie überall, wo nach dem Sinn einer gesetzlichen Bestimmung gefragt wird, einfach an den objectiven Wortlaut des Paragraphen zu halten, an das, was die Synode thatsächlich gesagt hat. Selbst wenn, was wir übrigens auf das Bestimmteste in Abrede stellen, Grund zu dem Verdacht gegeben wäre, die General-Synode habe etwas Anderes gemeint als sie gesagt: so würde uns dieß ganz und gar nicht beirren; denn gesetzlich könnte allein das gelten, was in dem Paragraphen wirklich geschrieben steht; ein hinter ihm sich versteckender Hintergedanke (den wir jedoch, wie schon gesagt, bestimmt läugnen) hätte gar keine gesetzliche Bedeutung. Wie sehr auch immerhin die theologische Gesinnung und Richtung der Mehrzahl der Synodalen von 1821 eine rationalisirende gewesen sein mag: so folgt für uns daraus noch gar nicht, daß sie im Interesse ihrer persönlichen Theologie den Bekenntnißstand der neu constituirten Kirche auf das Recht der freien Schriftforschung für sich allein basirt haben werden. In ihrer Lage mußten sie ja wohl von ihren persönlichen theologischen Neigungen und Stimmungen absehen und der Macht nachgeben, welche die objective Natur der Sache auf sie ausübte. Sie hatten eine Kirche zu constituiren; daß aber das in sich bodenlose Fundament der freien Schriftforschung im damaligen rationalistischen Sinne eine Kirche nicht zu tragen vermag, das konnte verständigen Männern nicht entgehen. Sie waren ohnehin auch gar nicht freie Gebieter über die Art und Weise, wie der Bekenntnißstand der unirten Kirche zu gestalten war; denn sie hatten zwei Kirchen zu vereinigen, die beide einen bestimmt geordneten Bekenntnißstand hatten, welcher rechtlich unversehrt fortbestand, auch wenn er etwa damals seit geraumer Zeit nicht mit irgendwelcher Strenge gehandhabt worden sein sollte, und also nicht durch die Aufhebung dieser beiden zu Recht bestehenden Bekenntnißstände konnten sie die Union vollziehen — dazu waren sie nicht beru-

fen —, sondern nur durch die Friedensstiftung zwischen ihnen mittelst freundlichen gegenseitigen Sichanerkennens. Auf eine andere Bedingung hin war, von allem Uebrigen abgesehen, schon staatsrechtlich eine Union unmöglich. Genug, unserer Ueberzeugung nach gewähren für das richtige Verständniß des Paragraphen vollgenügende und unmißverständbare Anhaltspunkte theils der Wortlaut deselben, theils seine Entstehungsgeschichte.

Wie wenig die unirrende General-Synode sich zu einer Abrogation der zu ihrer Zeit in den badischen evangelischen Kirchen geltenden Bekenntnißschriften für berufen hielt und eine solche beabsichtigte, erhellt überdieß aus dem unmittelbar folgenden §. 3, in welchem die unirte Kirche sich für „mit allen sowohl jetzt schon unirten als noch getrennten evangelisch-reformirten und evangelisch-lutherischen Kirchen des Auslandes innigt verbunden hält, und sich für eintretend in alle Rechte und Verbindlichkeiten der bisher getrennt gewesenen beiden evangelischen Kirchen“ erklärt. Besonders erläuternd sind aber in dieser Beziehung die Grundsätze, welche auf der unirrenden Synode die Lehrbuchs-Commission in ihrem Bericht für die Bearbeitung des Katechismus aufstellte, der dem §. 5 der Unions-Urkunde zufolge „die Eigenschaft einer Bekenntnißschrift haben“, und so gleichsam der Vollzug von §. 2 sein sollte. Diesem Bericht zufolge <sup>1)</sup> soll das Lehrbuch sich nicht nur auf die heilige Schrift, als die höchste Norm in allen Sachen des Glaubens, gründen, sondern nicht minder zugleich der Ausdruck der Lehre der evangelischen Bekenntnisse sein. „Das Lehrbuch“, so heißt es darin unter Andern, „soll die Vereinigung der Kirche in die Gemüther einführen.... Nun aber gibt es keinen andern Weg, als daß die uns gemeinsame Augsburger Confession und die den beiden Kirchen einzeln zugehörigen Confessionskatechismen, der lutherische, besonders wie er bisher als Landeskatechismus galt, und der heidelberger, der die nämliche Giltigkeit hatte, vereinigt wirken und

<sup>1)</sup> S. bei Hundeshagen, Die Bekenntnißgrundlage der vereinigten evangel. Kirche im Großherzogthum Baden, S. 130 ff. Vergl. auch die Vorlage des Groß. evangel. Oberkirchenraths, den Katechismus betreffend, S. 22 f.

in den zu erwartenden der vereinigten Kirche zusammenfließen sollen". Und etwas später: „Die Lehrsätze des Lehrbuchs sollen den Glauben, der im Volke lebt, aus- und ansprechen. Er hat aber dieses sein Leben in dem Worte jener symbolischen Bücher empfangen und bis jetzt festgehalten. Wir sind nicht berechtigt, den Gemeinden dieses Wort zu entreißen, und wollten wir uns auch dazu erkühnen, so würde sich der Glaube selbst gegen uns aufmachen, und wir dürften das nicht einmal tadeln, sondern wir müßten es vielmehr loben.“

Daß unser Paragraph sehr frühe und noch von Mitgliedern der unirenden General-Synode selbst in einem dem Rationalismus günstigen Sinne gedeutet worden ist, kann uns wohl nicht Wunder nehmen, wenn wir daran denken, daß jene Zeit auch in unserer Landeskirche die Blüthezeit der rationalistischen Willkür war; wohl aber müssen wir es tief beklagen, daß unter uns die Freunde und Wortführer des positiven evangelischen Glaubens von vornherein, statt sich auf den §. 2 zu stützen durch Geltendmachung seines wahren Sinnes, vielmehr übereilt der rationalistischen Deutung desselben beifielen, und in Folge davon sich zu Anklägern desselben aufwarfen und ihm bei allen positiv evangelisch Gläubigen im In- und Auslande einen bösen Leumund brachten. Sie haben nicht überlegt, in welche Verlegenheiten sie durch ein solches Verfahren unsere Landeskirche hineintreiben mußten. Das hohe Kirchenregiment war dagegen von Anfang an weit entfernt davon, in dem von §. 2 ausgesprochenen „Princip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift“ eine Anerkennung des Rechts subjectiver Lehrwillkür zu sehen. Ein sprechendes Zeugniß hierfür liegt in dem höchsten Rescript des höchstseligen Großherzogs Ludwig vom 1. Juli 1824 vor, welches durch den Erlaß des Groß. Ministeriums des Innern, Evangelische Kirchensection, vom 4. September desselben Jahres (s. bei Rieger I. S. 148 ff.) der gesammten Landesgeistlichkeit zur Kenntniß gebracht wurde. In diesem höchsten Rescript heißt es: „Wir haben seit mehreren Jahren schon die sich immer mehr bestätigende Erfahrung gemacht, daß in der evangelischen Kirche des Großherzogthums, welche unsere höchste Sorgfalt sowohl als Regent, als auch als Landesbischof, so sehr in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, die reine und lautere Verkündigung

des Evangeliums hie und da immer mehr vernachlässigt, manche wichtige Lehren desselben in Predigten und Katechisationen ganz umgangen und zweifelhaft gemacht oder gar bestritten, und an die Stelle des ewigen göttlichen Wortes menschliche, vorübergehende Meinungen und Ansichten gelehrt und gepredigt werden; ferner, daß manche Geistliche, die Verkündigung der Hauptglaubenslehren unserer heiligen Religion ganz beseitigend, die Moral derselben zur Hauptsache erheben, andere wieder einem Nationalismus huldigen, der die Grundsätze des Glaubens an das unmittelbare, von Gott durch unsern göttlichen Erlöser und Heiland geoffenbarte Evangelium untergräbt, und nur gar zu deutlich die Tendenz verräth, das positive Christenthum allmählig zu antiquiren. Wie viel Unheil daraus für die Kirche sowohl, als für den Staat und jede Familie entspringe, bedarf keiner Erläuterung. Da Wir nun sowohl als Regent, als auch als Landesbischof, welchem die christliche für das Wohl seiner evangelischen Unterthanen heilige Pflicht am Herzen liegt, diesem unchristlichen Wesen und Treiben nicht länger nachsehen können noch wollen, so ertheilen Wir andurch Unserem Staatsministerium den Befehl, die kirchlich-evangelische Section des Ministeriums des Innern anzuweisen, in Gemäßheit der ihr obliegenden heiligen Pflichten die möglichst genaue Aufmerksamkeit auf die Geistlichen des Landes und ihre Vorträge zu richten“ u. s. w.

3) Wenn wir so auf der Unzweideutigkeit des S. 2 bestehen, so räumen wir gleichwohl gern ein, daß ihm irgend ein Mangel anhaften müsse. Die Thatsache, daß über ihn so lange gestritten wird, muß auch in ihm selbst mitbegründet sein; es muß bei seiner Redaction etwas versehen worden sein, weßhalb Mißdeutungen sich immer wieder an ihm versuchen können. Wir könnten nun einfach sagen, seine Fassung sei nicht glücklich gerathen, was sich ja aus der uns noch vorliegenden Geschichte seiner successiven Redaction genugsam erklären würde. Allein damit würden wir doch unsere wahre Ansicht nicht aussprechen und unserer Ueberzeugung nach dem Paragraphen Unrecht thun. Es ist ein Mißgeschick für diesen gewesen, daß man ihm in der Regel einen Zweck beigelegt hat, der ihm in der That fremd ist, — den Zweck, als maßgebende Bestimmung für die Ausübung des öffentlichen Lehramts dienen, den

Geistlichen diejenige Anweisung in dieser Beziehung erteilen zu sollen, wie ein Pfarrgelübde sie enthalten muß. In der That, wäre dieß der Zweck des Paragraphen, und wollte er aus diesem Gesichtspunkt beurtheilt werden, dann würden auch wir ohne allen Anstand zugeben, daß seine Fassung sehr verunglückt sei. Unter dieser Voraussetzung ist es eine durchaus treffende Bemerkung der Vorlage (S. 33), es sei als der Hauptfehler des Paragraphen zu betrachten, daß er die Symbole voranstelle, die heilige Schrift aber nachfolgen lasse. Die heilige Schrift wird in dem langathmigen Periodenbau des Paragraphen, obwohl sie als „die einzig sichere Quelle des christlichen Glaubens und Wissens“ und „eine Quelle des evangelischen Protestantismus“ proclamirt wird, dennoch nur anhangsweise angeführt, und sie empfängt eine Stellung, als ob sie für die Union nur dazu da wäre, um die in großer Fülle des Ausdrucks kundgegebene Anerkenntniß der Symbolauctorität einigermaßen zu beschränken, nicht aber zugleich eine eigene, von solcher Rücksicht auf die Symbole ganz unabhängige Bedeutung besäße. Weit eher als den gewöhnlich gehörten Vorwurf, daß der §. 2 den Symbolen nicht genug thue, dürfte man ihm daher den umgekehrten Vorwurf machen, daß er der heiligen Schrift nicht ihren gebührenden Rang anweise. Auch würde sicher nicht jener, sondern dieser letztere Vorwurf in unserer Kirche die thatsächliche allgemeine Verbreitung erlangt haben, wenn nicht in unsern Tagen die Verstimmung gegen das nur in der Weise der Willkür interpretirte Princip der freien Schriftforschung in weiten Kreisen der evangelischen Kirche vielfach mächtiger wäre als selbst der Respect vor der göttlichen Offenbarungsurkunde und die Anhänglichkeit an sie, und so bei vielen redlichen Leuten das Interesse für das Bekenntniß zur heiligen Schrift neben demjenigen zu dem Symbole schwächte.

Allein der dem Paragraphen unterstellte Zweck, aus dessen Gesichtspunkt wir so über ihn urtheilen müssen, ist ihm in der That fremd. Sein wirklicher Zweck ist ein ganz anderer; der Paragraph ist die Beurkundung, d. h. die für alle folgenden Zeiten bestimmte und bestimmende Vergegenwärtigung der Rechtsthatsache der Vereinigung zweier bisher getrennt von einander existirender geschlossener Kirchenkörper zu einem einzigen, und zwar vergegenwärtigt er die Modalität dieser Rechtsthatsache in Beziehung

auf das, was bisher das Trennende, das den geschlossenen Charakter beider Kirchenkörper ausmachende war, nämlich ihren Lehrcharakter.

Aus diesem unlängbaren Zweck des Paragraphen ergeben sich diese Folgerungen. Einmal: die bisherige getrennte Existenz beider Kirchenkörper beruhte nicht auf dem, was für beide außer Streit lag, beiden gemeinsam war, sondern auf ihren Lehrunterschieden, welche neben dem Gemeinsamen für jeden bisher von solcher Wichtigkeit gewesen waren, daß man beiderseits das Unterscheidende in symbolischen Büchern formulirt, und auf die Basis dieser symbolischen Bücher jeder dieser Kirchenkörper als ein geschlossener sich aufgebaut hatte. Durchaus folgerichtig mußte daher, als es sich um Union, d. h. Aufhebung dieser Geschlossenheit, handelte, eine Erklärung über diese symbolischen, den spezifischen Kirchencharakter constituirenden Bücher das vornehmste und nächstliegende Bedürfnis sein, und es mußten darum auch in der Unions-Urkunde die symbolischen Bücher in erster Linie stehen. Für's Andere: Ebendeshalb aber, weil die zukünftige Verhältnißbestimmung in Betreff der bisherigen Unterschiede für die Zukunft zu regeln, nicht sowohl aber die bisher unbestrittene Thatsache gemeinsamer Anerkennung der heiligen Schrift als einzig sicherer Quelle des christlichen Glaubens zu bezeugen war, stand die Erklärung über die letztere naturgemäß erst *secundo loco*.

4) Müssen wir so den Paragraphen gegen den Hauptvorwurf, der seiner Redaction gemacht wird, allerdings in Schutz nehmen, so wollen wir ihn doch keineswegs überhaupt von allen und jeden Redactionsmängeln freisprechen. Hauptsächlich erschwert der Umstand das Verständniß desselben bedeutend, daß er einen einzigen und folgeweise dann auch sehr langen und in sich verschlungenen Satz bildet, und im Zusammenhange damit, daß seine einzelnen Bestimmungen nicht jede für sich besonders punktirt sind, sondern unarticulirt zusammenfließen. Wären sie gesondert neben einander gestellt worden, so würde auch das so übel beleumdete „insofern und insoweit“ (*quia* und *quatenus*) vermieden worden sein. Sodann wäre sehr zu wünschen gewesen, daß die, an sich freilich nicht mißverständliche, Meinung des Terminus „das ihnen“ (nämlich den Bekenntnisschriften) „bisher“ zuerkannte normative

Ansehen" durch einen das „bisher“ ausdrücklich auslegenden Zusatz unmittelbar jeder Mißdeutung enthoben worden wäre. Endlich ist der letzte Theil des Satzes so gefaßt, daß der nur flüchtige Leser verleitet werden kann, bei demselben an die Urkunde des Augsburgerischen Bekenntnisses zu denken, statt, wie es die Meinung des Paragraphen ist, an die glaubensfreundige That der Uebergabe einer auf das Princip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift als der allein zuverlässigen Erkenntnißquelle des christlichen Glaubens gegründeten Bekenntnißschrift. Am wenigsten bestreiten wir natürlich die Thatsache, daß der Paragraph zu einer Verschiedenheit der Ansichten von dem Bekenntnißstande unserer evangelisch-protestantischen Landeskirche die Veranlassung geworden ist. Wir läugnen zwar bestimmt, und zwar eben vermöge S. 2, daß in Ansehung dieses Bekenntnißstandes eine objectiv e Rechtsunsicherheit vorhanden ist, erkennen aber dabei an, daß über denselben, trotz des S. 2, seit geraumer Zeit und noch immer eine subjective Rechtsunsicherheit faktisch besteht.

III. Auch diese letztere muß beseitigt werden, und die Vorlage schlägt für diesen Zweck eine Maßregel vor.

Indem wir in die Prüfung dieser Maßregel eintraten, mußte sich unser nächstes Augenmerk darauf richten, uns des Sinnes zu vergewissern, in welchem dieselbe gemeint sei, d. h. uns darüber klar zu werden, ob es mit ihr auf eine Abschaffung des S. 2, so daß er nur noch eine historische Bedeutung behalte, oder doch auf eine zugleich materielle Abänderung desselben abgesehen sei, oder aber lediglich auf eine Erläuterung desselben durch Aufstellung einer deutlicheren, die Mißdeutungen wirksamer ausschließenden sprachlichen Fassung seines unverändert belassenen Inhalts, so daß die neue Formulirung sich zu der ursprünglichen eben nur so verhielte wie der klare Ausdruck zu dem unklaren eines und desselben Gedankens. Zu dem Inhalt oder der Materie des Paragraphen, im Unterschiede von seiner Form, rechnen wir aber zweierlei, nämlich a) die drei Hauptbegriffe, welche die Bestandtheile seines Inhalts bilden: 1) die heilige Schrift, als die alleinige sichere Quelle des christlichen Glaubens, 2) die dort benannten Bekenntnißschriften in ihrem normativen Ansehen und 3) das Princip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift, — und b) das bestimmte

Verhältniß, in welches in ihm diese drei Elemente zu einander gestellt sind; unter der Form dagegen verstehen wir lediglich die Art und Weise, wie diese beiden (a und b) sprachlich zur Darstellung gebracht sind.

Würde nun die Absicht der Vorlage auf eine Abschaffung oder eine Abänderung des Paragraphs in seiner Materie, in dem angegebenen Sinne, gehen: so könnten wir nicht umhin, auf das Entschiedenste gegen die Annahme ihres Vorschlags zu stimmen. Und zwar einfach aus dem Grunde, weil wir Ihrer hochwürdigen Versammlung die Competenz zu derselben bestimmt absprechen müßten, die rechtliche Befugniß zu irgend einer Beseitigung oder materiellen Abänderung des §. 2 der Unions-Urkunde in der vorhin erörterten Bedeutung. Die mancherlei Versuche, eine solche Befugniß unserer General-Synode zu begründen, sind uns alle nicht als überzeugend erschienen.

1) Man beruft sich zunächst auf den allerhöchsten Orts sanctionirten Beschluß der General-Synode vom Jahr 1834<sup>1)</sup>, demzufolge Aenderungen in Beziehung auf Bestimmungen der Unions-Urkunde durch die General-Synode statthaft sind, sofern, wenn bei der Berathung derselben wenigstens drei Viertel ihrer Mitglieder anwesend sind, zwei Drittheile der Anwesenden für sie stimmen. Damit allein erledigt sich aber die Frage für uns keineswegs schon. Das nämlich ergibt sich freilich aus dieser Allegation unbestreitbar, daß nach der Ueberzeugung der General-Synode von 1834 und der ihren Anträgen zu Theil gewordenen allerhöchsten Sanction Ab-

<sup>1)</sup> In der Sanction dieser Beschlüsse vom 26. Mai 1835, Nr. 25, 4, bei Rieger, Sammlung von Gesetzen und Verordnungen etc., III, S. 160 (Vgl. auch S. 112 f.). Die betreffenden Worte selbst lauten: „Zu einer Entscheidung, wodurch die Unions-Urkunde abgeändert, ergänzt oder erläutert werden soll, sind zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden nöthig.“ Kurz zuvor Ziffer 2 ist bemerkt: „Wenn eine Aenderung, Erläuterung oder Ergänzung der Unions-Urkunde in Frage ist, so ist zur Berathung die Anwesenheit von drei Viertel sämmtlicher Mitglieder nothwendig.“ Selbstverständlich sind mit den Aenderungen und den Ergänzungen „der Unions-Urkunde“ hier überall Aenderungen und Ergänzungen von Bestimmungen der Unions-Urkunde gemeint.



Änderungen von Bestimmungen der Unions-Urkunde rechtlich möglich sind, ungeachtet diese Urkunde selbst über diesen Punkt und über die Art und Weise, wie dabei zu verfahren sei, sich ganz und gar nicht ausgesprochen hat; allein ob alle und jede Bestimmungen der Unions-Urkunde solcher Abänderungen fähig seien, darüber sagt die angezogene Gesetzesstelle nichts aus. Sie bestimmt lediglich, daß in den Fällen, wo solche Änderungen an sich statthast seien, die Gültigkeit derselben durch die angegebene Modalität des dabei eingehaltenen Verfahrens bedingt sein solle. Daß es sich aber in dieser Beziehung mit allen Bestimmungen der Unions-Urkunde wirklich auf die gleiche Weise verhalte, das müssen wir entschieden bestreiten. Die Unions-Urkunde enthält theils solche Bestimmungen, welche eben die Vollziehung der Union selbst und deshalb durchaus fundamentale sind, theils solche, welche nur Consequenzen aus der vollzogenen Union betreffen, nur die Art und Weise, wie die Union unter den gegebenen Verhältnissen in Vollzug gesetzt und praktisch gemacht werden soll. Wenn die Letzteren augenscheinlich variabel sein müssen, weil die geschichtliche Lage der unirten Kirche sich im Lauf der Zeit nicht gleichbleibt, ihre Einrichtung und Gestaltung aber den jedesmaligen geschichtlichen Bedingungen ihrer Existenz angepaßt sein muß; so können die ersteren eine Veränderung überhaupt nicht erleiden, weil diese nichts anderes sein würde als eine Veränderung der Union selbst, die Wiederaufhebung der Union des Jahres 1821 und die Substitution einer andern. Die unirte General-Synode hat gewiß die Abänderung jener eigentlich fundamentalen Bestimmungen für unmöglich angesehen; denn im Eingange der Unions-Urkunde (am Schluß) erklärt sie ja die in dieser letzteren folgenden Festsetzungen für „solche, über die man unwiderwärtlich übereingekommen sei.“ Es ist wohl einleuchtend, daß es geradezu eine Auflösung unsrer Union sein würde, wenn man die §. 5 über die Abendmahllehre aufgestellten Bestimmungen abändern wollte, durch welche die beiden früher gerade durch ihre verschiedenen Vorstellungen vom heiligen Abendmahl getrennten Confessionstheile sich eben über diese ihre Differenz verständigten und demgemäß die Trennung aufhoben. Wie denn dieß auch von der den Katechismus betreffenden Vorlage des Groß-Oberkirchenraths, S. 57, anerkannt wird. Ganz auf die gleiche

Weise verhält es sich aber auch mit §. 2, oder vielmehr, wenn es sich mit irgend einer Bestimmung der Unions-Urkunde so verhält, so ganz unzweifelhaft mit jenem Paragraphen, der eben feststellt, durch welche Modification ihres bisherigen Bekenntnißstandes die beiden bis dahin getrennten Kirchen ihre Trennung aufheben und ihre Vereinigung eingehen, d. h. wodurch die Union derselben bewerkstelligt wird. Dieser Paragraph ist nichts anderes als die Verkündung über den Vollzug der Union selbst, eine Abänderung seiner Bestimmungen wäre mithin nichts geringeres als eine Abänderung dieser letzteren selbst. Wird an der Art und Weise, wie die beiden früher getrennten Confessionstheile bei ihrer Vereinigung zum Behuf dieser ihren Bekenntnißstand modificirt haben, etwas verändert: so wird eben die bisherige Art und Weise ihrer Union selbst geändert, es wird an die Stelle der ursprünglichen eine andersartige, eine bis dahin noch nicht bestandene neue Union gesetzt. Wenigstens aus dem rechtlichen Gesichtspunkt läßt die Sache sich nicht anders ansehen. Wenn denn doch unbestritten eine Kirche sich primo loco eben durch die Feststellung eines bestimmten Bekenntnißstandes constituirt: so ist es evident, daß jede Kirche mit der Aufhebung des bestimmten Bekenntnißstandes, auf den sie sich ursprünglich basirt hat, unmittelbar zugleich aufhört, rechtlich als diejenige fortzubestehen, als welche sie sich constituirt hatte. Daß aber unsere evangelisch-protestantische Landeskirche eben durch den §. 2 der Unions-Urkunde ihren eigenthümlichen Bekenntnißstand festgestellt hat, das kann und will ja nicht geläugnet werden. Wollen wir derselben wirklich eine andere Stellung zu den §. 2 genannten Bekenntnißschriften geben als die constituirende General-Synode von 1821 gethan, so heben wir — darüber läßt sich nicht hinauskommen — die damals vollzogene Union auf, weil ihr Fundament, und müssen an ihrer Stelle erst eine neue Union stiften, was bekanntlich in dem gegenwärtigen Moment nicht eben leicht sein würde. Die Sache ganz in ihrer Allgemeinheit in's Auge gefaßt, müssen wir sagen: die Unions-Urkunde ist die formelle Feststellung der materiellen Grundlagen und Bedingungen, auf welche und unter welchen im Jahre 1821 die Vereinigung der bis dorthin getrennten evangelischen Religionsgesellschaften im Großherzogthum Baden, lutherischer und re-

formirter Confession, stattgefunden hat, und namentlich enthält der §. 2 die Beurkundung darüber, welche Bekenntnisschriften in der nun vereinigten Religionsgesellschaft normatives Ansehen genießen sollen, und in wie weit. In diesem Paragraph ist also eine, wenn auch in die Gegenwart hineinragende, so doch der Vergangenheit angehörige Thatsache festgestellt; mit einem im Schooß der Vergangenheit ruhenden Ereignisse kann aber von dem Standpunkt der Gegenwart aus keine Aenderung vorgenommen werden. Es ist rechtlich unmöglich, das Wesen und die Grundlage einer zum Vollzug gekommenen Uebereinkunft nachträglich umzuformen und damit abzuändern. Der §. 2 constatirt eine geschichtliche Thatsache, und an dieser kann die Folgezeit nichts mehr verändern, weder durch Hinzuthun noch durch Hinwegnehmen.

2) Nun sagt man freilich: in dem §. 2 sei wohl zu unterscheiden zwischen dem Wesentlichen und dem Unwesentlichen, jenes könne allerdings nicht geändert werden, wofern nicht die Union selbst aufgehoben werden solle, wohl aber dieses. Das Wesentliche nun in §. 2 sei die Aufstellung, daß die bisherigen Sondersymbole der beiden sich unirenden Kirchen fortan als gemeinsame gelten sollten, also die forthinige gemeinsame Geltung derselben für die beiden bisher geschiedenen Confessionstheile, — das Unwesentliche darin hingegen sei die Bestimmung über die Art und Weise der künftigen Geltung der nunmehr gemeinsamen Symbole, d. h. über die Stellung, welche die sich neu constituirende Kirche zu denselben einnehmen wolle, — diese letztere dürfe mithin auch, ohne dem Wesen unserer Union zu nahe zu treten, anders bestimmt werden als es im §. 2 geschehen. Allein diese Unterscheidung können wir nicht als zulässig einräumen. Denn eine Vereinigung zweier gegebener Bekenntnisse, welche bisher sich gegen einander abgeschlossen, ist doch nicht möglich, wenigstens ist sie noch nicht fertig, wenn nicht zugleich die Stellung vereinbart wird, welche man forthin zu diesen nunmehr gemeinsamen Bekenntnissen einnehmen, die Art und Weise, in der man sie forthin gemeinschaftlich gelten lassen will. Diese letztere gehört folglich mit zum Wesen der Sache, und erst beides zusammen bezeichnet den neuen Bekenntnißstand vollständig. Bestimmte nun §. 2 wirklich, wie seine Gegner behaupten, die Stellung der unirten Kirche zu den ihr ge-

meinsamen Bekenntnißschriften in einer die Geltung dieser letzteren beeinträchtigenden Weise, so könnte man auch hieran nichts ändern, ohne die durch ihn beurfundete Union selbst anzutasten.

3) Das Hauptargument, mit welchem man die Competenz der General-Synode, und zwar der jetzt versammelten, zu einer Aenderung des §. 2 begründen will, ist aber: die evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogthums repräsentire die zwei früher getrennten, jetzt in ihr vereinigten Kirchengesellschaften, und habe das Recht der Autonomie, welches früher jede derselben für sich ausgeübt, nun für beide auszuüben, nämlich durch eben ihr legitimes Organ, die General-Synode, unter allerhöchster Sanction ihrer Beschlüsse durch den Summus Episcopus. Man setzt hinzu: es müsse doch irgend einen legitimen Weg geben für die vereinigte Landeskirche, um ihren Bekenntnißstand erforderlichen Falls zu corrigiren oder überhaupt zu modificiren, und welcher sonst könne dieser Weg denn sein, wenn nicht der eben bezeichnete? Hierauf nun erwiedern wir: Daß unsere evangelisch-protestantische Landeskirche die in ihr vereinigten Confessionstheile repräsentirt, und daß das diesen jedem für sich zugestandene Recht der Autonomie nunmehr von jener allein und für die Gesamtheit auszuüben ist, kann allerdings nicht bestritten werden; allein sie repräsentirt jene Confessionstheile nicht als getrennte, sondern als vereinigte, und nur für die Zeit von der Vereinigung an, aber nicht für die rückwärts liegende Zeit, in welcher jene, damals noch getrennt, das Recht der Autonomie bereits ausgeübt haben. Die Art und Weise, wie dieß geschehen ist, kann durch die nun vereinigte Kirchengesellschaft nicht ungeschehen gemacht werden. Wir behaupten nicht, daß sie dieselbe (angenommen nämlich, sie bedürfte einer Correctur), schlechthin nicht mehr corrigiren könne, und daß sie für alle Zukunft unlösbar an dieselbe gebunden sei; wohl aber würde es sich unjers Dafürhaltens, wenn eine materielle Abänderung des §. 2 stattgefunden hätte, wohl alles Ernstes fragen, ob nach dem Wegfall eines Statuts, das eine so wesentliche und charakteristische Grundlage für das Zustandekommen der jetzigen Kirchengesellschaft bildet, diese noch Anspruch haben würde auf Anerkennung ihrer Identität mit der im Jahr 1821 constituirten. Indes wir wollen immerhin einräumen, daß unsere Kirche, ohne eine andere rechtliche Person zu werden, ihren in §. 2 urkundlich

gemachten Bekenntnißstand corrigiren könne; jedenfalls kann sie dieß denn doch nur auf dieselbe Weise, auf welche seiner Zeit die Bestimmung des §. 2 zu Stande gekommen ist, d. h. nur durch die formelle Constatirung der Thatsache einer Einmüthigkeit ihrer Gemeinden in einem veränderten Bekenntniß. Es könnte dieß also nicht durch den Ausdruck ihrer gewöhnlichen Vertreter geschehen, sondern nur durch eine solche Vertretung, welche eigens und ausdrücklich zu dem Zwecke zusammenberufen wäre, um eine solche Umgestaltung ihres Grundwesens und Grundcharakters zu berathen, und zwar wiederum nur durch den einmüthigen Beschluß einer solchen Versammlung.

4) Auch damit wäre nichts geholfen, wenn man die General-Synode die materielle Abänderung des §. 2 in dem Wege einer authentischen Interpretation dieses letzteren vornehmen lassen wollte. Diesen Weg angehend, dürfte schon der Umstand nicht außer Acht gelassen werden, daß da der §., insbesondere sobald er in der von ihm selbst geforderten geschichtlichen Weise ausgelegt wird, einer officiellen Interpretation überhaupt gar nicht bedarf, sondern klar und unzweideutig ist, jede s. g. authentische Interpretation ein ungerechtes Tadelsvotum gegen die constituirende General-Synode von 1821 in sich schließen würde, wie dieselbe aktenmäßig erscheint, vornehmlich gegen die beträchtliche Zahl von Mitgliedern, welche im Schooß derselben für das Recht der Bekenntnisse in's Mittel getreten sind. Die Hauptsache ist aber, daß authentisch interpretiren nur der kann, der auch ein neues Gesetz zu geben befugt ist, und nur soweit als er hierzu befugt ist. Eine authentische Interpretation ist ein der Jurisprudenz angehöriger Begriff. Sie ist derjenige Ausdruck einer gesetzgebenden Auctorität über eine in Betreff ihres wahren Sinnes zweifelhafte Gesetzesstelle, welcher die Bestimmung hat, diesen Zweifeln für alle künftig zu entscheidenden Fälle ein Ende zu machen, unangesehen, ob dieser Ausdruck den wirklichen ursprünglichen Sinn dieses Gesetzes wiedergibt oder nicht. Sie erklärt, was forthin als der Sinn der betreffenden Gesetzesstelle gelten soll; die wirkliche Coincidenz zwischen dem ursprünglichen Sinn und dem neu erfolgenden Ausdruck ist Nebensache; den etwaigen Mangel derselben supplirt die Auctorität der gesetzgebenden Gewalt. Auf dem Gebiet der bürz

gerlichen Gesetzgebung ist dieß nun eine durchaus zulässige, ja nothwendige Anshilfe, um den Nachtheilen einer entstandenen Rechtsunsicherheit zu begegnen. Auch die römisch-katholische Kirche, gemäß ihrem dem Begriff der Auctorität auf dem Staatsgebiet überall nachgebildeten kirchlichen Auctoritätsbegriff und vermöge ihres rein gesetzlichen oder Staats-Charakters, vermag diesen Begriff der authentischen Interpretation sich anzueignen. Dagegen hat die evangelische Kirche sich wohl vorzusehen, daß sie denselben nicht unbesiehn herübernehme, zumal in so wichtigen Entscheidungen. In der That wie gut römisch würde es sich nicht ausnehmen, wenn wir nach Art der tridentinischen Väter von der von uns etwa abzugebenden Erklärung unsers S. sagen würden, daß sie „pro authentica habeatur“, oder: das, was wir hier erklären, sollt ihr andren „ratum habere!“ Wenn Seitens der evangelischen Kirche mit Ehren eine authentische Interpretation gegeben werden soll, so kann dieß keine solche sein, mit der bloß ausgesprochen wird: dieß soll fortan der Sinn des Gesetzes sein, sondern es muß zugleich beigefügt werden können: dieß ist der wirkliche Sinn des ersten Gesetzgebers gewesen, und dafür müssen sich denn auch die erforderlichen Beweisthümer beibringen lassen. Wie daher die evangelische Kirche gerechtes Bedenken trägt, in allem dem, was ihre inneren Angelegenheiten betrifft, die authentische Interpretation in ihrem herkömmlichen Begriff in Anwendung zu bringen: so würde sie in unserem Falle auch rein juristisch angesehen gar nicht anwendbar sein. Wollen wir den S. 2 authentisch interpretiren, so wäre dieß gleichbedeutend mit einem gesetzgeberischen Akt in Betreff des Bekenntnißstandes unserer Landeskirche, und es würde dieß folglich aus den bereits entwickelten Rechtsgründen beanstandet werden müssen.

5) So sehen wir denn für die höchwürdige General-Synode durchaus keine rechtliche Möglichkeit ab, eine Aenderung der in S. 2 getroffenen Bestimmung über den Bekenntnißstand unserer evangelischen Landeskirche vorzunehmen. Ueber das sogenannte formale Recht würde sie sich aber gewiß nicht hinwegsetzen wollen im angeblichen Interesse des sogenannten materialen. Denn das „formale“ Recht ist eben das allein wirkliche, das bloß „materiale“ aber vielmehr einfach ein Unrecht. Es bedarf überdieß kaum erst

der Bemerkung, daß in dem gegenwärtigen Falle, ohnehin jedes rechtlich auch nur zweifelhafte Mittel, auch ein höchst zweckwidriges sein würde, und daß in ihm die Klugheit gerade eben so sehr wie die Gewissenhaftigkeit die strengste Vermeidung jeder Maßnahme erheischt, die aus dem rechtlichen Gesichtspunkte mit Grund beanstandet werden könnte. Wir würden es für ein sehr gefährliches Wagstück halten, wenn man im Eifer, den Bekenntnißstand unserer Kirche und mit ihm die Union zu befestigen, über das Bedenken, daß der dazu eingeschlagene Weg in Ansehung seiner rechtlichen Zulässigkeit nicht über jeden Zweifel hinaus liege, sich kühn hinwegsetzen wollte. Nichts könnte ja unsere Kirchenvereinigung mehr gefährden als eine Erschütterung ihres Rechtsbodens. Es fehlt heute zu Tage wahrlich nicht an Feinden der Union; in unserem Lande zwar ist ihre Zahl glücklicherweise nur gering, Dank sei es eben der redlichen und streng rechtlichen Art, in der die Vereinigung der Confessionen hier stattgefunden hat, — aber um uns her sind sie nur zu zahlreich, und ihre Bemühungen, auch in unsere Union, wenn irgend möglich, den Keim der Wiederauflösung zu pflanzen, feiern nicht. Je völliger unter uns die lutherische Confession und die reformirte thatsächlich mit einander verschmolzen sind, desto mehr ist ihnen gerade die badische Union ein Aergerniß. Diesen Gegnern nun könnte gar nichts Erwünschteres geschehen als wenn mit unserm Bekenntnißstande eine Veränderung vorgenommen würde, die, indem sie von rechtlich kontroverser Natur wäre, die ganze rechtliche Existenz unserer vereinigten Kirche in Frage stellte. Dazu kommt noch ein Anderes. Die von der Vorlage beabsichtigte Regelung unseres Bekenntnißstandes entspricht allerdings den Wünschen, ja dem dringenden Verlangen eines bedeutenden und, wir setzen es mit Freuden hinzu, hochachtbaren Theils unserer Landeskirche; aber wir dürfen uns doch nicht verhehlen, daß ein anderer, numerisch weit größerer und in sehr vielen seiner Individuen gleichfalls höchst achtbarer Theil derselben ganz entgegengesetzte Neigungen hegt. Diesem ist der jetzige §. 2 gerade wegen seiner angeblichen Unbestimmtheit und Mehrdeutigkeit ein Gegenstand der Vorliebe, der Antrag der Vorlage dagegen wird ihm widerstreben. Es ist nun ein Mal eine Thatsache, daß in unsern Tagen in dem evangelischen Deutschland, ungeachtet in

einzelnen Regionen die Wogen des Confessionalismus hoch gehen, doch in dem eigentlichen Volk, durch alle Klassen desselben hindurch, die öffentliche Meinung sich mit den Symbolen auf gespanntem Fuß befindet. Diesen Freunden des S. 2 wird jede Maßnahme zu Gunsten der Symbole mißlieblich sein; darum wäre es gewiß nicht weise, eine solche Maßregel in der Art zu treffen, daß jenen eine Handhabe geboten würde, um ihre rechtliche Gültigkeit anzusechten. Vielmehr haben wir uns wohl zu hüten, daß wir nicht etwa statt des jetzt obschwebenden Streitens über die Auslegung des S. 2 den weit verhängnißvolleren über die Rechtsbeständigkeit einer neu getroffenen Regelung unseres Bekenntnißstandes und folgeweise auch unserer badischen Union selbst herbeiführen, statt der bisherigen bloß subjectiven Rechtsunsicherheit eine objectiv. Wer für die Geschichte ein Gedächtniß hat, wird selbst das nicht geradezu für unmöglich halten, daß in dem hier unterstellten Falle eines Tages zwei einander ganz entgegengesetzte Parteien sich zum Angriff auf den rechtlichen Bestand unserer Kirche verbünden könnten, die blind eifernden Antionionisten und die fanatischen Gegner der Symbole. Auf dieser Seite erblicken wir die wirkliche Gefahr; zu denen dagegen, welche die Beseitigung des S. 2 fordern, wenn auch immerhin etwas stürmisch, haben wir das gute Vertrauen, daß sie von ihrem Wunsche gern absehen werden, sobald sie hören, daß die rechtliche Befugniß der General-Synode zu seiner Erfüllung gewichtigen Bedenken unterliege. Auch können wir uns sicher nicht aufgelegt dazu finden, ohne Noth einen Schritt zu thun, durch den wir natürlich den Lasterungen wider unsere unirte Landeskirche als eine bisher bekenntnißlose selbst rechtgeben würden.

Es bleibt also dabei: an eine Beseitigung oder eine materielle Abänderung des S. 2 darf nicht gedacht werden.

Wir verhehlen nun nicht, daß wir die Vorlage des Groß-Oberkirchenraths anfänglich so verstanden haben, als beabsichtige sie eine solche; allein wir haben uns im Lauf der Commissionsverhandlungen gern eines Bessern belehren lassen. Man hat uns namentlich durch die Hinweisung auf S. 31 f. der Vorlage vom Gegentheil überzeugt, wo erklärt wird, man wolle keineswegs durch einen Bruch mit der Geschichte die Continuität mit dem Anfange unserer unirten evangelischen Landeskirche vernichten und die Grundlagen,



auf welche diese bei der Vereinigung der beiden Confessionen sich basirt hat, verlassen. Wir sind darüber aufgeklärt worden, daß „das Unbefriedigende und Verwerfliche“, was dem §. dort (§. 32) vorgeworfen wird, lediglich von der Fassung desselben zu verstehen sei, und daß mit der Bemerkung, „der §. schließe Einzelnes in sich, was gerade unrichtig sei“ (§. 32) nur die in demselben sich findende Behauptung gemeint werde, durch die augsburgische Confession sei das Princip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift wieder laut gefordert und behauptet worden. Ueber dieß alles mußte uns aber in dieser Uebersetzung besonders auch noch die von dem Groß. Oberkirchenrath adoptirte Veränderung der Einleitungsformel bestärken, der zufolge der Zweck der neuen Aufstellung dahin geht, die Zweifel über den Sinn des §. 2 und die daraus entsprungenen Mißdeutungen desselben zu beseitigen.

IV. Wir nehmen also zuversichtlich an, daß es sich bei dem Vorschlage der Vorlage durchaus nicht um eine Antastung des §. 2 der Unions-Urkunde handelt, sondern lediglich um eine seiner wahren Meinung entsprechende Erläuterung desselben, in der sein unveränderter Sinn mit solcher Deutlichkeit ausgedrückt werden will, daß eine fernere Mißdeutung desselben erfolgreich ausgeschlossen werden soll. Indem wir jetzt näher eingehen auf die Besprechung der beantragten Maßregel, ist dieß durchgängig unsere Voraussetzung. Ohne sie müßten wir uns einfach gegen den Antrag erklären. Sobald wir aber einmal diese Voraussetzung mit Zuversicht machen dürfen, finden wir auch gar keine Schwierigkeit bei einer Erläuterung des §. 2 im Sinne der oberkirchenrätlichen Vorlage. Nämlich von unserer Stellung zu dem Paragraphen aus, d. h. von der Uebersetzung aus, daß derselbe nicht nur überhaupt unzweideutiger Auslegung ist, sondern auch insbesondere die wirkliche Geltung der von ihm aufgeführten Symbole unzweideutig ausspricht. Wir können das, was die Vorlage über diesen Punkt beschlossen haben will, mit Freudigkeit beschließen; denn wir können es aus der Grundbestimmung unserer Union ableiten, aus der allein wir die Berechtigung zu einem solchen Beschlusse schöpfen wissen, da wir es ja unzweifelhaft in ihr finden. Daß nun aber, wenn das Bedürfnis einer Erläuterung einer Stelle der Unions-

Urkunde entsteht, und sie mit aller Wahrheit, d. i. ohne dem genuinen Sinne derselben zu nahe zu treten, gegeben werden will, eben die General-Synode, in ihrer Vereinigung mit dem Summus Episcopus, das dazu berufene legitime Organ ist, als die Repräsentantin der ganzen evangelischen Landeskirche (Beilage B zur Unions-Urkunde, S. 9); darüber kann verständigerweise ein Zweifel nicht stattfinden.

V. Der Fassung selbst, welche die Vorlage für die Erläuterung unseres Paragraphen vorschlägt, schenken wir im Allgemeinen unsern vollen Beifall. Insbesondere ist es ein wesentliches Verdienst derselben, daß sie ausdrücklich hervorhebt, wie es nur der Consensus der beiderseitigen, lutherischen und reformirten, Bekenntnisschriften ist, dem unsere Kirche normative Geltung beilegt. (Vergl. S. 41—44.) Nur Eins vermessen wir an ihr, die ausdrückliche Aufstellung des Princip und Rechts der freien Schriftforschung. Angeachtet nun die Vorlage (S. 38) bestimmt erklärt, dem Stillschweigen über diesen Punkt liege natürlich nicht die Meinung zum Grunde, „es solle in der heiligen Schrift nicht geforscht, oder diese Forschung solle von vornherein schlechthin an bestimmte Ergebnisse gebunden werden“: so ist doch jene Uebergangung keineswegs eine absichtslose; vielmehr behauptet der hochverehrliche Vortrag (S. 39 f.), eine ausdrückliche Erwähnung des Rechts der freien Schriftforschung gehöre nicht an diese Stelle; denn in diesem Zusammenhange würde sie immer so gedeutet werden, als ob dadurch die mit Worten anerkannte Geltung der Bekenntnisse in der That wieder aufgehoben werden solle. In diese Anschauungsweise vermögen wir uns nicht hineinzufinden. Wir sehen nicht ab, wie in einer Kirche, welche — wie die evangelische — sich auf die heilige Schrift gründet, die ausdrückliche Gewährleistung der freien Schriftforschung, wenn sie der Auctorität der Bekenntnisschriften beschränkend zur Seite gestellt wird, die kirchliche Ordnung, wie a. a. D. weiter ausgeführt wird, bedrohen sollte. Die freie Schriftforschung ist uns eben die wirklich freie, und diese ist ja doch wahrlich nicht die willkürliche, die ungebundene, sondern gerade die durch und durch gebundene, nämlich durch die Gesetze der Auslegung, und zwar in der bestimmten Modification, welche sie durch die eigenthümliche Natur dieses ihres

Objects, der Bibel, erleiden, — aber freilich auch nur durch sie. Freie Schriftforschung und gläubige sind uns nicht sich ausschließende Begriffe, sondern schlechtbin unzertrennliche. Daß die wahrhaft freie Schriftauslegung jemals zu subjectiver Behrwillkür führen könne, werden wir nie einräumen. Will man die letztere auf wirkame Weise fern halten, so möge man nicht gegen eine Beschränkung der Geltung der Symbole durch die Autorisirung der freien Schriftforschung Einspruch thun, sondern dagegen, daß eine von subjectiven Gelüsten geknechtete Behandlung der Schrift den edlen Namen freier Forschung usurpire. Freilich befinden wir uns wohl auch in der Sache selbst in einem, wiewohl feinen, doch in seinen Konsequenzen nicht unerheblichen Dissensus mit der Vorlage, indem diese zwar mit uns beides fordert, das Quia und das Quatenus, aber nicht in derselben Ordnung. Sie stellt das Quatenus voran und läßt das Quia folgen (S. 38), und dann erscheint dieses allerdings nicht mehr als noch erst an der heiligen Schrift zu erprobend; wir dagegen fordern die umgekehrte Ordnung, d. h. wir muthen der Kirche zu, daß sie sich ausdrücklich verpflichte, ihre Ueberzeugung von der Uebereinstimmung ihrer Symbole mit der heiligen Schrift durch stets fortschreitende Erforschung dieser letzteren fort und fort einer unbestochenen Kritik nach ihr ausgesetzt sein zu lassen.

So müssen wir denn zur Ergänzung der von der Vorlage gegebenen Fassung schlechterdings einen Zusatz begehren, der das Recht der freien Schrifterforschung feierlich sanctionire. Aber freilich in solcher Weise, daß zugleich der Mißbrauch dieses Rechts in subjectiver Willkür unmißverständlich ausgeschlossen werde. Denn wir wollen alles Ernstes, daß die volle Auctorität der Symbole — in dem Sinne nämlich, in welchem die evangelische Kirche sie kennt, — durch die Autorisation der freien Schrifterforschung nicht alterirt werde; nur halten wir eben nicht weniger ernstlich auch darauf, daß das Ansehen der Symbole dem guten evangelischen Recht der freien Schrifterforschung um kein Haar breit zu nahe trete. Sage man uns immerhin, nachdem einmal die heilige Schrift obenan als die alleinige Quelle und oberste Nichtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens unserer Kirche bezeichnet worden, sei die ausdrückliche Aufstellung des Rechts (und mit ihm na-

türlich auch der Pflicht) der freien Forschung in der heiligen Schrift, weil es ja selbstverständlich in jenem obersten Grundsatz bereits mitenthaltend sei, völlig entbehrlich und müßig: wir können dennoch von unserm Verlangen nicht absehen. Unsere Gründe sind diese.

Der nächste liegt in dem Verhältniß der in Frage stehenden Formel zu dem §. 2 der Unions-Urkunde. Dieser spricht nicht etwa bloß beiläufig von dem „Princip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift“, sondern er hebt dasselbe mit unverkennbarem Nachdruck als ein Hauptmoment bei der Sache hervor: so darf denn seine ausdrückliche Erwähnung und seine verhältnißmäßige Betonung auch in dem Ausdruck der General-Synode nicht fehlen, der ja eben die getreue Wiederholung jenes Paragraphen in einer deutlicheren Form sein will, und nur dies sein kann.

Weiter motivirt sich aber unsere Forderung auch durch den gegenwärtigen geschichtlichen Stand der evangelischen Kirche in Deutschland überhaupt und in unserm engeren Vaterlande insbesondere. Es ist allbekannt, wie in diesen Tagen durch einen großen Theil der deutschen evangelischen Christenheit eine mächtige Strömung hindurchtreibt, welche auf die scharfe Handhabung der Symbole und eine streng symbolische Orthodorie hindrängt. Gewiß nicht zum Vortheil des wirklichen, persönlichen Glaubens an den Erlöser und der wirklichen christlichen Frömmigkeit, d. h. vor allem der subjectiv wahren, auf tiefe innere persönliche Erfahrung und Ueberzeugung gegründeten, — so wenig als zum Frommen einer erneuerten Befreundung unseres evangelischen Volks im Großen und Ganzen, und namentlich auch seiner gebildeten Klassen, mit dem Evangelium, die uns doch für die gründliche Besserung unserer Zustände so dringend Noth thut. Wehe der Kirche, in welcher es auf diesem Wege dahin käme, daß in ihr die geistig am meisten Gebildeten, Regsamsten und Selbstständigen und Diejenigen, welchen ihre religiösen und ihre theologischen Ueberzeugungen am meisten Gewissenssache sind, das Lehramt nicht mit Freudigkeit führen könnten, — welche die Zahl ihrer Diener nur aus den stumpfsten Köpfen und Gewissen vervollständigen müßte! Nun wissen wir zwar sehr wohl, und danken es Gott herzlich und demüthig, daß unsere theure evangelische Landeskirche zur Zeit noch in keiner

Weise von einer solchen Gefahr bedroht wird, und daß sie unter der christlich weisen und erleuchteten Leitung unseres dermaligen Kirchenregiments gegen jede ernste Störung durch Einflüsse, die von außen her in der angedeuteten Richtung auf sie ausgeübt werden möchten, wohlgesichert ist; allein wir haben auch an die Zukunft zu denken — denn die Personen wechseln —, und auch für sie, so viel an uns liegt, jenem, um das gelindeste zu sagen, unüberlegten Kircheneifer jede Handhabe zu entziehen, wenn er dereinst einen Versuch unternehmen wollte, unsere besonnen geordneten kirchlichen Verhältnisse aus den Angeln zu heben. Vor allem aber darf die hochwürdige General-Synode doch auch hierbei nicht vergessen, daß unsere Landeskirche in ihren Gliedern, den nichttheologischen wie den theologischen, mannigfache religiöse Richtungen in sich schließt, von denen keine sich den anderen gegenüber als die alleinberechtigte betrachten darf. Wir reden nämlich natürlich nur von solchen, die innerhalb des Bereichs wirklicher evangelisch christlicher Gläubigkeit liegen. Da können wir nun doch gewiß nicht wollen, daß diese verschiedenen Richtungen sich gegenseitig ausschließen und das Leben sauer machen sollen, sondern ganz im Gegenteil nur, daß sie durch gegenseitig vertrauensvolles Zusammenwirken sich durch einander corrigiren und je länger, desto mehr über alle Einseitigkeiten nicht nur, sondern auch Unlauterkeiten erheben mögen. Hier auf allein kann ja die Gesundheit, d. h. die wirklich christliche Lebendigkeit unserer kirchlichen Existenz beruhen. Keiner unter den Dienern unserer Kirche, der in seinem Herzen vor dem durchdringenden Auge seines Herrn Jesus Christus selbst bezeugen kann: Herr, Du weißt, daß ich — durch Deine Gnade — Dir angehöre in Glauben und Liebe!, kein solcher soll unter uns in die Lage kommen, daß er um seiner theologischen Ueberzeugungen willen mit Seufzen und beklommenem Gewissen, von den peinigenden Blicken des Mißtrauens umschlichen und ohne den erfrischenden Genuß des liebevollen Vertrauens der Berufsgenossen seines Amtes warten müßte. Dieß wollen wir ohne Frage Alle. Dann müssen wir aber auch bei unserer Beschlußfassung in der Bekenntnißsache uns ernstlich an die Thatsache erinnern, daß ein großer und uns herzlich werther Theil unserer Amtsbrüder es zur Wahrung seines guten Gewissens für unerläßlich erachtet, daß

bei der Ordnung unseres Bekenntnißstandes das Recht der freien Schriftforschung — das ja Keiner von uns anfechten will — ausdrücklich autorisirt werde. Wir haben zahlreiche Stimmen aus der Landesgeistlichkeit und der Landeskirche überhaupt vernommen, die gewissenshalber eine sie persönlich befriedigende Regelung des Bekenntnißstandes durch eine solche Anerkennung der Geltung der S. 2 der Unions = Urkunde genannten symbolischen Schriften fordern, die jede Hinwegdeutung derselben ausschliesse, — und wir sind gern bereit, ihnen Genüge zu thun: wohlan denn, so vergessen wir nun auch nicht, daß auch der ihnen gegenüber stehende Theil nicht minder ein Gewissen, ein christliches Gewissen hat, das sich nicht weniger vor Gott gebunden fühlt, — und stehen wir nicht an, auch diesem Gewissen die schuldige Rechnung zu tragen! Erklären wir also die freie Schriftforschung ausdrücklich als unter uns zu Recht bestehend! Thun wir es dann aber auch mit aller Plerophorie, thun wir es herzlich und rein heraus, auf die unumwundenste Weise, ohne ängstliche Verklammerungen, bei denen etwa jene Freiheit, indem sie legitimirt würde, Gefahr laufen dürfte, auf Grund eben ihrer Legitimationsurkunde selbst verhaftet zu werden.

Diesen Erwägungen hat der Groß. Oberkirchenrath im Laufe der Commissionsverhandlungen sein Ohr nicht verschlossen, vielmehr hat er selbst nachträglich einen der in der Vorlage aufgestellten Formulierungen an ihrem Schluß anzufügenden Zusatz vorgeschlagen, in welchem nebst anderem auch das Recht einer Schriftforschung, wie wir sie meinen, zu ausdrücklicher Anerkennung kommt, nur unter strenger Vermeidung der gewissermaßen technisch gewordenen Bezeichnung derselben als „freier Schriftforschung“, einer Bezeichnung, an der freilich die Sache selbst nicht hängt. Dieser Zusatz lautet:

„Indem bei dieser Bestimmung des Bekenntnißstandes der evangelischen Landeskirche die heilige Schrift als alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens vorangestellt ist, wird eben dadurch zugleich, im Einklang mit der ganzen evangelischen Kirche, das Recht des freien Gebrauchs der heiligen Schrift sowie der im heiligen Geist gewissenhaft zu übenden Erfor-

schung derselben anerkannt, und für alle Glieder der Kirche, insbesondere aber für ihre mit dem Lehramt betrauten Diener die Pflicht ausgesprochen, sich solcher Schrifterforschung unausgesetzt zu befeißigen.

☞ Durch diesen Zusatz hat ein Mitglied der Majorität (Stempf) sich befriedigt gefunden, die beiden andern Mitglieder derselben, die eben damit in diesem einzelnen Punkte zur Minorität geworden sind, dagegen können sich bei ihm, wie er hier lautet, noch nicht beruhigen, und erlauben sich den Antrag,

daß statt des letzten Theils dieses Zusatzes, nämlich statt der Worte: „das Recht des freien Gebrauchs der heiligen Schrift . . . . . unausgesetzt zu befeißigen“, Folgendes gesetzt werde:

für ihre mit dem Lehramt betrauten Diener das Recht und die Pflicht freier, d. h. im heiligen Geist unter gewissenhafter Anwendung der wissenschaftlichen Hilfsmittel zu übender Schrifterforschung anerkannt.

Je leichter auf die ebengedachte Minorität der Schein rechtshaberischer Hartnäckigkeit fallen kann, desto sicherer darf sie vertrauen, hochwürdige General-Synode werde ihr gestatten, zu ihrer Rechtfertigung die Gründe ausführlich darzulegen, welche es ihr unmöglich gemacht haben, dem unveränderten Vorschlage des Groß. Oberkirchenraths beizutreten. Zu diesem Ende erlauben wir uns jetzt nachstehende Bemerkungen.

Wir dürfen zwar theils an sich, theils in Folge erhaltener Erklärungen der getrosten Zuversicht leben, daß in der Absicht weder des Groß. Oberkirchenraths, welcher die von uns bestrittene Formulirung vorgeschlagen, noch der Majorität Ihrer Commission, welche sich damit befriedigt erklärt hat, das liege: durch dieselbe das protestantische Schriftprincip hintanzustellen und einer unprotestantischen Symboltreiberei Vorschub zu leisten. Wir finden vielmehr in der Hereinziehung des „Rechts des freien Gebrauchs der heiligen Schrift für alle Glieder der Kirche“ in die Entscheidung der in unserer Kirche über das Verhältniß von Schrift und Symbol entstandenen Disceptation, vornehmlich nur eine weitere Folge des von dem Groß. Oberkirchenrath S. 32 seiner Vorlage genom-

menen Ausgangspunktes, nämlich in dieser ganzen Angelegenheit auch dem Recht und dem Verständlichkeitsbedürfniß des nicht theologischen, ja überhaupt des nicht schulgelehrten Theils der Kirchenglieder Rechnung zu tragen. Allein so sehr wir nicht nur jene Absicht ehren, und so vollkommen wir selbstverständlich von jener unter anderm auch in der Lehrordnung unserer Kirchenrathsinstruktion S. 8 und 9 so bestimmt anerkannten Unantastbarkeit der Rechte des christlichen Laienstandes sowohl im Allgemeinen, als dem speciellen der Gemeinde, mit den Hervorbringungen der jeweiligen Zeittheologie durch ihre zum Dienst am Wort berufenen Prediger nicht unter jeder Bedingung sich behelligen lassen zu müssen, überzeugt sind, so haben wir doch nicht vermocht, dadurch der gegen jene Formulirung in uns aufgestiegenen Gedanken ledig zu werden. Wir können uns einer genauern Prüfung jenes von dem Groß. Oberkirchenrath genommenen Ausgangspunktes überheben. Denn es wird die Erinnerung genügen, daß für die Formulirung von Entscheidungen über höchst difficile theologische und kirchenrechtliche Streitmaterien bei aller Achtung vor den Rechten jenes Standes und bei allem Bestreben, den Bedürfnissen desselben gerecht zu werden, doch das Verständlichkeitsbedürfniß der einfachen Gemeindeglieder nicht schlechterdings die maßgebende Richtschnur bilden kann. Außerdem ist ja auch von der die Perspicuität der Schrift, das Recht des freien Schriftgebrauches für den Laien und die Mitheranziehung des Laienstandes nicht bloß zur Kirchenleitung überhaupt, sondern sogar zu doctrinalen Entscheidungen stabilirenden Anfangszeit unserer Kirche gleichwohl stets der Grundsatz festgehalten worden, daß für den Laien der Beruf zur Mitthätigkeit in den letztern Fällen nicht lediglich aus seinem evangelischen Priesterberuf, seinen honestis moribus, seiner persönlichen gravitas entspringt, sondern immer zugleich durch seine *eruditio* mitbedingt ist.<sup>1)</sup> Der natürliche Rückschluß hievon auf die von uns ange-

<sup>1)</sup> Pezel *consil. Melanchth. Tom. I. p. p. 528*: Summum iudicium est ecclesiae. At ecclesia non tantum constat ex doctoribus, sed etiam ex reliquo coetu, ideoque promissio veritatis ad universam ecclesiam pertinet, et non tantum ad unum ordinem. Sunt igitur legendi iudices non tantum



zweifelte Behauptung des Großh. Oberkirchenraths ist aber gewiß leicht zu machen. Daneben wollen wir aber nicht bergen, daß wir uns zunächst aus einem doppelten Grund nicht überwinden können, zu der unveränderten Proposition des Großh. Oberkirchenraths unsere Zustimmung zu geben:

1) Die eigenthümliche species der Schriftforschung, welche dem Kirchenlehrer eben in dieser seiner Eigenschaft obliegt, in ihrem qualitativen Unterschiede von der allen Kirchengliedern überhaupt anzumuthenden Schriftforschung, ist in der oberkircherräthlichen Formel nicht erwähnt, und so ist der Schein nicht abgewehrt, als handle es sich auch bei dem Lehrer um keine andere und selbständigere Forschung in der heiligen Schrift als die, welche jeder evangelische Christ überhaupt zur Förderung seines persönlichen Heils, abgesehen von der Abzweckung auf die amtliche Lehrmittheilung, zu üben hat.

2) Die fragliche Proposition enthält eine Einschaltung, deren Bedürfnis durch keine im Laufe der Disceptation über S. 2 laut gewordene Stimme, auch nicht durch die vorangehende Erklärung über die Anlässe, die eine Entscheidung der General-Synode haben nöthig erscheinen lassen, indicirt ist und folglich etwas seltsam und fremdartig in den Zusammenhang der diese Disceptation zum Abschluß bringenden Entscheidung hineinklingt.

Jedermann fragt natürlich: cui bono? Wir unserer Seite wußten, nachdem das auf Seite des Großh. Oberkirchenraths zu unterstellende Interesse von uns gewürdigt worden ist, auf diese Frage keine Antwort zu geben. Je gewisser wir aber eine solche Ungewißheit auch bei Andern, besonders aber in spätern Zeiten voraussetzen müssen, denen der uns glücklicher Weise in der persönlichen Gesinnung und den mündlichen Erklärungen der Mitglieder des Großh. Oberkirchenraths, sowie der Majorität der Synodalcommission zu Gebot stehende Commentar zu allen Festsetzungen in dieser Sache nicht mehr zu Gebot steht, desto lebhafter müssen wir befürchten, es möge alsdann in der Unterbrechung des Zusam-

episcopi, non tantum sacerdotes, sed et laici, qui propter honestos mores, gravitatem et eruditionem sunt idonei. Aehnliche Aeußerungen in Breitschneiders Corp. Ref. Tom. IV. p. 349 15 und p. 468.

menhangs unserer Erklärung über das Princip und Recht der freien Schriftforschung in dem Sinn und der Richtung des kirchlichen Interesses, wie sie im §. 2 indicirt sind und von uns gegen Mißdeutungen festgestellt werden sollen, und zwar durch Hereinziehung des hier fremdartigen Rechts des allgemeinen Schriftgebrauches, eine Abschwächung, vielleicht sogar die Absicht einer Abschwächung jenes in dem constitutiven Paragraphen unserer Unions-Urkunde so nachdrücklich postulirten Principis und Rechtes, einer Nivelirung des besondern Urkundengedankens durch den höchst allgemeinen Gedanken der Empfehlung eines fleißigen Bibelstudiums gefunden werden können. Wie schwer aber das Gewicht einer solchen Befürchtung für uns wiegen muß, wird sich nicht verkennen lassen bei eizniger Berücksichtigung der von uns gemachten Erfahrungen über die seltsamen Schicksale des §. 2 im Großen und Ganzen. Je unterschiedener das einmal erwachte und befestigte Vorurtheil an den klarsten Positionen dieses Paragraphen Unzweideutigkeit, Unumwundenheit vermißt hat, je gewöhnlicher es geworden ist, gerade aus dem Verhältniß und der Stellung seiner einzelnen Sätze zu einander die allerungünstigsten Folgerungen zu ziehen, ja darin eine Annullirung seiner gewichtigsten Aussagen zu finden, mit einem Worte: je mehr die ganze so beklagenswerthe Verwirrung über diesen Paragraphen aus einem angeblichen Mangel von objectiver Deutlichkeit seiner Fassung entsprungen ist, desto dringender ist doch wohl für die General-Synode die Aufgabe, es in ihren Erklärungen über den Streitgegenstand an nichts fehlen zu lassen, was die Deutlichkeit fördern, keinen Anstand unhinweggeräumt zu lassen, an dem später Mißdeutungen und Zweifel einen neuen Anhaltspunkt finden und so die unserer Kirche wahrlich weder zum Vortheil, noch zur Ehre gereichende Controverse auch auf die Folgezeit übergepflanzt werden könnte.

Streitet eine Zustimmung zu der von dem Großh. Oberkirchenrath und der Majorität Ihrer Commission vorgeschlagenen Fassung des Schlusssatzes folglich aus dem Grund gegen unser Gewissen, weil wir mit der Annahme derselben nicht bloß möglicher, sondern wahrscheinlicher Weise nur einen zweiten Akt des Dramas der unsere Landeskirche bewegenden Controverse voraussehen müssen: so steigert sich dieses Gewissensbedenken noch bei nachfolgender Erwägung.

Der §. 2, indem er an die mit der That und in der That der Uebergabe der augsburgischen Confession ausgesprochene laute Forderung des Principis und Rechts der freien Schriftforschung erinnert, ist damit gemeint, dieses Princip und Recht ebenso laut für die unirte Kirche zu reclamiren. Wir haben in Wahrheit auch niemals einen Grund zum Tadel darin gefunden, daß der Paragraph, nachdem er den einen der beiden Factoren des geschichtlich-protestantischen Kirchenthums, den Factor des quia oder des Insofern, so bestimmt und nachdrücklich in seiner maßgebenden Bedeutung für die unirte Kirche hervorgehoben, zugleich den andern, den Factor des quatenus oder des Insoweit als den zweiten in dem Leben dieser neuen Kirchenbildung zu kräftiger Wirksamkeit bestimmten Coëfficienten mit voller Zuversicht bezeichnet. Ist aber nach den Festsetzungen der Urkunde diese Wirksamkeit eine voll und laut anerkannte, so können wir uns selbstverständlich nicht von der Pflicht entbunden erachten, dieser Anerkennung auch in der von der General-Synode zu gebenden Entscheidung zu einem entsprechenden Ausdruck zu helfen, und zwar auch uns für dieses Interesse unserer Kirche um so gewissenhafter zu bemühen, je mehr wir uns bewußt sind, in dem Bemühen für das andere Interesse derselben längst unsere Pflicht redlich erfüllt zu haben. Es wäre aber wenig gewissenhaft und redlich, wenn wir verschweigen wollten, daß die vorgeschlagene Fassung des Schlusssatzes, verglichen mit dem Text des §. 2 selbst, unter Einrechnung der im Eingang der Entscheidung gegebenen Erklärung über die oberst richterliche Autorität der heiligen Schrift, den Eindruck einer, gelindest gesagt: etwas kleintlauten und mit jenem Eingang nichts weniger als voll harmonisirenden Aussprache über das Interesse, welches die Kirche an dem Princip und Recht der freien Schriftforschung hat, auf uns gemacht hat und noch immer macht.

Warum wir aber, abgesehen von der Pflicht einer gewissenhaften Interpretation des Ursinnes des §. 2, uns gedrängt fühlen müssen, so viel an uns ist, diesem Eindruck nicht in unserer Kirche Raum verschaffen zu helfen, wird aus nachfolgender weitem Erwägung deutlich werden.

Auf dem steten Nebeneinander, auf der lebendigen Verknüpfung und innigen wechselseitigen Durchdringung von Schrift-

forschung und Symbol, in der ächten, harmonischen Synthese des normirenden quia und des limitirenden quatenus, des ponirenden und stabilirenden Insofern und des excitirenden und erfrischenden Insoweit, ruht die innere Gesundheit, Lebenskraft und geistige Macht der protestantischen Kirche. Es ist aber, wie wir wissen, nicht allen Zeiten derselben gegeben gewesen, sich in dieser vollen und harmonischen Synthese der beiden Factoren zu behaupten. Ja, es hat nicht einen einzigen Zeitraum gegeben, der nicht da oder dort eine Reibung zwischen solchen aufzuweisen hätte, in denen diese Factoren in ihrer Reinheit und Einheit nicht zur Durchbildung gelangt waren. Auf diesem Wege hat die Geschichte unserer Kirche eine Periode voll verantwortungsvoller Schriftvernachlässigung und schweren Symboldrucks, ja eigentlicher Symbololatrie, auf dieselbe Weise aber auch eine Periode aufzuweisen, wo sich eine ebenso atomistische, als gewaltthätige dogmatische und philosophische Begehrlichkeit anderer Art das Schriftforschungsprincip entgegen den Symbolen und ihrem urchristlichen Lehrinhalt dienstbar zu machen wußte. Die erstere der beiden Perioden ist im ersten Theil dieses Berichts von der Gesamtheit der Commission gezeichnet und gewürdigt worden. An die zweite brauchen wir hier nur zu erinnern, weil wir sie alle noch erlebt, wie alle die Reste ihrer traurigen Nachwirkungen noch vor uns sehen. Gleichwie nun die Eindrücke einer jüngsten und selbsterlebten Entwicklung der Dinge stets die frischesten, lebendigsten und drängendsten sind, während die einer vergangenen zurücktreten, sich mildern, ja wohl völlig verschwinden, so bietet unsere kirchliche Gegenwart vielfach das Phänomen einer Stimmung dar, welche von dem Mißbrauch, den jene Begehrlichkeit mit dem Schriftprincip getrieben, von den zerstörenden Invasionen, die unter dem flatternden Panier der freien Forschung auf das innerste und heiligste Gebiet des christlichen Glaubens unternommen worden sind, tief verletzt, dadurch zu einer mehr oder minder ausgeprägten Verstimmung gegen das Princip und Recht der freien Forschung an sich umgeschlagen ist und sich zu dem alten Postulat eines quia ohne quatenus hat zurücktreiben lassen. Dieses Phänomen ist als Thatsache so vielfach und öffentlich constatirt und besprochen worden, daß es überflüssig ist, davon ausführlicher zu reden, sowie seine Natur als specifisches Symptom eines kirchlichen Krankheits-

zustandes an's Licht zu ziehen. Dagegen darf hier nicht unconstatirt bleiben, daß wie unsere Landeskirche nur ein Theil des größern deutsch-evangelischen Kirchenganges ist und an allen Entwicklungen des letztern Theil nimmt, auch in einem, wenn immerhin auch numerisch nicht beträchtlichen Theil unserer Landesgeistlichkeit die Symptome jener Verstimmung so unverkennbar, als nur immer möglich hervorgetreten sind, und dafür nicht nur thatsächliche, sondern sogar urkundliche Beweise geliefert werden können.

Es hat bis jetzt gegen jene Verstimmung überall wenig ge-  
 fruchtet, daß die freie Schriftforschung unserer Kirche sich von der Herrschaft jener Begehrlichkeit unter Gottes Hilfe und Segen längst wieder emancipirt hat. Ebenso wenig scheint dort die doch nahe liegende Erwägung angestellt zu werden, daß nicht etwa die Symbole, sondern der Geist Gottes, der auch an und in der theologischen Wissenschaft, wie an und in jeder Art von Wahrheitsforschung sich nicht unbezeugt läßt, diese Emancipation bewirkt hat, daß vielmehr umgekehrt die Symbole ihre erneuerte Haltung der freien Bahn, welche die von der Herrschaft jener Begehrlichkeit emancipirte Schriftforschung einschlug, vorzugsweise zu verdanken haben. Jene Stimmung und Verstimmung ist geliebt, und wie schwer gegen bloße Stimmungen und Gefühle oft mit den besten Gründen aufzukommen, ist aus der Geschichte aller geistigen Bewegungen satzhaft bekannt. Um so weniger aber ist der General-Synode Anlaß gegeben, jener Verstimmung, falls sie unglücklicher Weise in unserer Landesgeistlichkeit weiter vordringen sollte, irgend eine Handhabe zu bieten. Daß von den mit dem Princip und Recht der freien Schriftforschung solchergestalt Zerfallenen der Versuch gemacht werden würde, den Schlussatz in ihrem Interesse auszubenten, ist nach allen sonstigen Analogieen wenigstens uns zweifelhaft. Dagegen liegt freilich ihrer Begehrlichkeit zu wehren sicher ebenso in Willen und Absicht, als einer eventuellen Impetuosität derselben wirksam entgegenzutreten in der Macht des hohen Kirchenregiments. Allein wie vielfach erschwerend dasselbe den Mangel einer nach unserem Dafürhalten nicht ausreichenden Entscheidung der General-Synode dann zu empfinden haben, ja den Schlussatz würde sich geradezu entgegengehalten sehen müssen: diese Verlegenheiten so wenig, als die schweren Verwickelungen, welche

unter Voraussetzung dieser schwachen Seite unserer kirchlichen Gesetzgebung aus einem doch immer wenigstens als möglich zu denkenden Eintritt von Personen in das Kirchenregiment entspringen müßten, die selber eine Beute jener Verstimmung geworden wären, bedürfen wohl keiner nähern Auseinandersetzung.

Wir verbergen uns nun keineswegs, daß man mit Aussprache solcher Befürchtungen bei gar Manchen, auch nicht immer bloß den Leichtblütigen, leicht in den Verdacht der Gespensterseherei geräth. Allein wer aus der Geschichte der christlichen Kirche ein Lebensstudium gemacht, wer, wie die Mitglieder dieser Minorität, von Amtswegen in jedem zweiten Jahre den jungen Männern, welche zum Dienst unserer Landeskirche vorbereitet werden sollen, die Geschichte unserer deutsch-evangelischen Kirche zu Ausgang des 16. und im 17. Jahrhundert zu erzählen hat, der kommt nicht leicht in die Lage, zu argwöhnisch zu sein in Betreff der Richtung, welche eine regellose clerikale Gefühligkeit auch innerhalb des Protestantismus zu nehmen, sowie des Grades, zu welchem ein überreiztes geistliches Amtspathos sich zu steigern vermag.

Möge es uns überhaupt gestattet sein, schließlich darauf aufmerksam zu machen, daß wenn in Mitten der hochwürdigen General-Synode es jedes Einzelnen Pflicht ist, solche Eventualitäten im Auge zu behalten, doch Niemandem wohl eine ernstere und heiligere Pflicht obliegt, auf solche Eventualitäten freimüthig hinzuweisen und die zu ihrer Verhinderung dienlichen Anträge zu stellen, als denen, welche in der Minorität Ihrer Commission, wahrlich nicht zufällig, auf diesem Punkt sich vereinigt finden!

Es sind zwei nun längst heimgegangene hochverdiente Lehrer der theologischen Facultät zu Heidelberg gewesen, unter deren vorzugweiser Mitwirkung der Paragraph, welcher den Bekenntnißstand unserer unirten Landeskirche formulirt, aufgestellt worden ist, und in demselben die oben genannten beiden Factoren desselben zu gesetzlich anerkannter Geltung gelangt sind. Somit würde es schon die Pflicht der Pietät erfordern, einem Antrag nicht ohne die sorgfältigste Prüfung zuzustimmen, der dahin führen könnte, ein, von Seiten vorzüglich der Facultät, der Landeskirche überliefertes Erbe in irgend einem seiner wichtigsten Theile unterschätzt werden, beziehungsweise ungeschägt zu lassen.

Freilich müßte, so bestimmt sie es von der entgegenstehenden Seite verlangt hat, diesem Pietäts-, wie andern bloßen Gefüh-  
len auch die Vertretung der Facultät Schweigen gebieten, falls dieß entweder von dem bestehenden urkundlichen Recht, oder von dem Bedürfnis der Kirche, oder endlich von der gewonnenen bessern Ueberzeugung gefordert werden würde. Aber was nach der Anschauungsweise der Minorität in casu das Recht verlangt, das Bedürfnis der Kirche erheischt, alles das ist, wie nicht minder die Ueberzeugung von dem Schriftprincip bereits zur Aussprache gekommen. Unsere über das Princip und Recht der freien Schriftforschung oben ausgesprochene Ueberzeugung steht unerschüttert fest, wie sie denn nicht erst von heute oder gestern, oder etwa nur unsere persönliche Grille ist, sondern Lehre und Ueberzeugung unserer Kirche, so alt, als diese selbst und lediglich von uns aufgenommen, fortgepflanzt, vertreten und vertheidigt und in kraft unseres besondern Berufes, im Anschluß an die Gemeinde, der wir kraft dieses Berufes speciell angehören, sowie der andern Gemeinde, deren Gut und Pflege ebenfalls kraft dieses Berufes uns anvertraut ist.

Denn gleichwie die Mehrzahl der Mitglieder dieser hochwürdigen Versammlung einer Gemeinde vorsteht, in deren Augen jeder bei der frohen Begrüßung nach der Heimkehr tausend Fragen über die Art der Erledigung, welche nächstliegende Interessen auf der General-Synode gefunden haben, lesen wird und für deren Beantwortung des warmen Dankes sicher sein darf, so treten auch die beiden Glieder Ihrer Minorität wieder in den Kreis der Gemeinde ein, der sie, sei es vorstehen, sei es angehören, und haben wenn über irgend eine, zunächst die Befragung über die große kirchliche Frage in aller Augen zu lesen. Wie nun, wenn etwa der Lehrer, der wenige Wochen vor Beginn unserer General-Synode, bei Darstellung der katholischen Lehre von der Tradition, die jungen Männer auf die Analogieen dieser Lehre in den protestantischen Kreisen älterer und neuerer Zeit, auf die excentrischen Symbololatrien des 17. Jahrhunderts, auf die modernen Traditionsapologeten Pusey und Daniel, auf die so manchen in unseren Tagen erfüllende Furcht vor dem Schriftprincip, die sich nicht entblödet, auf wenigstens temporäre Todtlegung desselben im Interesse der kirchlichen Ordnung anzutragen, hinzulenken für nöthig erachtete, und ihnen

im Sinn des trefflichen Müller „das Princip der evangelischen Kirche nach seiner formalen Seite“ recht deutlich zu machen, und den Grundsatz der specifischen Unterscheidung zwischen göttlichem Wort und Bekenntniß der Kirche als das Wesen des Protestantismus \*) an's Herz zu legen sich gedrungen fand — wie nun, wenn dieser der Frage nach der Art seiner persönlichen synodalen Mitwirkung zu Feststellung jenes so mannigfach bedrohten Interesses im Kreis unserer Landeskirche nur mit dem Ausdruck einer peinlichen Verlegenheit, oder etwa gar einer kahlen Zuversicht gegenüber treten würde, die er doch nicht im Herzen hegte?

Dann aber jene werthen Männer angesehen, in deren amtlicher Gemeinschaft Gott Ihre Minorität berufen hat, für Sein Reich zu wirken, mit denen Ihre Minorität zum Theil seit vielen Jahren in wahren, vollem Gemeinschaftsgeist freudig zu wirken gewohnt gewesen ist: die übrigen Glieder der theologischen Facultät zu Heidelberg, Schriftforscher, deren Namen die ganze evangelische Kirche mit Dank, Stolz und Freude nennt, theologische Gelehrte, welche stets bemüht waren, das ächt protestantische Schriftprincip zu betrachten wie einen ehernen Felsen: mit welchen Gründen sollten wir vor ihnen — und dazu bei einem gesetzgeberischen Akt —

\*) Dr. Jul. Müller, Betrachtungen über das Princip der evangelischen Kirche nach seiner formalen Seite, in der Deutschen Zeitschrift für christliche Wissenschaft und christliches Leben 1851 Nr. 27 und 28 sagt treffend Seite 226: „Welches Ansehen den Bekenntnissen der evangelischen Kirche immer beigelegt werden mag, es ist jedenfalls dem Ansehen der heiligen Schrift specifisch unterzuordnen. Unsere Confessionskirchen bilden sich oft ein, dieser Grundsatz der specifischen Unterscheidung zwischen göttlichem Wort und Bekenntniß der Kirche gehöre lediglich einer eigenthümlichen theologischen Richtung der Gegenwart an. Sie irren sich: das ist der Protestantismus selbst, und wer sich über das Princip desselben nur ein wenig klar geworden ist, der wird gerade den Angriffen auf diesen Punkt auch nicht einen Zoll breit weichen. Auch wäre nichts leichter, als eine Wolke von Zeugen aus dem Lager streng bekenntnißmäßiger lutherischer Orthodoxie für jene beiden Sätze vorzuführen (J. B. Ben. Carpzov Isagoge in libros ecclesiarum Lutheranarum symbolicos).“ Vergl. hiezu Hundeshagen, das Princip und Recht der freien Schriftforschung. Darmstadt 1851, S. IV.



die stillschweigende Verleugnung eines Princips und Rechts entschuldigen, welches bisher wir mit ihnen, welches bisher die ganze theologische Facultät in Heidelberg vom Katheder und in Schriften, auf Synoden und bei Kirchentagen wie ein Mann bekannt, vertheidigt und geübt hat? mit welchen Gefühlen fortan in Gemeinschaft unserer Kollegen junge Gelehrte auf jenes Recht zugleich als eine Pflicht ausdrücklich verpflichten? <sup>1)</sup> mit welchem Gewissen endlich als Schriftsteller im großen Kreise der protestantischen Theologie und speciell derjenigen ihrer Vertreter, mit denen wir bisher Hand in Hand gingen, fortan das Wort ergreifen, da, Gott sei Dank! die von uns vertheidigten Anschauungen des Verhältnisses von Schrift und Symbol wenigstens den akademisch-theologischen Körperschaften als solchen noch nicht überall in dem Grad abhanden gekommen sind, daß wir uns nicht scheuen müßten, mit ihrer Hintanstellung unter unsere Mitarbeiter zu treten?

Die akademische Minorität Ihrer Commission achtet jede auch nur subjectiv einigermaßen begründete Ueberzeugung und achtet vor Allem das Gewissen der ihr gegenüberstehenden Majorität. Dafür nimmt sie aber auch in vollem Maaß das Gleiche für sich in Anspruch und bedingt sich demzufolge aus, ungekränkt der Idee ihres akademischen Berufes treu bleiben zu dürfen. Je weniger aus bekannten Ursachen gerade auf die akademische Minorität Ihrer Commission der Verdacht fallen kann, in einer Ueberschätzung des akademischen Amtes befangen zu sein, um so getroster und zuversichtlicher dürfen wir es aussprechen, daß nach unserem Dafürhalten

<sup>1)</sup> Die theologische Facultät zu Heidelberg nimmt den von ihr graduirten Licentiaten der heiligen Schrift und Theologie nachfolgende Verpflichtung ab: „Ich gelobe, so viel an mir ist, unter dem Beistand des heiligen Geistes der Forschung in der heiligen Schrift mein unausgesehtes wissenschaftliches Bemühen zu widmen, zum richtigen Verständniß ihres Wortes und Geistes nach bestem Vermögen beizutragen, die aus der heiligen Schrift gewonnene Erkenntniß gewissenhaft sowohl selbst zu bewahren, als, wo es Noth thut, gegen Irrthümer und Angriffe sicher zu stellen, insbesondere die Summe der Heilswahrheiten, welche die evangelische Kirche aus dem lautern Worte Gottes geschöpft und in den reformatorischen Bekenntnissen einmüthig niedergelegt hat, durch Wort und Schrift zu theologischer Geltung bringen und in derselben erhalten zu helfen.“

in Idee, Wesen und Stellung des akademisch-theologischen Berufes die Pflicht liegt, wie demselben die Mittel gegeben sind, das Ganze der Kirche und die Gesamtheit ihrer jeweiligen Bedürfnisse unangefasst im Auge zu behalten, wo es irgend Noth thut, das gestörte Gleichgewicht unter den die geistige Strömung des kirchlichen Lebens bedingenden Factoren wiederherstellen zu helfen, voreiligen Anticipationen, aber auch todtgeborenen und todtgebährenden Restaurationen kräftig zu wehren, vor Allem daher in dem eigenen Korporationsgewissen Störungen jenes Gleichgewichts nicht aufkommen zu lassen. Daß die theologische Fakultät der evangelischen Landeskirche Badens in ihrer gegenwärtigen Bestellung von diesem Gesichtspunkt aus ihren kirchlichen Beruf im Einzelnen, wie im Ganzen aufzufassen gewohnt gewesen ist, wollen wir nicht verhehlen. Seit Stiftung der Union, besonders aber seit ihrer engen Verknüpfung mit dem zu so großem Segen für unsere Kirche gestifteten Predigerseminar ist es der Fakultät nicht nur verstattet gewesen, die Bedürfnisse der Landeskirche genau kennen zu lernen und an deren Pflege unmittelbaren Antheil zu nehmen, sondern sie hat sich auch ebenso verpflichtet gefühlt, die Rückwirkungen des Lebens der Kirche im Großen auf den engeren Kreis zu vermitteln, wie umgekehrt das Charisma der numerisch freilich nicht hoch zählenden, aber mit besondern Segnungen begnadigten badischen Diöcese der allgemeinen evangelischen Kirche in Mitten der Letztern zu deren Förderung zu gebührender Geltung zu bringen. Dieß vor Allem dadurch, daß ihr unsere badische Kirche berufen, weil ihrer ganzen innern Lage nach dazu angethan schien, wie wenige andere, den Schatz richtiger und voller kirchlicher Erkenntniß unverfehrt zu bewahren. In diesem Sinn unter Gottes Beistand fortzuwirken und vor Allem, ohne je selber das sichere Gleichgewicht zu verlieren, unter Störungen und Hemmungen, mögen sie von Außen oder von Innen kommen, zunächst unter der theologischen Jugend das Vertrauen zu den grundlegenden Principien der evangelischen Kirche in ihrem ganzen Umfang gründlich zu pflanzen, unverfehrt zu bewahren und unerschütterlich zu befestigen, das wissen wir auf Seiten der theologischen Fakultät zu Heidelberg als Wunsch und Willen, das wissen wir zugleich auf ihrer Seite als deutlich erkannte Pflicht. Und darum stimmt die Minorität Ihrer Commission zu den

Propositionen des Groß. Oberkirchenraths im Einklang mit der Majorität mit einem freudigen: Ja, Ja!, gegen den Schlussatz dagegen mit einem ebenso entschiedenen: Nein, Nein!

VI. Sind beide Principien ausdrücklich und unzweideutig als zu Recht bestehend anerkannt, die Auctorität der Bekenntnisschriften und das Recht der freien Schrifterforschung: so ist damit immer noch nicht alles Erforderliche vorgekehrt. Der einzelne Lehrer ist nunmehr gegenüber von der kirchlichen Gesellschaft auf der einen Seite gebunden (durch die Auctorität der Symbole), auf der andern freigelassen (durch das Recht der freien Schrifterforschung): so muß denn nun auch noch die bestimmte Weise dieses seines beziehungsweise Gebunden- und Freiseins durch ausdrückliche Bestimmungen gesetzlich geregelt werden, — also die bestimmte Weise, wie der frei in der Schrift forschende einzelne Lehrer gleichwohl durch die in der Kirche als Gesellschaft rechtlich geltende Lehre der Symbole in seiner amtlichen Lehrthätigkeit gebunden sein soll. Mit andern Worten, es bedarf noch gesetzlicher Bestimmungen über die Handhabung des Bekenntnißstandes bei der Aufsicht über die Führung des Lehramts in der Kirche, kurz einer Lehrordnung. So erst kommt wirkliche Klarheit in das ganze Verhältniß, und daher müssen wir unsere Anträge auch noch auf diesen Punkt ausdehnen. Er gehört freilich zu den allerschwierigsten, und wir erkennen gern mit der hochverehrlichen Vorlage (S. 62 ff.) an, daß hierbei weitaus das meiste von der persönlichen Weisheit derjenigen abhängen wird, in deren Hand die Leitung der Kirche sich befindet; allein auch das weiseste Kirchenregiment kann doch positiver Gesetzesbestimmungen in dieser Beziehung schlechterdings nicht entbehren, als eines festen Anhaltspunktes, und gegenüber von immerhin möglichen Mißgriffen desselben sind solche auch zum Schutz der wohlberechtigten Lehrfreiheit unerläßlich.

Nun befindet sich freilich unsere evangelische Landeskirche von der unvergeßlichen Regierung Karl Friedrichs her bereits im Besitz einer positiven Kirchengesetzgebung in dem in Rede stehenden Betreff, und zwar einer höchst ausgezeichneten, die taktvoll die richtige Mitte trifft zwischen den beiden Aeußersten und mit der ernststen Sorge für die Sicherung des kirchlichen Lehrbestandes freisinnige Schonung der Ueberzeugungstreue des einzelnen Lehrers

auf wahrhaft evangelische Weise zu verbinden versteht. Wir meinen die Lehrordnung der Kirchenraths-Instruktion vom Jahr 1797 sammt den auf diese bis zum Jahr 1821 gefolgten einschlägigen Bestimmungen des badischen Kirchenregiments, insbesondere dem Synodalbefehl vom Jahr 1802. Diese Gesetzgebung, und namentlich die Kirchenraths-Instruktion, besteht auch, soweit nicht ihre Bestimmungen durch spätere Gesetze aufgehoben worden sind, unstreitig fortwährend noch zu Recht.<sup>1)</sup> Was nämlich der §. 13 der Beilage B der Unions-Urkunde verheißt, daß mit den Bestimmungen der in dieser Beilage gegebenen Kirchenverfassung die bisherige Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten vermittelt einer Revision in vollen Einklang gebracht werden solle<sup>2)</sup>, das ist zur Zeit noch nicht zur Ausführung gekommen. Und ebenso steht ja auch der ganzen Praxis des Groß. Oberkirchenraths zufolge die Kirchenraths-Instruktion fortdauernd in anerkannter Geltung. Zudem weist der §. 2 der Unions-Urkunde selbst, indem er von dem normativen Ansehen spricht, welches den in ihm aufgeführten Bekenntnißschriften bisher zuerkannt worden, mit diesem „bisher“ zuallererst gerade auf die Kirchenraths-Instruktion hin. Man könnte also in der That dafür halten, wir bedürften einer neuen Lehrordnung gar nicht, sondern nur einer erneuerten ausdrücklichen Erklärung über die fortwährende Geltung der alten. Indes muß doch anerkannt werden, daß auf dem Gebiet, um das es sich hier handelt, seit dem Jahr 1797 die Verhältnisse sich sehr geändert haben, und deshalb wollen wir dem hohen Kirchenregiment nicht widersprechen, wenn es die Bestimmungen der altbadischen Kirchengesetzgebung in der fraglichen Materie als nicht mehr ausreichend betrachtet und die Aufstellung einer neuen Lehrordnung vorzieht. Wir rathen daher der hochwürdigen Versammlung an, bei dem hohen Kirchenregiment die Vorlegung einer solchen auf der nächstkünftigen General-Synode zu beantragen. Ueber die Grundsätze, welche bei ihr maßgebend sein sollten, glauben wir uns auf Grund der Abschnitte

<sup>1)</sup> Vgl. auch den Bericht der VI. Commission über die Diöcesansynodalprotokolle, S. 12. Anm.

<sup>2)</sup> Vgl. Pundeshagen, die Bekenntnißgrundlage der vereinigten evangelischen Kirche im Großherzogthum Baden, S. 152 f.

IV und V der Vorlage mit dem Großh. Oberkirchenrath einverstanden, und adoptiren die dort entwickelten allgemeinen Principien, wie wir schon oben erklärt haben, von Herzen. Bis zum Erscheinen dieser neuen Lehrordnung werden selbstverständlich die Bestimmungen der Kirchenraths-Instruktion und der sich an sie anschließenden späteren Kirchengesetzgebung fort und fort in Rechtskraft stehen und für die Beaufsichtigung des kirchlichen Lehramts maßgebend bleiben.

---

Dies, hochwürdige General-Synode, sind die Erwägungen, welche wir nach bestem Wissen und Gewissen Ihrer Beurtheilung vorzulegen hatten. Schenken Sie denselben wohlwollend die unbefangene Aufmerksamkeit und Prüfung, welche sie um des Ernstes der folgenschweren Sache willen, die es gilt, für sich in Anspruch nehmen dürfen. Der treue Gott aber, der zu allen Zeiten so gnädig über unserer badischen Kirche gewaltet hat, wolle Ihre Berathungen und Schlußfassungen zu dem Ihm wohlgefälligen Ziele hinlenken!

Carlsruhe, den 3. August 1855.

Rothe. Hundeshagen. Stempf.

---